

Bad Soden am Taunus, 23.09.2026

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
des Magistrats und
des Ausländerbeirats
der Stadt Bad Soden am Taunus

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 04. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am

Mittwoch, 30.09.2026, 20:00 Uhr
Verwaltungsgebäude Neuenhain, Bürgersaal,
Hauptstraße 45, 65812 Bad Soden am Taunus

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

- | | | |
|------|---|--|
| 1. | Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin | |
| 2. | Informationen des Magistrats | |
| 2.1. | Zwischenbericht Haushaltsjahr 2026
- Information des Magistrats vom 22.09.2026 - | 20/2026/0166 |
| 3. | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2026 | bereits zugestellt |
| 4. | Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 | 20/2026/0101
bereits zugestellt |
| 5. | Feststellung der Jahresrechnung zum 31.12.2024 und Entlastung des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus | 20/2026/0030
bereits zugestellt |
| 6. | Haushaltssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr 2027
- Einbringung - | |
| 7. | Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus
- Einbringung - | 20/2026/0102 |
| 8. | 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.12.2021; Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2027
- Einbringung - | 20/2026/0110 |

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| 9. | Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus
Neufestsetzung der Benutzungsgebühren 2027
- Einbringung - | 20/2026/0144 |
| 10. | Anpassung der Gebührenordnung zur Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am
Taunus
- Einbringung - | 20/2026/0146 |
| 11. | Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Soden am Taunus
sowie des Kostenverzeichnisses
- Einbringung - | 20/2026/0143 |
| 12. | Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-
und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Stadt Bad Soden
am Taunus für das Jahr 2027
- Einbringung - | 20/2026/0139 |
| 13. | Änderung der Satzung zur Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus
- Einbringung - | 20/2026/0104 |
| 14. | Anträge | |
| 14.1. | Open-Air Kino
- Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 19.09.2026 - | 20/2026/0162 |
| 14.2. | Haushaltstransparenz
- Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 20.09.2026 | 20/2026/0163 |
| 14.3. | Prüfung einer vertraglichen Lösung zur Leerung privater
Gelber Tonnen
- Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 20.09.2026 - | 20/2026/0164 |
| 15. | Anfragen | |
| 15.1. | Alttextilerfassung in Bad Soden am Taunus
- Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 31.05.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2026
- Antwort des Magistrats vom 03.09.2026 - | 20/2026/0058-1 |
| 15.2. | Wegfall von 50% der kostenlosen Parkplätzen im Bereich des
Kreiskrankenhauses in Bad Soden am Taunus
- Anfrage der BSB-Fraktion vom 15.08.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2026
- Antwort des Magistrats vom 09.09.2026 - | 20/2026/0126-1 |
| 15.3. | Unberechtigter Kraftfahrzeugverkehr in den Fußgängerzonen
- Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 15.08.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2026
- Antwort des Magistrats vom 10.09.2026 - | 20/2026/0124-1 |

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| 15.4. | Konzertreihen im alten Kurpark
- Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 18.09.2026 - | 20/2026/0161 |
| 15.5. | Bilanz Sommersaison 2026 des FreiBadSoden
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.09.2026 - | 20/2026/0165 |

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Fink

22.09.2026

Abteilung 20

Information Nummer: 20/2026/0166

Beratungsfolge

Magistrat
Stadtverordnetenversammlung

Zwischenbericht Haushaltsjahr 2026

Mit dem Prognosebericht wird der aktuelle Stand der Haushaltsentwicklung im Haushaltsjahr 2026 zum Stichtag 3. September 2026 dargestellt. Auf Grundlage der bislang vorliegenden Ergebnisse und der derzeit absehbaren Entwicklungen wird eine Prognose für das voraussichtliche Jahresergebnis zum Ende des Haushaltsjahres vorgenommen.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, das Finanz- und das außerordentliche Ergebnis sowie über die daraus resultierende voraussichtliche Entwicklung des Jahresergebnisses. Darüber hinaus wird die Finanzierung der Investitionstätigkeit im laufenden Haushaltsjahr betrachtet.

Stadt Bad Soden am Taunus

Nach der derzeitigen Prognose ist für das Haushaltsjahr 2026 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von rund 0,95 Mio. € zu rechnen. Der Fehlbetrag kann durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden.

Das außerordentliche Ergebnis wird voraussichtlich ebenfalls negativ ausfallen und rund 0,31 Mio. € betragen. Unter Berücksichtigung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses wird derzeit ein negatives Jahresergebnis von rund 1,26 Mio. € erwartet.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen bewegt sich insgesamt weiterhin in einem vergleichsweise engen Rahmen. Bei einzelnen Ertragsarten, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den sonstigen ordentlichen Erträgen, werden die Planansätze voraussichtlich nicht erreicht. Dem stehen unter anderem höhere Personalaufwendungen, gestiegene Abschreibungen sowie höhere sonstige ordentliche Aufwendungen gegenüber.

Eine wesentliche Belastung ergibt sich darüber hinaus aus dem Finanzergebnis. Durch die Neuaufnahme von Krediten und das inzwischen höhere Zinsniveau steigt die Zinsbelastung der Stadt.

Ergebnisprognose 2026

Der Gesamtergebnisplan der Stadt Bad Soden am Taunus stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Konten	Bezeichnung	Prognose des Haushaltsjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Vergleich fortg. Ansatz / Prognose des HJ (Sp. 4. / Sp. 5)
			2026	2026	2026
1	2	3	4	5	6
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.137.417,47	1.159.500,00	-22.082,53
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.697.204,48	5.099.750,00	-402.545,52
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.800.000,00	3.200.366,00	-400.366,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	49.877.185,76	50.342.850,00	-465.664,24
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.600.000,00	1.600.000,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.358.704,00	8.600.744,00	-242.040,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	673.305,64	669.720,00	3.585,64
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.062.991,07	4.639.772,40	-576.781,33
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	73.206.808,42	75.312.702,40	-2.105.893,98
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	14.670.552,10	14.394.722,00	275.830,10
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.281.905,26	1.380.438,00	-98.532,74
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.000.000,00	16.145.389,83	-1.145.389,83
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0	0,00
14	66	Abschreibungen	5.000.000,00	4.775.358,00	224.642,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.249.799,54	7.652.870,00	-403.070,46
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.718.744,01	29.896.563,00	-1.177.818,99
17	72	Transferaufwendungen	158.700,00	158.700,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	196.849,37	52.510,00	144.339,37
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	72.276.550,29	74.456.550,83	-2.180.000,54
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	930.258,13	856.151,57	74.106,56
21	56-57	Finanzerträge	161.886,21	549.400,00	-387.513,79
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	2.044.719,76	1.432.039,00	612.680,76
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	-1.882.833,55	-882.639,00	-1.000.194,55
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	73.368.694,63	75.862.102,40	-2.493.407,77
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	74.321.270,05	75.888.589,83	-1.567.319,78
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	-952.575,42	-26.487,43	-926.087,99
27	59	Außerordentliche Erträge	1.082.260,51	524.158,86	558.101,65
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.395.269,85	939.187,00	456.082,85
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	-313.009,34	-415.028,14	102.018,80
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.265.584,76	-441.515,57	-824.069,19

Erläuterungen:

I. Ordentliche Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge wird aktuell mit 73,21 Mio. € prognostiziert und bleibt damit um 2,11 Mio. € hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück.

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte entwickeln sich derzeit weitgehend planmäßig. Nach der aktuellen Prognose wird der Haushaltsansatz von rund 1,16 Mio. € mit voraussichtlich rund 1,14 Mio. € lediglich geringfügig unterschritten.

2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zeichnet sich derzeit eine Unterschreitung des Haushaltsansatzes ab. Gegenüber dem Ansatz von rund 5,10 Mio. € werden aktuell Erträge von rund 4,70 Mio. € prognostiziert.

3. Kostenersatzleistungen

Auch bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen wird der Haushaltsansatz voraussichtlich nicht vollständig erreicht. Der Ansatz von rund 3,20 Mio. € steht einer derzeitigen Prognose von rund 2,80 Mio. € gegenüber. Hierbei ist als Hauptursache die zeitliche Verzögerung der Kostenerstattung für die Unterbringung von Obdachlosen durch den Main-Taunus-Kreis zu nennen. Die entsprechenden Kostenersatzleistungen fließen voraussichtlich erst im Jahr 2027.

5. Steuern und steuerähnliche Erträge

Die wesentlichen Steuererträge entwickeln sich insgesamt weitgehend im Rahmen der derzeitigen Prognose planmäßig. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer, die Zuweisung aus der Umsatzsteuer sowie die Leistungen nach dem Familienausgleichsgesetz.

Insgesamt werden die Steuererträge voraussichtlich rund 466 Tsd. € unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz liegen. Hierzu tragen unter anderem Mindererträge bei der Grundsteuer B in Höhe von rund 135 Tsd. € gegenüber dem Haushaltsansatz 2026 bei. Ursächlich hierfür sind die bundesweite Grundsteuerreform und dabei insbesondere die nicht aufkommensneutrale Festsetzung des Hebesatzes in Bad Soden am Taunus: Gegenüber dem Aufkommen vor der Grundsteuerreform (2024) bleiben die Erträge sogar um 300.000 Euro zurück.

7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, einschließlich der Schlüsselzuweisung, liegen nach der derzeitigen Prognose unter dem Haushaltsansatz (Abweichung: -242 Tsd. €). Hauptursache hierfür sind noch ausstehende Zuschüsse des Landes Hessen für den Betrieb der Kindertagesstätten.

8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Diese Position entwickelt sich nahezu plangemäß.

9. Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen Erträge (z. B. Bußgelder, Konzessionsabgaben, Säumniszuschläge) bleiben aktuell unter dem Ansatz zurück (Abweichung: -577 Tsd. €), weil die eingeplante Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich noch nicht gebucht wurde.

II. Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen werden mit 72,28 Mio. € beziffert und unterschreiten den Ansatz voraussichtlich um 2,18 Mio. €.

11/12. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen liegen in der Prognose leicht über dem Planansatz (Abweichung: 276 Tsd. €). Hauptgründe sind die tariflichen Steigerungen im öffentlichen Dienst (TVöD). Dagegen verzeichnet die Position Versorgungsaufwendungen eine Entlastung i.H. v. 99 Tsd. €.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Trotz weiterhin steigender Kosten in den Bereichen Energie (Strom- und Gaskosten), Treibstoffe und Bauunterhaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass der Haushaltsansatz nicht vollständig ausgeschöpft wird. Die voraussichtliche Haushaltsentlastung beträgt 1,15 Mio. €.

14. Abschreibungen

Diese Position verzeichnet einen deutlichen Anstieg (Abweichung: 225 Tsd. €). Ursache sind die Fertigstellungen und Aktivierungen im städtischen Anlagevermögen. Der größte Treiber ist hierbei die bilanzielle Erfassung des fertiggestellten Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB).

15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden nach der derzeitigen Prognose leicht unter dem Haushaltsansatz bleiben (Abweichung: +403 Tsd. €).

16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Aufwendungen für Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen werden nach der derzeitigen Prognose rund 1,18 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz liegen. Die gestiegenen Kreis- und Schulumlagen sind hierbei bereits berücksichtigt.

17. Transferaufwendungen

Diese Position entwickelt sich vollkommen plangemäß.

18. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese Position liegt deutlich über dem Ansatz. Wesentliche Ursache hierfür ist die gestiegene Grundsteuerbelastung für städtische Liegenschaften infolge der Grundsteuerreform (Abweichung: 144 Tsd. €).

23. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis verschlechtert sich zum Plan um 1 Mio. € und wird zu einem der Hauptbelastungsfaktoren des Haushalts. Ursache hierfür sind erforderliche Kreditaufnahmen für das ehrgeizige Investitionsprogramm, die aufgrund der Zinswende zu deutlich höheren Zinslasten führen sowie die gegenüber dem Planansatz geringeren Finanzerträge.

27. Außerordentliche Erträge

Bei den außerordentlichen Erträgen wird gegenüber dem Haushaltsansatz eine Verbesserung erwartet. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Verkauf des Hauses Am Kleinen Hetzel 1 (Mehrerträge von 558 Tsd. €).

28. Außerordentliche Aufwendungen

Die Ursache für die höheren außerordentlichen Aufwendungen liegt in den unvorhergesehenen Nachzahlungen an konfessionelle Kindertagesstätten aufgrund von Endabrechnungen aus den Vorjahren (Mehraufwendungen: +456 Tsd. €). Auch der Wasserschaden in der Kindertagesstätte Am Hübenbusch trägt zur Verschlechterung der außerordentlichen Aufwendungen bei. Die Kosten werden zeitversetzt durch die Versicherungen erstattet.

29. Außerordentliches Ergebnis

Insgesamt wird derzeit ein negatives außerordentliches Ergebnis von -313 Tsd. € prognostiziert (Verbesserung zum Plan um 102 Tsd. €).

30. Jahresergebnis

Unter Berücksichtigung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses wird für das Haushaltsjahr 2026 derzeit ein negatives Jahresergebnis von rund 1,26 Mio. € erwartet.

Das prognostizierte negative ordentliche Ergebnis von rund 0,95 Mio. € kann durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses ist insbesondere von der weiteren Entwicklung der Erträge, der Aufwendungen sowie des Zinsaufwands abhängig. Die Prognose steht daher unter dem Vorbehalt weiterer Veränderungen bis zum Jahresabschluss.

III. Fazit und Ausblick

Die Stadt Bad Soden am Taunus setzt auch im Haushaltsjahr 2026 ein umfangreiches Investitionsprogramm mit wichtigen Zukunftsprojekten (insb. neue Feuerwache, neues Rathaus, Neubau der Kita „Im Sonnengarten“) um. Für die Finanzierung der Investitionstätigkeit sind im laufenden Jahr nach aktuellem Stand (September 2026) rund 17 Mio. € zu berücksichtigen. Die damit verbundenen Kreditaufnahmen wirken sich aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus zunehmend auf das Finanzergebnis aus.

Das Haushaltsjahr 2026 zeigt deutlich, dass sich der finanzielle Spielraum verengt. Die Hochrechnung geht von einem voraussichtlichen Jahresdefizit von rund 1,26 Mio. € aus, welches durch Rücklagen gedeckt werden kann.

Durch die bundesweiten Umstellungen bleiben die Einnahmen bei der Grundsteuer B aktuell um 135 Tsd. € hinter dem Haushaltsplan 2026 und um rund 300 Tsd. € hinter dem Aufkommen vor der Grundsteuerreform zurück. Des Weiteren belasten unvorhergesehene Nachzahlungen an konfessionelle Kindertagesstätten für die vergangenen Jahre das Ergebnis.

Das prognostizierte negative ordentliche Ergebnis von rund 0,95 Mio. € kann durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden. Die Stadt Bad Soden am Taunus bleibt somit weiterhin handlungsfähig.

Gleichzeitig zeigt die Prognose, dass Sachkosten (wie Energie und Verwaltung) konsequent optimiert und neue Investitionen strikt nach Dringlichkeit priorisiert werden müssen.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
Keine



VORLAGE Nr.: 20/2026/0101

Bad Soden am Taunus, 20.07.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Bad Soden am Taunus wurde auf der Grundlage der testierten Abschlüsse der Vorjahre erstellt. Mit der Umsetzung und den notwendigen Buchungen des Jahresabschlusses ist es zwingend erforderlich, dass nach Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die gebuchten Werte, einschließlich der Abschlussbuchungen, im Einklang mit dem Haushaltsplan 2024 stehen.

Der Haushaltsplan 2024 wurde am 15.11.2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurden noch nicht alle Abschlussbuchungen für die Erstellung eines Jahresabschlusses berücksichtigt, da die abschließende Prüfung des Jahresabschlusses 2023 mit dem Testat erst 2025 erfolgt ist.

Die haushaltsmäßigen Deckungsvorschläge sind in der Anlage als Tabelle mit kurzen Begründungen angefügt und unterliegen einem von der Revision des Main-Taunus-Kreises vorgegebenen Muster. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde mit Magistratsbeschluss vom 02.12.2025 aufgestellt und durch die Revision des Main-Taunus-Kreises geprüft. Der Prüfungsbericht wird in einer gesonderten Vorlage behandelt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben führen zu keiner Veränderung des Haushaltsergebnisses 2024.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die Liste der außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben für den Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Kassenunwirksam ÜPL_APL Jahresabschlussbuchungen 2024

2 - Kassenwirksam ÜPL_APL Jahresabschlussbuchungen 2024



ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	670,00 €	673,35 €	-3,35 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von Betriebsausstattung.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	3.770,00 €	3.885,86 €	-115,86 €	160100.5500000	Anschaffung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	348,00 €	481,16 €	-133,16 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	010141.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	3.414,92 €	-3.414,92 €	060300.7128200	Abgang von Sachanlagevermögen.
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	2.160,00 €	2.492,09 €	-332,09 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1.690,00 €	2.031,40 €	-341,40 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	23.880,00 €	24.366,80 €	-486,80 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	010145.7911000	Abgang von Vermögensgegenständen	0,00 €	2,00 €	-2,00 €	010140.6070000	Abgang von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010142.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	1.952,00 €	2.944,12 €	-992,12 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	010142.7910000	Abgang von Vermögensgegenständen	0,00 €	164,66 €	-164,66 €	120510.6167100	Abgang von Anlagevermögen.
APL	§ 100 HGO	010142.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	2,00 €	-2,00 €	010140.6070000	Abgang von Vermögensgegenständen IT.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	7.650,00 €	9.304,22 €	-1.654,22 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	1.150,00 €	3.137,51 €	-1.987,51 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	010142.6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	0,00 €	3.213,15 €	-3.213,15 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	12.565,00 €	16.051,22 €	-3.486,22 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.621,00 €	7.366,64 €	-4.745,64 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	5.730,00 €	13.649,51 €	-7.919,51 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010142.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	18.716,00 €	32.872,87 €	-14.156,87 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
APL	§ 100 HGO	010170.6674000	Abschreibung auf Forderungsverluste	0,00 €	36.952,83 €	-36.952,83 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	010142.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	54.600,00 €	116.002,02 €	-61.402,02 €	160100.5761000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	020110.6674000	Abschreibung auf Forderungsverluste	0,00 €	1,18 €	-1,18 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	443,00 €	490,34 €	-47,34 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	021510.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	0,00 €	135,48 €	-135,48 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	37.800,00 €	40.997,53 €	-3.197,53 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
APL	§ 100 HGO	021500.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	778,29 €	-778,29 €	120510.6167100	Abgang aus Sachanlagevermögen.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	3.600,00 €	7.702,71 €	-4.102,71 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	021510.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	0,00 €	5.053,19 €	-5.053,19 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.

ÜPL/APL Jahresabschlussbuchungen 2024

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	3.000,00 €	8.491,07 €	-5.491,07 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	19.000,00 €	24.892,45 €	-5.892,45 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	115.900,00 €	123.331,80 €	-7.431,80 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	49.120,00 €	82.468,45 €	-33.348,45 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	040600.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	176,00 €	230,29 €	-54,29 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	040200.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	0,00 €	205,15 €	-205,15 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	040510.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	540,00 €	767,79 €	-227,79 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
APL	§ 100 HGO	060200.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00 €	125,80 €	-125,80 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
APL	§ 100 HGO	060200.6620000	Abschreibungen auf Gebä	0,00 €	170,26 €	-170,26 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	060300.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	3.950,00 €	6.450,61 €	-2.500,61 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	060300.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1.300,00 €	11.318,84 €	-10.018,84 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
ÜPL	§ 100 HGO	060300.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	277.500,00 €	288.828,08 €	-11.328,08 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	060300.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	524,50 €	-524,50 €	160100.5761000	Abgang von Sachanlagevermögen.
ÜPL	§ 100 HGO	070100.6690000	Sonstige Abschreibungen	39.569,00 €	39.598,03 €	-29,03 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	070100.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	72,00 €	8.195,83 €	-8.123,83 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	360,00 €	728,40 €	-368,40 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	560,00 €	1.975,48 €	-1.415,48 €	160100.5500000	Anschaffung und Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	2.020,00 €	3.457,41 €	-1.437,41 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	080110.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	3.030,00 €	6.416,20 €	-3.386,20 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	080100.6615000	Abschreibung auf aktivierte Investitionszuschüsse	0,00 €	13.500,00 €	-13.500,00 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	1.480,00 €	18.442,86 €	-16.962,86 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6690000	Sonstige Abschreibungen	131.200,00 €	172.709,61 €	-41.509,61 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	11.180,00 €	12.640,62 €	-1.460,62 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	120200.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	106.850,00 €	107.106,12 €	-256,12 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	120500.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	1,00 €	-1,00 €	010140.6070000	Abgaben von Sachanlagevermögen.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	250,00 €	1.986,45 €	-1.736,45 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	120200.6690000	Sonstige Abschreibungen	0,00 €	6.024,97 €	-6.024,97 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.6690000	Sonstige Abschreibungen	870.000,00 €	1.157.084,89 €	-287.084,89 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
APL	§ 100 HGO	130300.6674000	Abschreibung auf Forderungsverluste	0,00 €	0,01 €	-0,01 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	130600.6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	47.100,00 €	50.316,12 €	-3.216,12 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	130600.7911000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00 €	1,00 €	-1,00 €	120510.6167100	Abgang aus dem Sachanlagevermögen.
APL	§ 100 HGO	130400.6641000	Abschreibungen auf andere Anlagen	0,00 €	11.774,05 €	-11.774,05 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	130300.6690000	Sonstige Abschreibungen	0,00 €	17.399,52 €	-17.399,52 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
ÜPL	§ 100 HGO	150100.6645000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	600,00 €	664,33 €	-64,33 €	160100.5500000	Aktivierung von Vermögensgegenständen.
APL	§ 100 HGO	160100.6674000	Abschreibung auf Forderungsverluste	0,00 €	4.517,07 €	-4.517,07 €	160100.5500000	Abschreibungen von Forderungen.
APL	§ 100 HGO	160100.6673000	Pauschalwertberichtigung	0,00 €	19.212,00 €	-19.212,00 €	160100.5500000	Bildung von Pauschalwertberichtigungen.
APL	§ 100 HGO	160100.6672000	Einzelwertberichtigung	0,00 €	141.868,47 €	-141.868,47 €	160100.5500000	Neufestsetzung aufgrund gestiegener Schuldnerzahlen.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
APL	§ 100 HGO	010110.6820000	Porto und Versandkosten	0,00 €	18,99 €	-18,99 €	010110.6780000	Ungeplante Postgebühren bei den politischen Gremien.
ÜPL	§ 100 HGO	010120.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	178,00 €	183,35 €	-5,35 €	010110.6780000	Höhere Versicherungsprämie Amtskette.
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	11.000,00 €	23.340,16 €	-12.340,16 €	010110.6780000	Zusätzliche Weiterbildung für Führungskräfte.
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6164000	Instandhaltung von Kfz.	1.936,00 €	2.467,39 €	-531,39 €	010110.6780000	Höhere Instandhaltungskosten Pkw.
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6820000	Porto und Versandkosten	75.490,00 €	79.766,28 €	-12.276,28 €	010140.6070000 (9.276,28 €) 160100.5761000 (3.000,00 €)	Höherer Aufwand für Postwertzeichen in Folge der Landrats- und Bürgermeisterwahl.
ÜPL	§ 100 HGO	010140.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	67.747,00 €	73.727,18 €	-5.980,18 €	010110.6780000	Höherer Aufwand für Versicherungen in Folge der höheren Schadensquote.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	774,00 €	1.863,54 €	-1.089,54 €	010110.6780000	Erhöhte Kosten für Vorplanung Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6166000	Wartungskosten	2.226,00 €	2.654,68 €	-428,68 €	010140.6070000	Höhere Wahrungskosten Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	290.345,00 €	380.734,08 €	-105.389,08 €	110200.5463000	Mehrbdarf an Fremdleistungen bei Veranstaltungen.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6163000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	119.041,00 €	169.029,21 €	-49.988,21 €	021510.6012000 (29.034,00 €) 120200.6161000 (20.295,70 €) 010140.6771000 (658,51 €)	Höhere Instandhaltung Spielplätze.
ÜPL	§ 100 HGO	010142.6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	687,00 €	717,09 €	-30,09 €	010140.6070000	Höhere Kfz Steuer.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6055000	Treibstoffe	339,00 €	397,98 €	-58,98 €	010110.6780000	Höhere Treibstoffkosten.
APL	§ 100 HGO	010170.7390000	Andere Aufwendungen aus sonstigen Steuern und steuerähnlichen Aufwendungen	0,00 €	37.167,26 €	-37.167,26 €	080100.6161000 (34.918,00 €) 160100.7380400 (2.249,26 €)	Steuerzahlungen an das Finanzamt.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6173000	Fremdreinigung	183.885,00 €	209.711,10 €	-25.826,10 €	050100.7128000 (21.586,40 €) 010140.6771000 (3.851,69 €) 080110.6162000 (388,01 €)	Höhere Reinigungskosten.
ÜPL	§ 100 HGO	010170.6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	4.839,00 €	28.500,00 €	-23.661,00 €	010140.6139110	Bildung Rückstellungen für Jahresabschluss 2024.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6900000	Beiträge für Gebäudebezogene Versicherungen	67.747,00 €	90.192,10 €	-22.445,10 €	110200.5463000 (21.795,55 €) 010180.6052000 (649,55 €)	Höhere Versicherungsprämien der Versicherungen.
APL	§ 100 HGO	010170.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	18.015,10 €	-18.015,10 €	070100.6162000	Versicherungsfall, Der Schaden wurde nicht übernommen.
ÜPL	§ 100 HGO	010160.6910000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen	2.032,00 €	2.105,50 €	-73,50 €	010140.6070000	Höhere Beiträge für Mitgliedschaften Personal.
ÜPL	§ 100 HGO	010160.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	96.782,00 €	112.709,33 €	-15.927,33 €	110200.5463000 (14.720,00 €) 060300.7128200 (1.207,33 €)	Höhere Beiträge für Unfallversicherungen.
APL	§ 100 HGO	010180.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	12.140,28 €	-12.140,28 €	010180.6790000	Wasserschaden Parkvilla, der nur teilweise übernommen wurde.
APL	§ 100 HGO	010141.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	12.025,02 €	-12.025,02 €	160100.7380100	Wasserschaden, Schließzylinder Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6862000	Aufwendungen für Gästebewirtung	38.713,00 €	46.775,06 €	-8.062,06 €	110200.5463000	Höhere Aufwendungen für Gästebewirtung bei Veranstaltungen.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
APL	§ 100 HGO	010180.7790000	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	19,41 €	-19,41 €	010140.6070000	Verzugszinsen.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6164000	Instandhaltung von Kfz.	23.228,00 €	40.245,12 €	-7.573,12 €	010180.6139000	Höhere Treibstoffkosten.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	81.000,00 €	87.839,40 €	-6.839,40 €	010140.6771000	Erhöhte Kosten für Grünflächenpflege.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.6861000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	7.501,00 €	12.896,97 €	-5.395,97 €	010140.6771000	Erhöhte Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	20.324,00 €	25.193,29 €	-4.869,29 €	060300.7128200	Mehraufwendungen für Versicherungen.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6730300	Gebühren für Wasserversorgung	16.453,00 €	19.252,83 €	-2.799,83 €	060300.7128200	Höher Wasserbezug/Aufwendungen in städtischen Liegenschaften.
ÜPL	§ 100 HGO	010145.7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	43.000,00 €	45.158,50 €	-2.158,50 €	060300.7128200	Höher Zuschuss für Vereine.
ÜPL	§ 100 HGO	010170.6790000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten	4.839,00 €	6.922,71 €	-2.083,71 €	060300.7128200	Mehraufwand für Schulungen im Finanzwesen.
ÜPL	§ 100 HGO	010160.6790000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten	15.485,00 €	17.532,63 €	-2.047,63 €	060300.7128200	Mehraufwendungen für den Betriebsarzt.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6173000	Fremdreinigung	22.260,00 €	24.245,80 €	-1.985,80 €	060300.7128200	Mehraufwendungen für Reinigungskosten.
APL	§ 100 HGO	010142.6700000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,00 €	1.134,05 €	-1.134,05 €	060300.7128200	Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten aus Vorjahren.
APL	§ 100 HGO	010145.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	1.043,00 €	-1.043,00 €	060300.7128200	Aufwendungen für einen Versicherungsfall.
ÜPL	§ 100 HGO	010142.6890000	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation	9.678,00 €	10.499,42 €	-821,42 €	120510.6167100	Mehraufwendungen für IT Kommunikationsmittel.
ÜPL	§ 100 HGO	010140. 6869000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentationen	581,00 €	1.280,44 €	-699,44 €	120510.6167100	Mehraufwand für Traueranzeigen und Nachrufe.
ÜPL	§ 100 HGO	010180.6730200	Gebühren für Abwasserbeseitigung	38.713,00 €	39.061,05 €	-348,05 €	120510.6167100	Mehraufwand an Abwassergebühren in städtischen Liegenschaften.
APL	§ 100 HGO	010141.7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	212,11 €	-212,11 €	120510.6167100	Nachzahlungen von Rechnungen aus Vorjahren.
APL	§ 100 HGO	010180.6862000	Aufwendungen für Gästebewirtung	0,00 €	188,33 €	-188,33 €	120510.6167100	Mehraufwand für Gästebewirtung.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.6730300	Gebühren für Wasserversorgung	1.355,00 €	1.409,65 €	-54,65 €	120510.6167100	Mehraufwendungen für Wasserversorgungen Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	010141.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 250 € bis 1.000 € GWG	5.000,00 €	24.905,67 €	-19.905,67 €	160100.5401010	Neuanschaffung von Möbel, Werkzeug Hochwasserschaden Bau- und Betriebshof.
APL	§ 100 HGO	010141.8438343	Auszahlungen für Werkstatteinrichtungen und -geräte	0,00 €	18.599,51 €	-18.599,51 €	160100.5401010	Hochwasserschaden Schreinereiwerkstatt Werkbank etc.
APL	§ 100 HGO	010180.8428537	Medico Palais Hochbaumaßnahmen	0,00 €	4.224,50 €	-4.224,50 €	160100.5401010	Energetisches Konzept für Medico Palais.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
APL	§ 100 HGO	010180.8438334	Sonstige Betriebsausstattung	0,00 €	6.384,11 €	-2.856,00 €	160100.5401010	Anschaffung von Spielgeräten über 1.000,00 €.
APL	§ 100 HGO	010141.8438345	Auszahlungen für Lager- und Transporteingerichtungen	0,00 €	2.000,95 €	-2.000,95 €	160100.5401010	Hochwasserschaden Regal Schilderwerkstatt.
ÜPL	§ 100 HGO	020140.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	58.988,00 €	75.916,98 €	-16.928,98 €	110200.5463000	Mehraufwand für Telefonzentrale MTK
ÜPL	§ 100 HGO	020140.6100000	Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	154.851,00 €	167.001,08 €	-12.150,08 €	010180.6790000	Mehraufwand für Bürgerbüro Bundesdruckerei Reisepässe etc.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6164000	Instandhaltung Kfz	57.585,00 €	73.771,65 €	-7.686,65 €	110200.5463000	Mehraufwand Instandhaltung Kfz Feuerwehr.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6790000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten	30.970,00 €	33.304,86 €	-4,86 €	010140.6070000	Mehraufwand Gefahrüberwachung.
APL	§ 100 HGO	021500.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	7.337,17 €	-7.337,17 €	010140.6771000	Ersatzbeschaffung Wasserschaden Feuerwehr Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel u.ä.	63.102,00 €	125.242,98 €	-3.215,34 €	060300.7128200	Mehraufwand für Einsatzschutzkleidung.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung.	67.747,00 €	53.313,91 €	-2.506,91 €	060300.7128200	Mehraufwand für Schulungen.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	67.747,00 €	69.994,73 €	-2.247,73 €	060300.7128200	Mehraufwand für sonstige Fremdleistungen bei der Freiwilligen Feuerwehr.
ÜPL	§ 100 HGO	020220.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	8.226,00 €	10.131,39 €	-1.905,39 €	060300.7128200	Mehraufwand für Wahlen Fremdleistungen.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2.274,00 €	3.496,45 €	-1.222,45 €	060300.7128200	Mehraufwand für Kfz Versicherungsbeiträge.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	968,00 €	2.145,15 €	-1.177,15 €	060300.7128200	Beseitigung Ölspur.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	13.549,00 €	14.457,82 €	-908,82 €	120510.6167100	Mehraufwand Kfz Versicherung.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6069000	Sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	53.714,00 €	54.371,26 €	-657,26 €	120510.6167100	Mehraufwand für Reparatur und Instandhaltung.
APL	§ 100 HGO	021500.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	0,00 €	362,59 €	-362,59 €	120510.6167100	Versicherung der Drohne.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6055000	Treibstoffe	3.968,00 €	4.288,59 €	-320,59 €	120510.6167100	Höher Aufwendungen für Treibstoffe.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.6730300	Gebühren für Wasserversorgung	3.387,00 €	3.566,54 €	-179,54 €	120510.6167100	Höherer Wasserverbrauch in den Liegenschaften der Feuerwehr.
ÜPL	§ 100 HGO	020110.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.710,00 €	2.780,93 €	-70,93 €	120510.6167100	Höhere Beiträge für Elektronikversicherung.
ÜPL	§ 100 HGO	020130.6010000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung u.ä.	1.065,00 €	894,08 €	-42,00 €	120510.6167100	Mehraufwendungen für Büromaterial.
APL	§ 100 HGO	021500.8438343	Auszahlungen für Werkstatteinrichtungen und -geräte	0,00 €	49.504,00 €	-49.504,00 €	160100.5401010	Ersatzbeschaffung Wasserschaden Feuerwehr Bau- und Betriebshof.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.8428507	Feuerwache Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	21.802.000,00 €	3.548.055,53 €	-10.360,12 €	160100.5401010	Umbuchungen im Rahmen des Rechnungswesens.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	021500.8438334	Sonstige Betriebsausstattung	15.000,00 €	23.114,84 €	-8.114,84 €	160100.5401010	Ersatzbeschaffung von Geräten Feuerwehr.
ÜPL	§ 100 HGO	021500.8438344	Sonstige Betriebsausstattung	59.900,00 €	72.091,57 €	-3.071,58 €	160100.5401010	Ersatzbeschaffung von Geräten Feuerwehr.
ÜPL	§ 100 HGO	040600.6811000	Aufwendungen für Medien	43.899,62 €	43.917,04 €	-17,42 €	010140.6070000	Mehraufwand für Medien in der Bücherei.
ÜPL	§ 100 HGO	040800.6700000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	12.717,00 €	13.140,00 €	-423,00 €	120510.6167100	Mehraufwendungen für Miete Container Grundschule Altenhain.
ÜPL	§ 100 HGO	040510.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	29.034,00 €	29.157,84 €	-123,84 €	120510.6167100	Mehraufwand bei sonstigen Fremdleistungen Stadtmuseum.
APL	§ 100 HGO	050100.7282000	Sonstige soziale Erstattungen an Gemeinde/GV	0,00 €	53.000,00 €	-53.000,00 €	090100.6139110	Korrekturbuchung Erstattung Vorjahr.
ÜPL	§ 100 HGO	060300.6166000	Wartungskosten	2.903,00 €	3.375,22 €	-472,22 €	120510.6167100	Mehraufwand für Wartungsarbeiten.
APL	§ 100 HGO	060300.8438349	Auszahlungen für Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	0,00 €	16.162,58 €	-16.162,58 €	160100.5401010	Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung Kita Sonnenburg
APL	§ 100 HGO	060300.8428574	Kita Sonnenburg	0,00 €	7.378,00 €	-1.475,60 €	160100.5401010	Brandschutz Kita Sonnenburg
ÜPL	§ 100 HGO	060300.8428594	Kita Sonnengarten	450.000,00 €	232.620,16 €	-827,05 €	160100.5401010	Doppelte Belastung von 2 Haushaltsjahren. Korrektur war erst in 2025 möglich.
APL	§ 100 HGO	060200.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 250 € bis 1.000 € GWG	0,00 €	629,00 €	-629,00 €	160100.5401010	Anschaffung einer Tischtennisplatte für den Outdoortreff.
APL	§ 100 HGO	080100.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	58.793,99 €	-58.793,99 €	120510.6172000 (26.040,20 €) 110200.5463000 (32.753,99 €)	Versicherungsfall. Der Schaden wurde noch nicht von der Versicherung bezahlt.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6052000	Gas	68.037,00 €	79.688,87 €	-11.651,87 €	160100.7380100	Höherer Aufwand für Gas.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6166000	Wartungskosten	29.034,00 €	34.066,14 €	-5.032,14 €	010140.6771000	Höhere Wartungskosten in den Sportstätten.
ÜPL	§ 100 HGO	080110.6173000	Fremdreinigung	19.356,00 €	23.959,57 €	-4.603,57 €	060300.7128200	Höhere Fremdreinigung im Freibad.
ÜPL	§ 100 HGO	080110.6052000	Gas	27.931,00 €	39.684,82 €	-4.536,10 €	060300.7128200	Höherer Gasverbrauch im Freibad.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6173000	Fremdreinigung	135.494,00 €	139.332,57 €	-3.838,57 €	060300.7128200	Höhere Fremdreinigung in den Sportstätten.
ÜPL	§ 100 HGO	080110.6730300	Gebühren für Wasserversorgung	24.195,00 €	26.663,29 €	-2.468,29 €	060300.7128200	Höherer Wasserbrauch im Freibad.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6164000	Instandhaltung Kfz	242,00 €	1.614,24 €	-1.372,24 €	060300.7128200	Höherer Instandhaltungsaufwand für Kfz.
ÜPL	§ 100 HGO	080110.6778000	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	2.710,00 €	3.482,75 €	-772,75 €	120510.6167100	Höhere Aufwendungen für Wasseruntersuchungen im Freibad.
APL	§ 100 HGO	080100.6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	0,00 €	467,95 €	-467,95 €	120510.6167100	Ungeplante Bauleistungsversicherung.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.6700000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	5.420,00 €	5.462,24 €	-42,24 €	120510.6167100	Durch die Haushaltskürzung war der Ansatz für einen Erbbaurechtsvertrag zu niedrig.
ÜPL	§ 100 HGO	080100.8428563	Sportplatz Kelkheimer Straße	200.000,00 €	1.110.168,81 €	-3.186,54 €	160100.5401010	Mehraufwendungen für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.6171000	Aufwendungen für Fremdsorgung	2.280.174,00 €	2.751.420,44 €	-471.246,44 €	160100.7380100	Gestiegene Sach- und Personalkosten des Abfallentsorgers.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	30.970,00 €	42.978,41 €	-12.008,41 €	160100.7380100	Mehraufwand für den Kauf und Verteilung von Biotüten.
APL	§ 100 HGO	110200.7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	7.589,15 €	-7.589,15 €	010180.6139000	Nachzahlungen von Rechnungen aus Vorjahren.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
APL	§ 100 HGO	110200.6779000	Aufwendungen für Beratungsleistungen	0,00 €	7.398,53 €	-7.398,53 €	010140.6771000	Ungeplante Aufwendungen für rechtliche Beratung bei der Abfallentsorgung.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.6055000	Treibstoffe	5.807,00 €	8.317,00 €	-2.510,00 €	060300.7128200	Mehraufwand für Treibstoffe.
APL	§ 100 HGO	110200.7990111	Sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Versicherungsfällen	0,00 €	2.491,58 €	-2.491,58 €	060300.7128200	Versicherungsfall. Der Schaden wurde noch nicht von der Versicherung bezahlt.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.6164000	Instandhaltung Kfz	4.646,00 €	6.012,52 €	-1.366,52 €	060300.7128200	Höherer Aufwand für Instandhaltung Kfz.
ÜPL	§ 100 HGO	110200.7030000	Kfz Steuer	110,00 €	141,41 €	-31,41 €	120510.6167100	Höhere Kfz Steuer.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.6167000	Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen	663.922,00 €	686.354,07 €	-62.900,00 €	010140.6139110	Höherer Instandhaltungskosten für Gemeindestraßen.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.6056000	Straßenentwässerungs-gebühr	571.011,00 €	588.742,56 €	-17.731,56 €	110200.5463000	Zu niedriger Ansatz für die Zahlung der Straßenentwässerungsgebühr.
ÜPL	§ 100 HGO	120200.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	8.807,00 €	13.988,58 €	-5.181,58 €	010140.6771000	Aufwandserhebung Parkdeck Enggasse.
ÜPL	§ 100 HGO	120500.6164000	Instandhaltung Kfz	5.033,00 €	7.425,28 €	-2.392,28 €	060300.7128200	Mehraufwand Instandhaltung Kfz.
APL	§ 100 HGO	120510.8428809	Deckenerneuerung Waldstraße	0,00 €	19.200,00 €	-21.270,60 €	160100.5401010	Planungen für die Deckenerneuerung Waldstraße.
APL	§ 100 HGO	120200.8428504	Parkhaus Hochbaumaßnahmen	0,00 €	12.839,17 €	-12.839,17 €	160100.5401010	Schlussrechnung Parkhaussanierung.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.8438347	Auszahlungen für Fuhrpark	52.800,00 €	10.245,90 €	-1.245,90 €	160100.5401010	Höherer Aufwand für die Fahrzeugbeschaffung.
APL	§ 100 HGO	120510.8418227	Auszahlungen für Gemeindestraßen	0,00 €	873,84 €	-873,84 €	160100.5401010	Objektplanung Verkehrsanlagen.
ÜPL	§ 100 HGO	120510.8428651	Barrierefreier Umbau Busbahnhof	50.000,00 €	3.318.201,87 €	-532,94 €	160100.5401010	Mehraufwand für den Umbau des Busbahnhofs.
ÜPL	§ 100 HGO	130300.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	151.700,00 €	208.313,31 €	-56.613,31 €	090100.6139110 (27.000,00 €) 110200.5463000 (23.499,95 €) 010140.6139110 (6.113,36 €)	Wegeinstandsetzung Altenhainer Tal, höhere Sturmschäden.
APL	§ 100 HGO	130600.7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	43.140,83 €	-43.140,83 €	160100.7380400	Umbuchung TÜV-Mängel Elektro in den Friedhofsgebäuden.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6055000	Treibstoffe	8.710,00 €	8.920,15 €	-210,15 €	160100.5761000	Mehraufwand an Treibstoffen.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	116.138,00 €	154.972,56 €	-38.834,56 €	010180.6052000	Mehraufwand an Baumpflegearbeiten und Verkehrssicherung.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6052000	Gas	16.830,00 €	40.835,56 €	-24.005,56 €	110200.5463000	Mehrverbrauch an Gas.
APL	§ 100 HGO	130100.6161110	Instandhaltung für Gebäude und Außenanlagen Sonderprojekte	0,00 €	5.117,00 €	-5.117,00 €	010140.6771000	Sichtprüfung der Bodentanks vor dem Sommernachtsfest und vor dem Weihnachtsmarkt.
ÜPL	§ 100 HGO	130600.6164000	Instandhaltung Kfz	7.743,00 €	10.357,81 €	-2.614,81 €	060300.7128200	Mehraufwand Kfz Instandhaltung.
ÜPL	§ 100 HGO	130600.6052000	Gas	3.938,00 €	5.334,46 €	-1.396,46 €	060300.7128200	Mehrverbrauch an Gas.
ÜPL	§ 100 HGO	130600.6901000	Kfz Versicherungsbeiträge	6.097,00 €	6.810,67 €	-713,67 €	160100.5761000	Höhere Kfz Versicherungsbeträge.
APL	§ 100 HGO	130100.7970000	Sonstige periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	1.294,02 €	-1.294,02 €	060300.7128200	Getriebe für Traktor.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6901000	Kfz Versicherungsbeiträge	4.839,00 €	5.861,90 €	-1.022,90 €	060300.7128200	Höhere Kfz Versicherungsbeträge.
APL	§ 100 HGO	130300.7970000	Sonstige periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	830,62 €	-830,62 €	120510.6167100	Gebühr für das PEFC Siegel für nachhaltigen Wald.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6055000	Treibstoffe	8.710,00 €	8.920,15 €	-210,15 €	120510.6167100	Mehraufwand für Treibstoffe.
ÜPL	§ 100 HGO	130600.7030000	Kfz-Steuer	700,00 €	843,50 €	-143,50 €	120510.6167100	Höhere Kfz Steuer.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.6173000	Fremdreinigung	484,00 €	573,64 €	-89,64 €	120510.6167100	Mehraufwand für Fremdreinigung.
ÜPL	§ 100 HGO	130100.7030000	Kfz-Steuer	1.000,00 €	1.039,57 €	-39,57 €	120510.6167100	Höhere Kfz Steuer.

ÜPL/ APL	nach gesetzlicher Vorschrift	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Saldo	Verfügbar	Deckung Produkt/Sachkonto	Begründung
ÜPL	§ 100 HGO	130600.8438347	Auszahlungen für Fuhrpark	31.000,00 €	32.440,80 €	-1.440,80 €	160100.5401010	Höhere Fahrzeugbeschaffung mit Winterreifen etc. Piaggio.
ÜPL	§ 100 HGO	150100.6910000	Beiträge für Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen	11.614,00 €	11.818,55 €	-204,55 €	120510.6167100	Sonderbeitrag Hessischer Heilbäderverband für Digitales.
ÜPL	§ 100 HGO	160200.7790000	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.000,00 €	273.361,10 €	-251.361,10 €	010180.6139000 (180,13 €) 120510.6790000 (41.826,66 €) 160200.7768000 (136.113,08 €) 110200.5463000 (73.241,23 €)	Höherer Zinsaufwand für Liquiditätskredite.
ÜPL	§ 100 HGO	160100.7354100	Kreisumlage	15.469.040,00 €	15.492.398,00 €	-23.358,00 €	080100.6139000 (18.860,67 €) 160100.7380100 (1.742,42 €) 160100.7380400 (1.327,18 €) 110200.5463000 (1.427,73 €)	Höhere Kreisumlage aufgrund von höherer Finanzkraft.
ÜPL	§ 100 HGO	160100.7354200	Schulumlage	8.174.508,00 €	8.188.174,00 €	-13.666,00 €	080110.6161000	Höhere Schulumlage aufgrund von höherer Finanzkraft.
ÜPL	§ 100 HGO	160100.7768000	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen inländischen Bereichen	50.000,00 €	53.971,40 €	-3.971,40 €	010180.6790000 (10.086,72 €) 110200.5463000 (1.984,68 €)	Höhere Erstattungszinsen Gewerbesteuer.

VORLAGE Nr.: 20/2026/0030

Bad Soden am Taunus, 05.05.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Feststellung der Jahresrechnung zum 31.12.2024 und Entlastung des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Die Revision des Main-Taunus-Kreises hat die Jahresrechnung der Stadt Bad Soden am Taunus für das Jahr 2024 gemäß § 128 HGO geprüft. Die aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie eventuell daraus abzuleitende Feststellungen sind im Schlussbericht vom 03.02.2026 zusammengefasst.

Die Prüfungsanmerkungen und Hinweise sind, soweit dies nachträglich noch möglich und sinnvoll ist, umzusetzen. Die Erledigung ist der Revision anzuzeigen. Im Übrigen sind die Prüfungsbemerkungen künftig zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt. Die wesentlichen Anmerkungen und Feststellungen der Revision im Schlussbericht für die Prüfung der Jahresrechnung 2024 sind in der Anlage zusammengefasst und mit Stellungnahmen und Erledigungsvermerken versehen, die der Revision mit der Vorlage des Entlastungsbeschlusses zu übersenden sind.

Nach § 113 HGO hat der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch die Revision die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht der Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die von der Revision geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung. Verweigert nach § 114 Abs. 2 HGO die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus legt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus gemäß § 113 HGO die Jahresrechnung 2024 mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises hiermit zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 114 HGO vor.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.080.246,42 € wird mit den Gewinnvorträgen verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die vorliegende Jahresrechnung 2024 bestehend aus Bilanz mit einer Bilanzsumme von 188.916.955,84 €, Anhang, Lagebericht, Anlagen-, Rückstellungs-, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2024 mit einem Jahresfehlbetrag von 3.080.246,42 €.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus erteilt dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus gemäß § 114 HGO Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

- 1 - Bericht JA 2024 Bad Soden
- 2 - Zusammenfassung der Feststellung 31.12.2024
- 3 - 1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss 2024
- 4 - 2. Bilanz 2024
- 5 - 3. Ergebnisrechnung 2024
- 6 - 4. Finanzrechnung 2024
- 7 - 5. Anhang 2024
- 8 - 5a. Anlagespiegel 2024 Seite 11
- 9 - 6. Lage und Rechenschaftsbericht 31.12.2024



Bericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
der Stadt Bad Soden
am Taunus
zum
31.12.2024

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
INHALTSÜBERSICHT	2
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	4
3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	8
4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5 VERMÖGENSRECHNUNG	28
6 ERGEBNISRECHNUNG	54
7 FINANZRECHNUNG.....	65
8 PRÜFVERMERK DER REVISION	67

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung und Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestimmen sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Hinweise zur HGO sowie zur GemHVO erlassen, die anstelle der bisher gültigen Verwaltungsvorschriften treten. Sofern in den Hinweisen darauf verwiesen wird, können die bisherigen Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird die für das Prüfungsjahr gültige Rechtslage zugrunde gelegt.

2 Grundsätzliche Feststellungen-

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen.

Der Stadt Bad Soden am Taunus stehen Berater des Softwareunternehmens H & H zur Seite, um die vom Gesetzgeber auferlegten Regelungen umsetzen zu können. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde auf die Beratung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seitens der Stadt verzichtet.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch die Revision im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt die Revision aufgrund ihrer eigenen Beurteilung der Lage der Kommune ab, welche sie im Rahmen ihrer Prüfung gewonnen hat.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen.

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune - auch bezüglich Risiken von Steuerausfällen - zutreffend dargestellt.

Gleichzeitig macht die Revision darauf aufmerksam, dass es durch die geplante Kreditaufnahme u.a. für die Feuerwache und das Medico-Palais verbunden mit einer unsicheren Zinsentwicklung zu einer Belastung der künftigen Ergebnisse und der Finanzlage kommt (siehe Punkt 2.1.2).

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt. Gleichzeitig merkt die Revision an, dass durch die geplante Schuldenaufnahme (u.a. sind die Kosten der neuen Feuerwache und des Wohnhauses für Mitarbeiter der Feuerwache mit 20 Mio. € veranschlagt) und die allgemein gestiegenen Baukosten der Zinsaufwand steigen wird und sich damit der wirtschaftliche Spielraum verringert. Zudem plant die Stadt die Sanierung des Verwaltungsstandortes, sodass neben dem im Geschäftsjahr aufgenommenen Krediten in Höhe von 15 Mio. € (aus Kreditübertragungen in Höhe von 18 Mio. €) im Haushaltsplan 2024 zusätzlich Kreditermächtigungen in Höhe von 38,55 Mio. € veranschlagt sind. Die Gewerbesteuer wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stagnieren und die Verteilungssätze für Einkommens- und Umsatzsteuer sind durch das Land Hessen zu Ungunsten der Stadt geändert worden. Da die Stadt Bad Soden am Taunus von diesen beiden Steuerarten abhängig ist, stellt dies einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Zudem birgt der von der Bundesregierung beschlossene „Investitions-Booster“ die Gefahr des Rückgangs der Gewerbesteuer.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Während der Prüfung getroffene Feststellungen sind in den einzelnen Berichtspunkten erläutert. Des Weiteren wird auf die Inhalte unserer Prüfberichte zu den im Berichtsjahr durchgeführten Prüfungen Bezug genommen.

2.3 Entlastung von Vorjahren

Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wurde am 17.09.2025 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und der Magistrat fristgerecht entlastet.

Der Jahresabschluss 2023 wurde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 03.10.2025 bis 31.10.2025 im Rathaus ausgelegt. Die Revision weist in diesem Zusammenhang auf die Neufassung des §114 HGO zum 05.04.2025 hin.

2.4 Überörtliche Prüfung

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2024 keine überörtliche Prüfung bei der Stadt Bad Soden am Taunus durchgeführt.

Der Kommunalbericht 2024 des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes führt auf Seite 13 Folgendes aus:

Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2024 enthält vier Feststellungen von allgemeiner Bedeutung:

- Bei der Bauleitplanung sollten die Kommunen das Ökokonto-Konzept nutzen, um die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachgelagert, sondern bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen zu verwirklichen. Dagegen ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung).

Anmerkung: Der Kauf von Ökopunkten/Ausgleichsflächen wird laut Auskunft der Verwaltung im Vorfeld von Baumaßnahmen berücksichtigt.

- In Kindertageseinrichtungen sollte eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent angestrebt werden. Um Kindern ohne Betreuungsplatz eine Betreuungsmöglichkeit bieten zu können, sind die nicht ausgeschöpften Betreuungskapazitäten bis 95 Prozent zu nutzen, d. h. freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung).

Anmerkung: In Bad Soden besteht die Besonderheit der langen Betreuungszeiten. Die längeren Betreuungzeiten sind auch von den Eltern gefordert und werden entsprechend bezahlt. Bei Betreuungsengpässen der Betreuer wurden die Öffnungszeiten verkürzt und die Gruppen zusammengelegt. Im Gegensatz zur vergleichenden Prüfung wurde laut uns gegebener Auskunft von Innenministerium des Landes Hessen bei der Analyse der Haushaltsstruktur die vertraglichen Regelungen mit den privaten Trägern als vorbildlich gelobt.

- Gesetzliche Fristen bei der Haushaltsplanung und bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind einzuhalten. Hilfestellung bieten die von der Überörtlichen Prüfung entwickelten exemplarischen Zeitpläne (siehe hierzu „Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung).

Anmerkung: Die Stadt Bad Soden am Taunus hat die gesetzlich vorgegebene Frist für die Aufstellung des Haushaltplanes 2024 eingehalten (vgl. auch Berichtspunkt 4.1.4.1). Der Jahresabschluss 2024 wurde hingegen nicht fristgemäß aufgestellt (vgl. auch Berichtspunkt 3).

- Eine zentrale Grundlage für ein nachhaltiges Energiemanagement ist die Transparenz zu den Energieverbräuchen. Mit einem Energiemonitoring gelingt es, Daten zu den benötigten Energiemengen sowie den laufenden Energieverbräuchen in den kommunalen Einrichtungen zu erlangen und die Energieversorgung zu steuern (siehe hierzu „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung).

Anmerkung: Die Abteilung Gebäude und Liegenschaften ist laut Ausgabe der Verwaltung gerade dabei ein Energiemonitoring zu entwickeln und ein nachhaltiges Energiemanagement einzurichten.

Weiterhin hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – im November 2025 wieder ein Konsolidierungsbuch herausgegeben, das Erfahrungen zur Haushaltskonsolidierung aus der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften wiedergibt. Hier werden auch teilweise Optimierungspotenziale für die Verwaltung bzw. verschiedene Teilbereiche aufgezeigt. Die Stadt sollte einen Quervergleich mit den eigenen internen Strukturen anstellen, um die bisherigen Umsetzungen bestätigt zu bekommen oder ggf. die Möglichkeit zu erhalten, neue Wege gehen zu können.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Am 25.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Haushaltswirtschaft der Stadt ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 9 (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung vollzogen. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2008 erstellt.

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Satzung 2024 datiert vom 15.11.2023. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde, einen Tag nach der Einbringung, am 20.09.2023 ausgelegt. Die Revision weist darauf hin, dass die frühere Verpflichtung zur Auslegung des Entwurfs künftig nicht mehr besteht.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 4 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushalt wurde der Aufsichtsbehörde am 17.11.2023 vorgelegt. Damit wurde der Vorgabe entsprochen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 Abs.1 Satz 1 HGO).

Der Haushalt wurde von der Aufsichtsbehörde am 26.01.2024 genehmigt.

Der Auslegungszeitraum zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung/Haushaltsplan für das Jahr 2024 gemäß § 97 HGO wurde in der Bad Sodener Zeitung unter Hinweis auf die Homepage der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemacht und vom 05.02. bis zum 04.03.2024 ausgelegt.

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 (Erstellungsdatum 11.11.2025) erfolgte in der Sitzung am 02.12.2025.

Für das Jahr 2024 ist nach Prüfung der Bilanzsummen der Stadt und ihrer Beteiligungen gemäß dem Hinweis 1.2 zu § 53 GemHVO für uns nachvollziehbar kein Gesamtabschluss aufgestellt worden. Ein Verzichtsbeschluss gemäß § 112b HGO wurde bis auf Weiteres (Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023) erwirkt. Aufgrund einer HGO-Anpassung ist die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nunmehr entfallen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in diesem Bericht zusammen.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 21.01.2026 bis 27.03.2026 durchgeführt.

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere der VI. Teil der HGO, in welchem der Landesgesetzgeber die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindewirtschaft aufgenommen hat, die GemHVO, die GemKVO sowie die Hinweise zu den genannten Vorschriften. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ einbezogen werden (siehe Ziffer 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Die Prüfung wurde im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 und 8 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltete die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Es gilt die vom Bürgermeister am 19.06.2009 erlassene Inventurrichtlinie und die Bewertungsrichtlinie, die vom Magistrat am 09.02.2010 beschlossen wurde.

Eine Inventur andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung fand zum 31.12.2024 statt (vgl. 5.1.2.5).

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Stadt Bad Soden verwendet das Buchführungsprogramm H & H pro Doppik. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 5.04. Ein aktuell gültiges Prüfsertifikat für das Land Hessen des TÜV Informationstechnik GmbH liegt vor. Das Prüfsertifikat hat eine Gültigkeit vom 24.06.2024 bis zum 24.06.2027.

Eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO liegt mit Datum 06.10.2008 vor.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Geschäftsbuchhaltung (Finanzbuchhaltung), Veranlagung, Anlagenbuchhaltung, Kredite und Ausleihungen, Kostenrechnung und Gesamtabschluss.

- IKS

Das in der GemKVO vorgeschriebene Verfahren des Anordnungswesens und das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage für das interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Bad Soden.

Die Geschäftsvorfälle wurden entsprechend einer stichprobenartigen Prüfung grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Einschränkungen ergeben sich aus den Feststellungen dieses Berichtes.

4.1.2 Jahresabschluss

Soweit dies möglich und für uns ersichtlich war, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dies trifft zu für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO ist die Finanzrechnung nach der direkten Methode zu führen. Auf Berichtspunkt 7 wird verwiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Wir verweisen auf Punkt 5.6.3.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Abgesehen von den im Rechenschaftsbericht bereits aufgeführten Ereignissen sind der Revision darüber hinaus keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die im Abschluss 2024 zu berichten ist.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung, sicherzustellen.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt hat insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Einzelne im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen festgestellte Sachverhalte, wonach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde, sind in den jeweiligen Berichtspunkten erläutert. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Die Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2024 der Stadt Bad Soden am Taunus wurde am 16.11.2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Es wurden u. a. die nachfolgenden Festsetzungen getroffen:

Haushaltssatzung

Ergebnishaushalt	
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	68.882.684
Gesamtbetrag der Aufwendungen	67.789.043
Saldo	93.641
<u>Außerordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	19.578
Gesamtbetrag der Aufwendungen	931.800
Saldo	-912.222
Fehlbetrag	-818.581
Finanzhaushalt	
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.540.601
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	534.229
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.526.360
Saldo	-39.992.131
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.550.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.000.447
Saldo	35.549.553
Finanzmittelfehlbedarf	-901.977
Kreditemächtigungen	
Kreditmarkt	38.550.000
Verpflichtungsermächtigungen	
	3.500.000
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
	15.000.000
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	332%
Grundsteuer B	632%
Gewerbsteuer	357%

Die Satzung wurde gemäß Muster 1 GemHVO zu § 60 Nr. 1 GemHVO aufgestellt.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen ist in der Satzung um 1 Mio. € zu niedrig ausgewiesen.

Die in der Haushaltssatzung getroffenen und somit für den Haushaltsplan als bindend geltenden Festsetzungen haben dort entsprechenden Niederschlag gefunden.

In Anlehnung an die gemäß § 92 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung einzuhaltenden „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ hat die Stadt Bad Soden am Taunus im Haushaltsjahr 2024 bei der Haushaltsplangestaltung ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 730.451 € und ein Finanzergebnis in Höhe von – 636.810 € geplant.

Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Fehlbedarf in Höhe von 912.222 € geplant.

Der Finanzhaushalt wurde mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 901.977 € geplant.

Die Revision stellt weiterhin fest, dass die nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan vorhanden waren. Ein Nachtrag war nicht erforderlich.

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Nach § 2 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2024 Kredite in Höhe von 38.550.000 € veranschlagt. Die Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen. Es erfolgte eine Kreditaufnahme i.H.v. 15 Mio. € auf Ermächtigungen der Vorjahre (vergl. 5.7.1). Die Kreditermächtigungen aus 2022 sind mit Ende der Bekanntmachung des Haushaltsplanes 2024 verfallen.

Mit Magistratsbeschluss vom 12.11.2024 ist die Übertragung von Investitionskrediten in Höhe von 38.550.000 € aus 2024 in das Jahr 2025 beschlossen worden.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2024 wurden in § 3 der Haushaltssatzung 3,5 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 11 GemHVO veranschlagt. Diese wurde nicht in Anspruch genommen.

4.1.4.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 15 Mio. € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten. Auf Punkt 5.2.3 und 5.7.2 wird verwiesen.

4.1.4.5 Kassenabschluss

Der letzte Tagesabschluss und die entsprechenden Werte aus der Summen- und Saldenliste für das Haushaltsjahr 2024 vom 02.01.2025 (Druckdatum) weisen einen Betrag in Höhe von 11.647.015,05 € aus.

Die im Tagesabschluss ausgewiesenen Bankbestände konnten anhand der Bankbestätigungen abgestimmt werden. Die Differenz zwischen dem Tagesabschluss und den in der Bilanz ausgewiesenen Bankbeständen resultiert aus den Nebenkassen (4.005,00 €), welche nach wie vor nicht im Tagesabschluss enthalten sind.

Auf Berichtspunkt 5.2.3 (Flüssige Mittel) wird verwiesen.

4.1.4.6 Planvergleich und Haushaltsüberschreitungen

Nach Vorgaben der Stadt Bad Soden bildet jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind dem entsprechenden bewirtschaftenden Fachbereichsleiter/Abteilungsleiter zuzuordnen, der für das Budget verantwortlich ist.

Folgende Aufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu jeweils einem Budget verwendet:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Zeitungen und Fachliteratur
- Kfz-Unterhaltungsaufwendungen
- Kfz-Steuern
- Zentrale Beschaffung von Büromöbeln und Büromaterialien
- Versicherungen
- Strom
- Gas, Heizkosten
- Sonstige Fremdleistungen
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
- Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen
- Fremdreinigung

Bei den Budgets Kfz-Unterhaltungsaufwendungen, Versicherungen, Gas, Heizkosten und Fremdreinigung gab es dabei Überschreitungen bei den Haushaltsansätzen, die noch nicht genehmigt worden sind.

Der nachfolgende Planvergleich erfolgt auf Ebene der Produktbereiche und Budgets der Stadt Bad Soden. Die Gegenüberstellung wird wegen der besseren und einfacheren Darstellung auf Ebene der Produktbereiche abgebildet, da ein Abgleich auf Produkten zu umfangreich ist.

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2024 waren nachfolgende Abweichungen der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsergebnis) zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen in den einzelnen Produktbereichen festzustellen:

Ordentliche Erträge	fortge- schriebener			
	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	1.423.460	1.689.391	265.931	0
02 Sicherheit und Ordnung	3.003.389	3.008.197	4.808	0
04 Kultur und Wissenschaft	41.675	66.427	24.752	0
05 Soziale Leistungen	152.156	163.263	11.107	0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.992.911	3.095.465	102.554	0
07 Gesundheitsdienste	10.000	9.882	0	118
08 Sportförderung	276.250	271.932	0	4.318
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	109.500	18.627	0	90.873
10 Bauen und Wohnen	375.100	162.139	0	212.961
11 Ver- und Entsorgung	4.366.785	4.642.892	276.107	0
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	789.843	757.509	0	32.334
13 Natur- und Landschaftspflege	867.350	702.892	0	164.458
15 Wirtschaft und Tourismus	2.300	1.590	0	710
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	55.250.453	51.822.376	0	3.428.077
Summe	69.661.172	66.412.582	685.259	3.933.849

Ordentliche Aufwendungen	fortge- schriebener			
	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	10.292.572	10.258.783	0	33.789
02 Sicherheit und Ordnung	5.962.120	5.789.986	0	172.134
04 Kultur und Wissenschaft	750.004	734.319	0	15.685
05 Soziale Leistungen	443.593	425.845	0	17.748
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	9.866.173	9.782.053	0	84.120
07 Gesundheitsdienste	197.023	156.429	0	40.594
08 Sportförderung	2.016.080	1.886.371	0	129.709
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	594.871	467.326	0	127.545
10 Bauen und Wohnen	370.161	219.581	0	150.580
11 Ver- und Entsorgung	3.853.922	4.315.627	461.705	0

12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	5.729.430	5.672.401	0	57.029
13 Natur- und Landschaftspflege	2.582.811	2.483.418	0	99.393
15 Wirtschaft und Tourismus	106.784	103.680	0	3.104
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	26.087.895	25.448.021	0	639.874
Summe	68.853.439	67.743.840	461.705	1.571.304

Verbesserungen Verschlechterungen

Mehrerträge	685.259	3.933.849	Wenigererträge
Wenigeraufwendungen	<u>1.571.304</u>	<u>461.705</u>	Mehraufwendungen
	2.256.563	4.395.554	
	<u>./ 4.395.554</u>		
	2.138.991		Ergebnisverschlechterung

Zum Jahresabschluss 2024 ergeben sich ferner nachfolgende Finanzerträge und Finanzaufwendungen in den einzelnen Produktbereichen:

Finanzerträge	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	0	0	0	0
02 Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0
04 Kultur und Wissenschaft	0	0	0	0
05 Soziale Leistungen	0	0	0	0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0
07 Gesundheitsdienste	0	0	0	0
08 Sportförderung	0	0	0	0
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	0	0	0	0
10 Bauen und Wohnen	9.100	9.682	582	0
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	0	0	0	0
13 Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0
15 Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	391.700	318.875		72.825
Summe	400.800	328.557	582	72.825

Finanzaufwendungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	mehr	Weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	0	20	20	0
02 Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0
04 Kultur und Wissenschaft	0	0	0	0
05 Soziale Leistungen	0	0	0	0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0

07 Gesundheitsdienste	0	0	0	0
08 Sportförderung	0	0	0	0
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	0	0	0	0
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0
13 Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0
15 Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.029.510	1.076.933	47.423	0
Summe	1.029.510	1.076.953	47.443	0

Verbesserungen Verschlechterungen

Mehrerträge	582	72.825	Wenigererträge
Wenigeraufwendungen	<u>0</u>	<u>47.443</u>	Mehraufwendungen
	582	120.268	
	<u>./.</u> 120.268		
	119.686		Ergebnisverschlechterung

Zum Jahresabschluss 2024 ergeben sich nachfolgende außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (außerordentliches Ergebnis) in den einzelnen Produktbereichen:

Außerordentliche Erträge	fortge- schriebener		mehr	weniger
	Ansatz	Ergebnis		
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	14.444	121.161	106.717	0
02 Sicherheit und Ordnung	58.926	91.898	32.972	0
04 Kultur und Wissenschaft	150	5.000	4.850	0
05 Soziale Leistungen	14.400	0	0	14.400
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	3.136	3.136	0
07 Gesundheitsdienste	0	0	0	0
08 Sportförderung	0	44.617	44.617	0
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	0	0	0	0
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0
11 Ver- und Entsorgung	0	32.948	32.948	0
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6.711	16.447	9.736	0
13 Natur- und Landschaftspflege	0	963	963	0
15 Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	28	6.518	6.490	0
Summe	94.659	322.688	242.429	14.400

Außerordentliche Aufwendungen	fortge- schriebener		mehr	weniger
	Ansatz	Ergebnis		
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	5.000	47.831	42.831	0
02 Sicherheit und Ordnung	1.200	8.477	7.277	0
04 Kultur und Wissenschaft	255	170	0	85
05 Soziale Leistungen	5.000	2.291	0	2.709
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.158.607	1.149.369	0	9.238
07 Gesundheitsdienste	0	0	0	0
08 Sportförderung	1.000	59.794	58.794	0
09 Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinform.	0	0	0	0
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0
11 Ver- und Entsorgung	0	10.081	10.081	0
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	9.600	1	0	9.599
13 Natur- und Landschaftspflege	0	45.266	45.266	0
15 Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0
Summe	1.180.662	1.323.280	164.249	21.631

Verbesserungen Verschlechterungen

Mehrerträge	242.429	14.400	Wenigererträge
Wenigeraufwendungen	<u>21.631</u>	<u>164.249</u>	Mehraufwendungen
	264.060	178.649	
	<u>./.</u> 178.649		
	85.411		Ergebnisverbesserung

Es wird auf die Erläuterungen in Kapitel 6 verwiesen.

Gemäß § 19 (2) GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Gemäß der Haushaltssatzung 2024 wurde dies für folgende Produkte und Konten geregelt:

Erträge	Aufwendungen	Bemerkung
010145.5000000	010145.6139000	Ferienspiele
020140.5100000	020140.6100000	Pässe
020150.5000000	020150.6010000	Stammbücher
040600.5410300,5421000	040600.6811000	Medien Büchereien
060300.5421000	060300.7128000	Bambini – Programm
100700.5309300	100700.7281000	Fehlbelegungsabgabe
160100.5553000	160100.7380100,7355000	Gewerbesteuerumlage u. Zinsen

Die sich zum Abschluss des HH-Jahres 2024 darstellenden Überschreitungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen der Ergebnisrechnung wurden im Einzelnen überprüft. Gemäß § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts Anderes bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fraktionsmittel gemäß § 20 (4) GemHVO, zahlungsunwirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen gemäß § 20 (5) GemHVO) sowie zweckgebundene Zuschüsse an Vereine, Verbände und an sonstige Institutionen und Einrichtungen.

Die Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht selbst bewilligt worden sind, müssen ihr spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden (§ 28 GemHVO). Im Haushaltsjahr wurden vierteljährig keine Beschlüsse vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung ist im Geschäftsjahr einmal über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben informiert worden. Noch ausstehende Beschlüsse sollen, laut Verwaltung, mit Vorlegen des Prüfberichts gefasst werden.

Um die Budgetverantwortlichen innerhalb des internen Kontrollsystems der Stadt Bad Soden für die Mittelverantwortlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu sensibilisieren, wurde von Seiten der Verwaltung weiterhin auf das Instrumentarium der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bei den einzelnen Produktkonten zurückgegriffen. Demnach waren für jede Überschreitung wie bisher Genehmigungen von der zuständigen Stelle einzuholen, auch wenn sich das betroffene Budget weiterhin ausgeglichen darstellt. Die Betreffenden sind zwar auf die Überschreitungen aufmerksam gemacht worden, Genehmigungen zu den Überschreitungen wurden allerdings nicht zeitgleich eingeholt.

Im Finanzhaushalt ergibt sich folgendes Bild:

Finanzrechnung investive Einzahlungen	fortge-			
	schriebener	Ansatz	Ergebnis	mehr
		Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung		9.804	9.804	0
02 Sicherheit und Ordnung		72.600	3.099	0
04 Kultur und Wissenschaft		0	12.500	12.500
05 Soziale Leistungen		0	0	0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		0	0	0
07 Gesundheitsdienste		0	0	0
08 Sportförderung		450.000	450.000	0
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoin-				
form.		0	0	0
10 Bauen und Wohnen		0	0	0

11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	162.034	2.225.480	2.063.446	0
13 Natur- und Landschaftspflege	69.411	69.411	0	0
15 Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	987.662	126.469	0	861.193
Summe	1.751.511	2.896.763	2.075.946	930.694

Finanzrechnung investive Auszahlungen	fortge- schriebener			
	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
01 Innere Verwaltung	10.741.212	1.307.774	0	9.433.438
02 Sicherheit und Ordnung	33.472.210	4.206.991	0	29.265.219
04 Kultur und Wissenschaft	46.022	4.161	0	41.861
05 Soziale Leistungen	0	0	0	0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.621.855	682.822	0	1.939.033
07 Gesundheitsdienste	165.000	702	0	164.298
08 Sportförderung	4.763.604	1.646.292	0	3.117.312
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoin- form.	0	0	0	0
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	15.817.630	6.309.010	0	9.508.620
13 Natur- und Landschaftspflege	1.872.042	112.364	0	1.759.678
15 Wirtschaft und Tourismus	2.000	0	0	2.000
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0
Summe	69.501.575	14.270.116	0	55.231.459

Verbesserungen		Verschlechterungen	
Mehreinzahlungen	2.075.946	930.694	Wenigereinzahlungen
Wenigerauszahlungen	<u>55.231.459</u>	<u>0</u>	Mehrauszahlungen
	57.307.405	930.694	
	<u>./. 930.694</u>		
	56.376.711		Verbesserung

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weicht die Summe aus Haushalt und übertragenen Resten vom fortgeschriebenen Ansatz im System um 134 T€ ab. Dies resultiert aus Buchungen im 13. Monat, die automatisch in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden und somit doppelt erfasst sind. Es ist in künftigen Abschlüssen darauf zu achten, dass es nicht zu Doppelterfassungen kommt.

Die Haushaltsermächtigungen sind zum großen Teil auf das Haushaltsjahr 2025 vorgetragen worden (vgl. 4.1.4.8). Dies führt zu einer Belastung künftiger Haushaltsjahre.

Die mehrmals jährlich durchzuführende Berichtspflicht nach § 28 Absatz 1 GemHVO fand im Geschäftsjahr am 01.03. und 13.09.2023 statt. Zudem weist die Revision darauf hin, dass gem. § 12 GemHVO bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich stattzufinden hat.

4.1.4.7 Verfügun gsmittel

Für den Stadtverordnetenvorsteher waren im Haushaltsjahr 2023 Verfügungsmittel in Höhe von 1.300,00 € veranschlagt. Davon wurde tatsächlich ein Betrag von 480,92 € verausgabt.

Dem Bürgermeister standen 2.500,00 € zur Verfügung, die in Höhe von 1.667,28 € in Anspruch genommen wurden.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 GemHVO wurden bei der Veranschlagung und der Inanspruchnahme der Verfügungsmittel beachtet.

4.1.4.8 Haushaltsermächtigungen

Aus dem Haushaltsjahr 2023 waren (incl. sog. OP-Reste) gemäß § 21 Abs. 1 und 2 GemHVO Reste in Höhe von 28.840.826,40 € in den Finanzhaushalt zu übernehmen. Die Reste sind in 2024 zum Teil verbraucht worden, und in erheblichen Umfang auf das Jahr 2025 vorgetragen worden.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wurden gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO 53.495.583,40 € an Resten im Finanzhaushalt nach 2025 vorgetragen. Die dem Jahresabschluss angefügte Aufstellung, gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO, weist einen gleichlautenden Betrag aus.

4.1.4.9 Zweckgebundene Einnahmen

Im Folgenden wird insgesamt über die rechtskonforme Umsetzung von zweckgebundenen Einnahmen berichtet, die sich in verschiedenen Bilanzpositionen wiederfinden.

4.1.4.9.1 Fehlbelegungsabgabe

Das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist zum Juli 2016 wieder eingeführt worden.

Die bislang nicht zweckentsprechend verwendete Fehlbelegungsabgabe wird in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. 2024 wurden aus den vereinnahmten Mitteln 40.827,22 € zugebucht. Es wurden Belegungsrechte in Höhe von 35.194,80 € erworben.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Fehlbelegungsabgabe sind zum 31.12.2024 mit 111.128,11 € ausgewiesen.

Die Stadt wurde in diesem Zusammenhang erneut auf die einschlägigen Fristen im Zusammenhang mit der Fehlbelegungsabgabe hingewiesen, da sich eine Auszahlung wieder ins Folgejahr verschoben hat.

4.1.4.9.2 Versorgungsrücklage

Der Stand der Rücklage beläuft sich nunmehr gemäß Kontoauszug KDZ zum Ende des Haushaltsjahres 2024 auf 476.481,32 € (inkl. Wertanteile). Da diese kamerale Rücklage keine Rücklage im betriebswirtschaftlichen Sinne darstellt, wird der Betrag unter der Bilanzposition Kto. 2661100 (Forderungen aus Versorgungsrücklagen) in Höhe von 348.810,15 € (Anschaffungskosten) ausgewiesen. Im Haushaltsjahr wurden 789,84 € an die Kommunalbeamten-Versorgungskasse gezahlt. Die in der Endabrechnung vom Kommunalen Dienstleistungszentrum berechnete Zahlung in Höhe von 21.448,99 € wurde nicht geleistet.

Die Versorgungsrücklage muss als davon-Vermerk bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen ausgewiesen werden. Dieser Ausweis ist erfolgt.

4.1.4.9.3 Stellplatzablöse

Die Stellplatzablöse wird als Sonderposten gebucht. Siehe hierzu Punkt 5.5.1.3.

4.1.4.10 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes der Stadt zu entnehmen ist, erhöhte sich gegenüber 2023 die Zahl der Planstellen 2024 um 7,0 Stellen.

Stellenplan			Stellenbesetzung jeweils zum 30.06.	
	2023	2024	2023	2024
Beamte	4,5	5,5	4,5	4,0
Beschäftigte	168,5	174,5	161,5	166,5
Zusammen	173,0	180,0	166,0	170,5

Zu den Veränderungen im Stellenplan verweisen wir auf die Erläuterungen zum Stellenplan 2024.

4.1.4.11 Ziele und Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Nr. 5 der Hinweise zu § 10 GemHVO definiert die Ziele als Aussage über erreichbare, angestrebte Zustände die als Ergebnis von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Nach Nr. 7 der Hinweise zu § 10 GemHVO sollen die Kennzahlen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben.

Dabei ist es nicht notwendig, in allen Bereichen Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Vielmehr besteht für die Kommune aufgrund des Normzwecks des § 10 Abs. 3 GemHVO die Möglichkeit, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen auf wesentliche Produkte zu begrenzen (vgl. Rauber in Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen zu § 10 GemHVO Rdnr. 20). Zur Beurteilung der Zielerreichung müssen den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Werte

gegenübergestellt werden, § 48 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2 der dazugehörigen Hinweise. Für die verpflichtende Umsetzung sollte das Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden (vgl. Kröckel in Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen zu § 48 Abs. 2 GemHVO Rdnr. 5). Hier steht der Stadt insoweit, zumindest für die Darstellung, ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Eine Auswertung der Ist-Werte zur Beurteilung der Zielerreichung ist erfolgt.

4.1.4.12 Weitere Prüfungen, die das Haushaltsjahr betreffen

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2024 bei der Stadt Bad Soden am Taunus durchgeführt:

1. Unvermutete Kassenprüfung vom 20.02. bis 11.03.2024; Bericht vom 16.04.2024
2. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 20.02. bis 21.02.2024; Bericht vom 03.04.2024
3. Unvermutete Kassenprüfung vom 09.09. bis 12.09.2024; Bericht vom 02.10.2024.
4. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken von 09.09. bis 12.09.2024; Bericht vom 01.10.2024.
5. Unvermutete Teilnahme am Eröffnungstermin vom 16.02.2024 im Vergabeverfahren als öffentliche Ausschreibung zur Erneuerung Solarabsorberanlage Freibad; Bericht vom 28.02.2024.

4.1.4.13 Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschl. der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO analog anwendbar.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Bad Soden insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt. Die von den Budgetverantwortlichen zu beantragenden Genehmigungen wurden nicht nachgehalten und blieben daher aus (vgl. Punkt 4.1.4.6). Die Genehmigungen sollen im zeitgleich mit der Entlastung

des Jahresabschlusses von der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden. Wir empfehlen die Nutzung von systemseitigen Budgetsperrern bei Überschreitungen der Budgets.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unseres Erachtens insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss sowie auf die Bewertungsrichtlinien der Stadt Bad Soden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern. Die Bewertungsmethoden haben sich im Jahr 2024 nicht geändert.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

5 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2024 - Euro -

Position	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 01.01.2024
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	101.297,78	94.917,54
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	16.478.447,16	15.890.333,07
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	53.371.995,65	53.330.194,67
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	30.694.653,08	31.760.040,20
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19.448.120,03	18.313.168,18
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.015.099,78	1.386.121,22
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.845.682,20	2.735.039,23
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.735.459,16	8.155.563,53
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.359.261,28	1.359.261,28
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	1.503,00	1.503,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.725.520,15	1.756.014,74
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23.637,16	23.637,16
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	991.423,67	1.372.840,31
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.344.350,39	2.832.917,15
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	904.288,66	1.403.964,59
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	18.314.461,48	13.468.423,59
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	6.733.365,24	667.404,48
2.4	Flüssige Mittel	11.651.020,05	8.050.136,58
3	Rechnungsabgrenzungsposten	177.369,92	206.602,70
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	188.916.955,84	162.808.083,22

Position	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 01.01.2024
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Nettoposition	34.003.797,72	34.003.797,72
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonderrücklagen	155.512,28	377.510,46
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	155.512,28	377.510,46
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag	18.362.105,92	17.429.857,33
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus orjahren	12.568.092,46	11.091.093,96
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	5.794.013,46	6.338.763,37
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.080.246,42	932.248,59
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.079.653,84	1.476.998,50
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.000.592,58	-544.749,91
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.425.925,29	6.297.817,44
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	1.298.867,58	1.428.432,46
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.137.116,25	2.190.641,39
2.2	Sonstige Sonderposten	4.996,34	376.987,84
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.145.808,66	9.010.853,80
	davon Versorgungsrücklage	348.810,15	348.020,31
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	21.358.792,00	21.358.792,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.182.059,64	1.150.640,77
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.375.967,15	4.645.836,48
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		814.955,09
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	350.000,00	400.000,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	100.000,00	100.000,00
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	78.163.852,14	51.227.880,98
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	14.140.680,57	12.315.782,39
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen	577.384,48	217.176,64
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.963.961,68	3.601.959,58
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	300.724,77
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	6.935.086,45	5.453.124,91
5	Rechnungsabgrenzungsposten	2.555.968,68	2.403.512,50
	Summe Passiva	188.916.955,84	162.808.083,22

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Im Anhang sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO enthalten.

AKTIVA

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind gemäß Ziffer 3 der VV zu § 49 GemHVO Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Lizenzen, DV-Software	101.297,78 €	94.917,54 €	6.380,24 €
geleistete Investitionszuschüsse	16.478.447,16 €	15.890.333,07 €	588.114,09 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:	16.579.744,94 €	15.985.250,61 €	594.494,33 €

5.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	94.917,54 €
+ Zugänge	899.679,36 €
- Umbuchungen	890.952,00 €
- Abgänge	12.760,47 €
	90.884,43 €
- Abschreibungen	39.565,01 €
+ Korrektur	49.978,36 €
Endbestand zum 31.12.2024	101.297,78 €

Es wurden diverse Lizenzen erworben.

Die Korrektur von 49.978,36 € erfolgt aus dem Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse, da diese falsch zugeordnet wurde.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	15.890.333,07 €
+ Zugänge	337.078,28 €
+ Umbuchungen	890.952,00 €
- Abgänge	0,00 €
- Abschreibungen	589.937,83 €
- Korrektur	49.978,36 €
Endbestand zum 31.12.2024	16.478.447,16 €

Um Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen im öffentlichen Bereich aktivieren zu können, muss ein Rückforderungsanspruch im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorgesehen werden. Fehlt die Bestimmung des Rückforderungsanspruchs, darf die Zuwendung nur aktiviert werden, wenn die Förderung von untergeordneter Bedeutung ist. Für die neu aktivierten Maßnahmen wurden die entsprechenden Zuwendungsbescheide im Laufe der Prüfung nicht vorgelegt.

Investitionszuschüsse werden bei der Stadt Bad Soden immer erst mit dem Zuwendungsbescheid abgeschrieben. Der Bescheid wird erst nach Fertigstellung und Abrechnung des Bauvorhabens durch den Zuwendungsempfänger erstellt. Dies hat zur Folge, dass bereits Objekte in Betrieb genommen wurden, aber aufgrund der fehlenden Abrechnung und somit dem fehlenden Bescheid die Zuschüsse noch nicht abgeschrieben werden.

Es erfolgte für die RTW ein Planungszuschuss in Höhe von insgesamt 890.952,00 €.

Weitere Zugänge betreffen unter anderem den Neubau der Kita Maria Hilf (318 T€).

5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	53.371.995,65 €	53.330.194,67 €	41.800,98 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	30.694.653,08 €	31.760.040,20 €	-1.065.387,12 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19.448.120,03 €	18.313.168,18 €	1.134.951,85 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.015.099,78 €	1.386.121,22 €	628.978,56 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.845.682,20 €	2.735.039,23 €	110.642,97 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.735.459,16 €	8.155.563,53 €	8.579.895,63 €
Summe Sachanlagen:	125.111.009,90 €	115.680.127,03 €	9.430.882,87 €

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche RechteKontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	53.330.194,67 €
+ Zugänge	41.800,98 €
- Abgänge/Umbuchungen	0,00 €
	53.371.995,65 €
- Abschreibungen	0,00 €
Endbestand zum 31.12.2024	53.371.995,65 €

Im Haushaltsjahr wurden diverse kleinere Grundstücke aus den Bereichen Ackerland und Gartenland erworben.

5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden GrundstückenKontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	31.760.040,20 €
+ Zugänge	7.149,22 €
+ Umbuchungen	577.336,05 €
- Abgänge	0,00 €
	32.344.525,47 €
- Abschreibungen	1.649.872,39 €
Endbestand zum 31.12.2024	30.694.653,08 €

Die über einen längerfristigen Zeitraum angefallenen Herstellungskosten sind zunächst bei der Position „Anlagen im Bau“ zu sammeln und nach Fertigstellung des Projektes um zu gliedern (siehe Ziffer 5.1.2.6). Diverse Projekte konnten 2024 abgeschlossen und schlussgerechnet werden. Hierunter fallen u. a. die Beseitigung diverser TÜV-Mängel, die Betoninstandsetzung des Parkdecks Enggasse, und die Erneuerung der Sprachalarmierungs- und Lautsprecheranlage der Kahlbachhalle. Des Weiteren wurde eine Erneuerung eines Kunstrasenplatzes in Bad Soden, und die Sanierung der Dachterrassen und der Außentreppe des Medico Palais vorgenommen.

Die stichprobenartige Prüfung der Zugänge und Umbuchungen führte zu keinen Feststellungen.

5.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, InfrastrukturvermögenKontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	18.313.168,18 €
+ Zugänge	0,00 €
- Abgänge	0,00 €
+ Umbuchungen	2.412.612,37 €
	20.725.780,55 €
- Abschreibungen	1.277.660,52 €
Endbestand zum 31.12.2024	19.448.120,03 €

Für die Erläuterung der Zugänge und Umbuchungen verweisen wir auf den Jahresabschluss 2024 der Stadt Bad Soden am Taunus. Dies gilt auch für die nachfolgenden Positionen 5.1.2.4 bis 5.1.2.6.

5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	1.386.121,22 €
+ Zugänge	196.612,24 €
- Abgänge	4.614,92 €
+ Umbuchungen	733.958,45 €
- Abschreibungen	284.843,15 €
- Korrektur Abschreibungen	12.134,06 €
Endbestand zum 31.12.2024	2.015.099,78 €

Bei der Position Korrektur Abschreibungen handelt es sich um im Haushaltsjahr nicht übertragene Abschreibungen in das Buchhaltungssystem. Die Anpassung erfolgt 2025.

5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	2.735.049,23 €
+ Zugänge	652.902,86 €
- Umbuchungen	0,00 €
- Abgänge	149.586,65 €
- Abschreibungen	396.087,16 €
+ Korrektur Abschreibungen	3.403,92 €
Endbestand zum 31.12.2024	2.845.682,20 €

Mit Stichtag 31.12.2024 wurde eine Inventur aller beweglicher Vermögensgegenstände mit Wert über 1.000,00 € netto in dieser Position gemäß § 35 (1) GemHVO durchgeführt.

Bei der Position Korrektur Abschreibungen handelt es sich um im Haushaltsjahr nicht übertragene Abschreibungen in das Buchhaltungssystem. Die Anpassung erfolgt 2025.

Die Abgänge resultieren unter anderem aus Korrekturen durch die Inventur sowie aus dem Verkauf von Fahrzeugen.

5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung:

Anfangsbestand zum 01.01.2024	8.155.563,53 €
+ Zugänge	12.296.852,27 €
- Umbuchungen	3.723.906,87 €
- Abgänge	- 11.300,22 €
Abschreibungen	18.250,45 €
Endbestand zum 31.12.2024	16.735.459,16 €

Bei den Abgängen handelt es sich um Gutschriften zu zwei Positionen.

Im Anlagenspiegel ist bei dieser Bilanzposition erneut eine Abschreibung ausgewiesen. Diese entsteht aufgrund der Programmsystematik und wird im Folgejahr korrigiert.

Für die Folgejahre ist darauf zu achten, dass die einzelnen Anlagegüter mit Abschreibungen korrekt in das Buchhaltungssystem übernommen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass in der Position Anlagen im Bau keine Abschreibungen erfolgen. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang eine komplette Inventur des Anlagevermögens.

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.359.261,28 €	1.359.261,28 €	0,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beteiligungen	1.503,00 €	1.503,00 €	0,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.725.520,15 €	1.756.014,74 €	-30.494,59 €
Summe Finanzanlagen:	3.086.284,43 €	3.116.779,02 €	-30.494,59 €

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 10 der Hinweise zu § 49 GemHVO bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapieranlagen der Kommune, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gebildet worden sind, werden nicht als Finanzanlagen klassifiziert.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mindestens 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den Beteiligungen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Gesellschaft	Jahresabschluss	Buchwert der Beteiligung	Kapital	JÜ/JF	Anteil %
Anteile an verbundenen Unternehmen:					
Eigenbetrieb Stadtwerke	31.12.2024	1.359.261,28 €	4.021.886,57 €	-344.585,76 €	100,00%
Beteiligungen:					
Abwasserverband Main-Taunus	31.12.2023	1,00 €	51.485.654,58 €	-905.659,98 €	---
Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH	31.12.2024	1,00 €	1.645.055,61 €	-77.556,08 €	6,99%
Regionaltangente West GmbH	31.12.2023	1,00 €	22.443,83 €	0,00 €	1,33%
Holzagentur Taunus GmbH	31.12.2023	1.500,00 €	825.919,08 €	-157.339,90 €	4,76%
Sonstige Finanzanlagen					
KGRZ		1,00 €			
ekom 21		1,00 €			
B.S. Baugenossenschaft		1.550,00 €			
Volksbank Bad Soden		450,00 €			
Darlehen Wohnungsbauförderung		1.748.615,69 €			

Nach der GemHVO hat die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode zu erfolgen, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Es gilt das Anschaffungskostenprinzip, welches einer Höherbewertung des Beteiligungswertes entgegensteht. Insofern haben die im Rahmen der Erstbewertung ermittelten Beteiligungswerte einen statischen Charakter, die nur in seltenen Fällen Änderungen erfahren, da deren Dauerhaftigkeit nachzuweisen ist. Nach Nr. 16 der Hinweise zu § 41 GemHVO hat eine Abwertung

zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet.

Nähere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Die Abschlüsse 2023/2024 der o.g. verbundenen Unternehmen und Beteiligungen enthalten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Anteil an dem Eigenbetrieb Stadtwerke (100 %) ist mit 1.359 T€ ausgewiesen und entspricht dem Wert der Eröffnungsbilanz, der durch die Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt wurde.

5.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen liegen ausweislich des Jahresabschlusses nicht vor.

5.1.3.3 Beteiligungen

Drei der Beteiligungen sind mit einem Erinnerungswert von je 1,00 € angesetzt.

Die Anteile an der Holzagentur Taunus GmbH sind mit einem Betrag von 1.500,00 € gebucht.

5.1.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Der Kapitalstock ist von der Süwag zurückgezahlt worden.

Für die Anteile bei der Sodener Baugenossenschaft eG liegt die Bestätigung der Mitgliederanteile in Höhe von 1.550,00 € für das Jahr 2024 vor. Die Saldenbestätigung der Bad Sodener Volksbank eG über 450,00 € liegt vor.

Darüber hinaus ist die Stadt Bad Soden seit dem 02.12.2021 Mitglied der ekom21 - KGRZ Hessen. Diese Mitgliedschaft ist gemäß den Hinweisen zu § 49 GemHVO als Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Dies wurde nun mit einem Erinnerungswert von 1 € nachgeholt. Die Aktivierung sollte nach den Hinweisen zu § 49 GemHVO unter dem Posten „Beteiligungen“ erfolgen.

Ferner beinhaltet die Position die Darlehen der Wohnungsbauförderung. Zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert und den vorgelegten Unterlagen ergab sich eine Differenz in Höhe von 2.730,82 €. Diese resultiert aus einer erst im Folgejahr berücksichtigten Buchung.

Umlaufvermögen**5.1.4 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Verände- rung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23.637,16 €	23.637,16 €	0,00 €

5.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	991.423,67 €	1.372.840,31 €	-381.416,64 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.344.350,39 €	2.832.917,15 €	2.511.433,24 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	904.288,66 €	1.403.964,59 €	-499.675,93 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	18.314.461,48 €	13.468.423,59 €	4.846.037,89 €
Sonstige Vermögensgegenstände	6.733.365,24 €	667.404,48 €	6.065.960,76 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	32.287.889,44 €	19.745.550,12 €	12.542.339,32 €

Eine Forderung ist gemäß Ziffer 20 der Hinweise zu § 49 GemHVO der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip. Soweit es aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften geboten war, sind die Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme erfolgt.

5.1.5.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

In dieser Position sind unter anderem die Forderungen aus dem Investitionsprogramm des Landes Hessen in Höhe von 715 T€ gebucht.

5.1.5.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bereichen Gewerbesteuer, Festsetzung des Gemeindeanteils „Einkommensteuer 2024“, Grundsteuer, Spielapparatesteuer, Heimatumlage und Abfallgebühren.

Die Bilanzposition wurde durch entsprechende Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

5.1.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen befanden sich wie bereits im Vorjahr um Einzelbuchungen, bei denen es sich um Gebühren handelt, die eigentlich unter dem Konto 2340000 „Forderungen aus Gebühren“ hätten verbucht werden müssen. Laut der gegenüber der Revision gegebenen Aussage ist die Stornierung und Umgliederung systemtechnisch weiterhin nicht möglich. Der Softwareanbieter sieht eine Stornofunktion im Finanzwesen bisher nicht vor. Ein weiteres Problem diesbezüglich bildet die Schnittstelle zum Programm „Hades“, so dass eine Änderung erst in einem späteren Haushaltsjahr möglich ist. Die hier geschilderte Problematik betrifft ebenso den Punkt 5.2.2.4.

Der sich aus der Buchhaltung ergebende Forderungsbestand wurde mit der Offenen-Posten-Liste abgestimmt und in Stichproben überprüft.

5.1.5.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bad Soden und den Stadtwerken Bad Soden.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Soden am Taunus weist gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus eine Verbindlichkeit in Höhe von 14.530.184,66 € aus. Zudem weisen die Stadtwerke eine Forderung in Höhe von 90.772,51 € aus (vgl. auch 5.7.6).

Die Stadt weist Forderungen gegenüber den Stadtwerken in Höhe von 18.314.461,48 € aus. Darin enthalten sind Weiterbelastungen aus Personalgestaltung in Höhe von 1.610.445,66 €, Forderungen aus Krediten in Höhe von 16.669.044,54 € (hierin ist eine „Korrekturbuchung“ in Höhe von 3.685.912,11 € enthalten) sowie Forderungen in Höhe von 34.971,28 € die anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Zudem sind in dem Konto 269999 und 4400000 65.590,27 € Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken ausgewiesen.

Ist Summe ist diese Position für uns nicht nachvollziehbar.

Auch wenn kein Gesamtabschluss zu erstellen ist, muss die Abstimmung der Konten im Verbundbereich sichergestellt werden.

5.1.5.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen den Kapitalstock der Kommunalbeamten-Versorgungskasse (348 T€) und die Forderungen aus den ungeklärten Zahlungseingängen (6.196 T€) auf dem im Wesentlichen Forderungen gebucht sind, bei denen noch keine Anordnungen gebucht waren. Diese Position ist unbedingt aufzuarbeiten.

Die Stadt bucht weiterhin keine debitorischen Kreditoren um, daher findet in dieser Position kein Ausweis statt. Dies ist künftig zu gewährleisten.

5.1.6 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Flüssige Mittel	11.651.020,05 €	8.050.136,58 €	3.600.883,47 €

Zu den flüssigen Mitteln gehören gemäß § 49 GemHVO der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände aller Bankkonten sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	31.12.2024	01.01.2024
Barkasse	207,59 €	1.472,28 €
Frankfurter Sparkasse	8.611,90 €	118.370,96 €
Nassauische Sparkasse	6.274.025,09 €	6.852.112,35 €
Taunus Sparkasse	5.256.865,47 €	1.074.275,99 €
Nebenkassen	4.005,00 €	3.905,00 €

Festgelder	0,00 €	0,00 €
Depot Taunus Sparkasse	107.305,00 €	0,00 €
	11.651.020,05 €	8.050.136,58 €

Die Barkasse setzt sich zum einen aus der regulären Barkasse und der Münzgeldkasse zusammen. Die Barkasse weist im Tagesabschluss einen negativen Betrag aus, da eine Anordnung nicht rechtzeitig vorgelegen hat.

Es bestand zum Jahreswechsel ein Liquiditätskredit in Höhe von 10 Mio. € (Saldenbestätigung zum 31.12.2024 liegt vor), welcher zur Zwischenfinanzierung von Investitionen gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 105 HGO verwendet werden sollte. Laut § 105 (1) HGO sollte ein Liquiditätskredit spätestens zum Jahresende zurückgeführt werden. Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass der Liquiditätskredit nicht bis zum Jahresende zurückgezahlt werden konnte. Dies ist nicht erfolgt.

Zudem ist gemäß Hinweis Nr. 9 zu § 105 HGO an die Aufsichtsbehörde bis spätestens zum 31. Januar über den Stand der Liquiditätskredite zum 31. Dezember des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31. Dezember des Vorjahres nicht zurückgezahlt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist über Kommunal Data informiert worden. Laut Aussage der Verwaltung erfolgte eine telefonische Rücksprache.

Auf Punkte 4.1.4.5 und 5.7.2 wird verwiesen.

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat jede Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 28.09.2017 (II. 2a) wird bereits für das Haushaltsjahr 2018 dringend empfohlen, die Liquiditätsreserve zu bilden. Mit weiterem Finanzplanungserlass vom 13.09.2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport festgelegt (II. 4.), dass Kommunen den Liquiditätspuffer bereits im Haushalt 2019 darstellen. Nur bei Ausweisung wichtiger Gründe kann ein Aufschub bis spätestens 2020 erfolgen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 (II. 5 a) müssen die Anforderungen an den Liquiditätspuffer ohne wichtige Gründe erst ab dem Haushaltsjahr 2021 erfüllt sein.

Der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite soll sich auf 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Nach den testierten Abschlüssen 2021-2023 beträgt die Summe der Auszahlungen 162.290.868,66 €. Es ergibt sich damit ein Durchschnitt von 54.096.956,22 €. Der Liquiditätspuffer

müsste sich demnach zum Stichtag 31.12.2024 auf 1.081.939,12 € belaufen. Dieser „Puffer“ wurde im Abschlussjahr erreicht.

5.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	177.369,92 €	206.602,70 €	-29.232,78 €

Zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören entsprechend Ziffer 2 der VV zu § 45 GemHVO u. a. Vorauszahlungen von Mieten oder Pacht, Versicherungsbeiträgen, Verbandsbeiträgen sowie die Beamtenbesoldung für den Monat Januar. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Beamtenbesoldung für den Januar 2025 war zum Jahresende noch in den Verbindlichkeiten verbucht.

Es wurde festgestellt, dass mit Buchungen auf dem Konto 8910000 „Aktive Rechnungsabgrenzung“ ein weiteres Abgrenzungskonto angesprochen wurde. Dieses ist jedoch laut Kommunalem Verwaltungskontenrahmen lediglich für innerjährige Rechnungsabgrenzungen zu verwenden und hätte zum Jahresabschluss auf das Konto 2900020 umgebucht werden müssen. Die Stadt Bad Soden teilte mit, dass dieses Konto automatisch hinterlegt ist. Hierzu konnte mit dem Softwareanbieter H+H weiterhin keine Klärung erreicht werden. Das Gleiche gilt analog für die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“.

PASSIVA

5.3 Eigenkapital

5.3.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Netto-Position	34.003.797,72 €	34.003.797,72 €	0,00 €

Die „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Kommune dar.

5.3.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs-bestand	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zweckgebunden Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon: Stellplatzablöse</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon: Abfallbeseitigungsrücklage</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon: Fehlbelegungsabgabe</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderrücklagen	155.512,28 €	37.751,46 €	117.760,82 €
<i>davon: Stiftungskapital</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon: sonstige Sonderrücklagen</i>	155.512,28 €	37.510,46 €	118.001,82 €
Summe zweckgebundene Rücklagen:	155.512,28 €	37.751,46 €	117.760,82 €

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

Sonderrücklagen werden gemäß Ziffer 13.3 der Hinweise zu § 59 GemHVO aus Mitteln gebildet, die der Gemeinde mit der Verpflichtung zugeflossen sind, die Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der Hinweise zu § 59 GemHVO z. B. das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

5.3.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses

In den Rücklagen sind die Ergebnisse des Geschäftsjahres und der Vorjahre auszuweisen.

Die Stadt bucht die Ergebnisse nicht in die Rücklagen um, sondern weist sie weiter unter dem Posten Ergebnisverwendung aus. Auf Punkt 5.4.3 wird verwiesen.

5.3.2.2 Sonderrücklagen

Die Sonderrücklagen der Stadt Bad Soden beinhalten folgende Sachverhalte:

1. Sonderrücklage Meißner Porzellan	62.555,81 €
2. Sonderrücklage Flüchtlingshilfe	50.544,83 €
3. Sonderrücklage Hand in Hand	33.675,29 €
4. Sonderrücklage Wirtschaftsförderung	436,35 €
5. Sonderrücklage Straßenbau/-beleuchtung	0,00 €
6. Sonderrücklage Götz Preis	5.800,00 €
7. Sonstige Rücklagen	<u>2.500,00 €</u>
	<u>155.512,28 €</u>

Die sonstigen Rücklagen beinhalten Gelder für den Kulturförderpreis und Spenden für Bänke auf dem Friedhof.

Neu gebildet wurde die Rücklage für den „Etelca und Peter Götz Preis“, der herausragendes bürgerschaftliches Engagement in Bad Soden am Taunus honoriert.

Im Jahr 2024 erfolgten Zuführungen bei der Sonderrücklage „Meißner-Porzellan-Fond“ und der Sonderrücklage „Hand in Hand“.

Die Sonderrücklage Stadtmuseum wurde durch die Anschaffung von Kunstwerken aufgelöst.

Als Ersatz für die in 2022 aufgelöste Süwag-Forderung (vgl. 5.1.3.4) ist im gleichen Jahr eine Rücklage für Straßenbau/Straßenbeleuchtung in gleicher Höhe gebildet worden. Diese ist nun in 2024 ertragswirksam wieder aufgelöst worden.

5.3.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Vorjahr	Veränderung
ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	12.568.092,46 €	11.091.093,96 €	1.476.998,50 €
ausserordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	5.794.013,46 €	6.338.763,37 €	-544.749,91 €
Ordentlicher Jahres- überschuss/Jahresfehlbetrag	-2.079.653,84 €	1.476.998,50 €	-3.556.652,34 €
Außerordentlicher Jahres- überschuss/Jahresfehlbetrag	-1.000.592,58 €	-544.749,91 €	-455.842,67 €
Ergebnis	15.281.859,50 €	18.362.105,92 €	-3.080.246,42 €

Im Hinweis 4.2 zu § 46 GemHVO werden die rechtlichen Vorgaben der Ergebnisverwendung nach HGO und GemHVO zusammenfassend erläutert. Die sich daraus ergebenden Buchungsfälle werden im Anhang 16 zur GemHVO in Musterfällen dargestellt. Der durch die Vorgabe der gebotenen vollständigen Ergebnisverwendungsbuchungen drohenden Intransparenz kann durch die im Anhang 17 zur GemHVO abgebildete Erweiterung des Kontenrahmens begegnet werden.

Nach der GemHVO ist das Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Dies ist künftig, sofern vorhanden, sicherzustellen.

5.4 Sonderposten

5.4.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs-bestand	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.425.925,29 €	6.297.817,44 €	2.128.107,85 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.298.867,58 €	1.428.432,46 €	-129.564,88 €
Investitionsbeiträge	2.137.116,25 €	2.190.641,39 €	-53.525,14 €
Sonderposten Abfallwirtschaft	4.996,34 €	376.987,57 €	-371.991,23 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge:	11.866.905,46 €	10.293.878,86 €	1.573.026,60 €

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Stichproben ergaben, dass die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahmen aufgelöst wurden.

5.4.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Bei den Zugängen handelt es sich um Zuweisungen von Bund/Land und Gemeinden/ Gemeindeverbänden, unter anderem für die Sportanlage Kelkheimer Straße (270 T€), den Neubau des Busbahnhofs (2.044 T€) und die Überdachung des Busbahnhofs (144 T€).

5.4.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

Zugänge sind im Haushaltsjahr 2024 in diesem Bereich nicht erfolgt. Die vorhandenen Zuschüsse sind entsprechend aufgelöst worden.

5.4.1.3 Investitionsbeiträge

Bei dieser Position werden Anliegerbeiträge für die Erschließungen von Baugebieten, Gehwegstellungen oder Grundstücken bilanziert.

Hier enthalten ist auch die Stellplatzablässe, die einen Betrag von 947.115,38 € ausweist.

5.4.1.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 01.01.2024	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.996,34 €	376.987,57 €	-371.991,23 €

Nach § 41 GemHVO sind Überschüsse aus Gebührenhaushalten als Sonderposten auszuweisen.

Das Produkt Abfallwirtschaft (110200) schließt mit einem Defizit in Höhe von 371.991,50 € ab, welches aus dem Sonderposten entnommen wurde.

Die Zuführung/Entnahme zum Sonderposten muss gemäß §41 GemHVO aus der Abweichung zwischen den kalkulatorisch geplanten Kosten und Leistungsmengen und den tatsächlichen Werten erfolgen. Die Entnahme erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten und entspricht somit nicht der gültigen Rechtslage. Dies ist künftig entsprechend korrekt zu handhaben.

5.5 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter "Sonstige Rückstellungen" für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Der gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellende Rückstellungsspiegel entspricht nicht den gesetzlichen Gliederungsvorgaben.

5.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.145.808,66 €	9.010.853,80 €	134.954,86 €

Diese Position weist sowohl Verpflichtungen aus den Beamten-, als auch aus Beschäftigtenverhältnissen aus. In dem Geschäftsjahr sind Rückstellungen für Altersteilzeit ausgewiesen (653 T€). Eine u.E. verpflichtende Rückstellung für das Lebensarbeitszeitkonto der Beamten wurde nicht gebildet.

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgte durch die Versorgungskasse Wiesbaden (KDZ), mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten vom Februar 2025 - bezogen auf den 31.12.2024 - mit Angaben der angewandten Berechnungsmethode lag vor.

Das Gutachten weist Teil- und Barwerte aus. Da bei der Buchung auch auf die Barwerte zurückgegriffen wurde, ist die Rückstellung um 333 T€ zu hoch ausgewiesen.

Gleichzeitig wurde in diesem Gutachten eine Berechnung mit einem Zinssatz von 1,9 % (von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebener Abzinsungzinssatz) durchgeführt. Danach wäre eine um 4,0 Mio. € höhere Rückstellung zu bilden.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurden diesbezüglich keine Angaben nach Nummer 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO gemacht.

Nach Ziffer 5 der Hinweise zu § 23 GemHVO sind die Mittel, zu deren Anlage die Stadt Bad Soden am Taunus nach dem HVersRückIG verpflichtet ist, unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ als davon-Vermerk anzugeben. Dieser Wert ist aus der Vermögensrechnung ersichtlich.

5.5.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	21.358.792,00 €	21.358.792,00 €	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage in Höhe von 15.188.471,00 € bzw. 6.170.321,00 €. Der Bilanzansatz der Stadt Bad Soden folgt dem Vorsichtsprinzip.

Nach Nr. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO-Doppik ist diese Rückstellungsmethode nicht mehr zulässig und die Rückstellung wäre - wie schon mehrfach erwähnt - bereits früher vollständig gegen das Konto 538 ertragswirksam aufzulösen gewesen.

5.5.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	1.182.059,64 €	1.150.640,77 €	31.418,87 €

Es handelt es sich hierbei um:

	31.12.2024	31.12.2023
Unterlassene Instandhaltung	115.300 €	56.760,00 €
Urlaubs-/Gleitzeitrückstellung	545.947,25 €	590.322,76 €
Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	0,00 €
Jahresabschlusskosten	60.000,00 €	60.000,00 €
Auszahlung Leistungsentgelt 2024	154.912,39 €	137.658,01 €
Ausgleichszahlungen KGRZ	60.000,00 €	60.000,00 €
Aufbewahrung von Akten	45.900,00 €	45.900,00 €
Kindergartenplätze außerhalb Bad Soden	200.000,00 €	200.000,00 €

Die Berechnung der Rückstellung für die unterlassene Instandhaltung, für Urlaub, die Kindergartenplätze außerhalb von Bad Soden und die Auszahlung des Leistungsentgeltes wurde uns vorgelegt.

Die Rückstellungen für Ausgleichszahlungen KGRZ bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Auf diesbezügliche Risiken wird hingewiesen.

Ebenfalls unverändert stellt sich die Rückstellung zur Aufbewahrung von Akten dar.

5.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist gemäß § 49 GemHVO der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

5.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.375.967,15 €	4.645.836,48 €	-269.869,33 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>225.371,83 €</i>	<i>269.869,33 €</i>	<i>-44.497,50 €</i>
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	350.000,00 €	400.000,00 €	-50.000,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>150.000,00 €</i>	<i>100.000,00 €</i>	<i>50.000,00 €</i>
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	78.163.852,14 €	51.227.880,98 €	26.935.971,16 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>13.915.308,74 €</i>	<i>12.863.868,15 €</i>	<i>1.051.440,59 €</i>
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	82.889.819,29 €	56.273.717,46 €	26.616.101,83 €

Im Berichtsjahr sind die Verbindlichkeiten enorm angestiegen.

Die einzelnen Bestände sind durch Vorlage der Tilgungspläne nachgewiesen. Im laufenden Haushaltsjahr sind neue Kredite in Höhe von 15 Mio. € für die Stadt und 2 Mio. € für die Stadtwerke aufgenommen worden. Hinzu kommt ein Liquiditätskredit von 10 Mio. € (siehe Punkt 5.7.2).

Zwischen den Tilgungsplänen und den Buchungen in System besteht eine Differenz in Höhe von 4,1 Mio. €. In Höhe von 3,7 Mio. € hat eine „Korrekturbuchung“ stattgefunden (vergleiche auch 5.2.2.4). Eine Abweichung in Höhe von 78 T€ konnte bis zum Ende unserer Prüfung nicht geklärt werden.

Laut den Tilgungsplänen beträgt die Höhe der Verbindlichkeiten 68.182.534,59 €.

Die Revision weist für die Folgejahre erneut darauf hin, dass Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in der entsprechenden Position auszuweisen sind.

Die Zinsabgrenzungen in Höhe von 75.882,50 € wurden bei den sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten ausgewiesen.

Die vorgelegte Bilanz der Stadt Bad Soden am Taunus entspricht grundsätzlich dem Muster § 20 GemHVO, nach welchem bei Kreditverbindlichkeiten die Restlaufzeiten bis zu einem Jahr mittels sogenannter „davon-Vermerke“ zu7 versehen sind.

Es besteht keine Übereinstimmung zwischen Bilanz und Verbindlichkeitspiegel. Im Verbindlichkeitspiegel werden die Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern, sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten und die Liquiditätskredite in die Posten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb aufgeteilt. Zudem sind die Davon-Vermerke fehlerhaft dargestellt und weichen auch innerhalb des Abschlusses voneinander ab.

5.6.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Die Stadt Bad Soden im Taunus hatte zum 31.12.2024 Liquiditätskredite in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen. Der Ausweis erfolgte nicht in der dafür vorgesehen Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten. Auf Kapitel 5.2.3 und 5.7.1 wird verwiesen.

5.6.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	577.384,48 €	217.176,64 €	360.207,84 €

Hierzu gehören Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferaufwendungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Es handelt sich hierbei unter anderem um Zuschüsse an die freien und konfessionellen Kindergärten sowie Kindergärten anderer Kommunen und noch abzuführende Fehlbelegungsabgaben an andere Gemeinden.

5.6.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.963.961,68 €	3.601.959,58 €	-637.997,90 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug/Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in einer „offenen Postenliste“ nachgewiesen und wurden stichprobenartig überprüft.

5.6.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	300.724,77 €	-300.724,77 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen (z. B. Kreis- und Schulumlage, Krankenhausumlage, LWV-Umlage).

5.6.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 112 Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Der Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Bad Soden am Taunus weist 90.772,51 € Forderungen gegen die Stadt aus.

Auf Punkt 5.2.2.4 wird verwiesen.

5.6.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	6.935.086,45 €	5.453.214,47 €	1.481.871,98 €

Bezüglich der Fehlbelegungsabgabe verweisen wir auf Punkt 4.1.4.9.1.

In dem Posten sind 1,4 Mio. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und 5,0 Mio. € gegenüber Mitarbeitern hier ausgewiesen, die noch nicht zugeordnet sind. Eine Aufarbeitung muss zeitnah erfolgen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten sind außerdem 229 T€ an Sicherheitseinbehalten ausgewiesen.

Kreditorische Debitoren sind nicht umgebucht worden (siehe auch Punkt 5.2.2.5).

5.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	Anfangs- bestand	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.555.968,68 €	2.403.512,50 €	152.456,18 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung der Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

In dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die im Voraus bezahlten Grabnutzungsgebühren abgegrenzt. Dem Zugang in Höhe von 415 T€ stehen Auflösungen in Höhe von 251 T€ entgegen.

Zudem ist sind hier aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten, welche zum Jahresende nicht entsprechend umgebucht worden sind.

Auf Punkt 5.3 wird verwiesen.

6 Ergebnisrechnung**Ergebnisrechnung der Stadt Bad Soden zum 31.12.2024**

- Euro -

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	824.453,89	1.071.300,00	876.064,99	195.235,01
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.893.575,84	4.580.791,18	4.380.924,76	199.866,42
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.449.205,33	3.265.414,88	3.538.934,02	-273.519,14
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.604.302,15	46.618.708,00	43.485.037,04	3.133.670,96
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.510.785,00	1.510.000,00	1.536.533,80	-26.533,80
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.449.129,64	8.343.721,39	8.547.695,52	-203.974,13
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	828.408,91	584.943,00	1.041.206,73	-456.263,73
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.674.471,42	3.686.293,62	3.006.185,57	680.108,05
10		Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	66.234.332,18	69.661.172,07	66.412.582,43	3.248.589,64
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	12.640.803,67	13.743.058,12	13.617.691,71	125.366,41
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.263.695,95	1.143.889,54	969.566,14	174.323,40
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.476.092,85	16.231.447,18	15.861.968,50	369.478,68
14	66	Abschreibungen	4.266.359,46	4.167.423,00	4.708.922,56	-541.499,56
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere	6.968.815,41	7.369.356,79	7.253.894,32	115.462,47
16	73	Finanzaufwendungen Steueraufwendungen einschließlich	24.670.189,04	26.007.138,00	25.239.443,11	767.694,89
17	72	Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	22.023,00	149.200,00	53.000,00	96.200,00
18	70, 74, 76	Transferaufwendungen Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.020,59	41.926,00	39.353,94	2.572,06
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	64.348.999,97	68.853.438,63	67.743.840,28	1.109.598,35
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	1.885.332,21	807.733,44	-1.331.257,85	2.138.991,29
21	56, 57	Finanzerträge	665.626,49	400.800,00	328.556,62	72.243,38
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.073.960,20	1.029.510,00	1.076.952,61	-47.442,61
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	-408.333,71	-628.710,00	-748.395,99	119.685,99
24		Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	1.476.998,50	179.023,44	-2.079.653,84	2.258.677,28
25	59	Außerordentliche Erträge	157.400,40	94.658,24	322.687,48	-228.029,24
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	702.150,31	1.180.661,72	1.323.280,06	-142.618,34
27		Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	-544.749,91	-1.086.003,48	-1.000.592,58	-85.410,90
28		Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)	932.248,59	-906.980,04	-3.080.246,42	2.173.266,38

Der fortgeschriebene Ansatz im Geschäftsbericht stimmt mit dem hier laut System ausgewiesenen fortgeschriebenen Ansatz überein. Nachträglich genehmigte und gebuchte über- und außerplanmäßige Aufwendungen lagen uns nicht vor (vgl. Punkt 4.1.4.6). In der uns vorgelegten Ergebnisrechnung stimmen in der Vergleichsspalte z. T. die Rechenergebnisse und z. T. die Vorzeichen nicht.

Das Jahresergebnis 2024 schließt mit einem Verlust von -3.080.246,42 T€ ab, welcher eine Verschlechterung gegenüber dem Plan als auch gegenüber dem Vorjahr ausweist. Im ordentlichen Ergebnis ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan in Höhe von 2,2 Mio. €, welche v.a. aus geringeren Erträgen im Bereich Gewerbesteuer sowie höheren Abschreibungen resultierte.

Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind grundsätzlich im Anhang zum Jahresabschluss sowie mit weiteren Bemerkungen unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

6.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	824.453,89 €	1.071.300,00 €	876.064,99 €	195.235,01 €

Die Position beinhaltet hauptsächlich Erlöse aus Vermietung und Verpachtung. Der Ansatz wurde vor allem aufgrund geringerer Erträge im Bereich Holzverkauf unterschritten.

6.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.893.575,84 €	4.580.791,18 €	4.380.924,76 €	199.866,42 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Ausweise, Abfallentsorgung, Friedhof etc.).

Die Position beinhaltet unter anderem Abfall-, Park- und Friedhofsgebühren, sowie die Einnahmen aus dem Standesamt und Bußgelder/Verwarnungen. Für das Jahr 2024 tritt eine neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft.

6.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.449.205,33 €	3.265.414,88 €	3.538.934,02 €	-273.519,14 €

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Die Verbesserung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen auf Kostenerstattungen von konfessionellen Trägern von Kindertagesstätten und die gestiegene Kostenerstattung für die Unterbringung von Obdachlosen.

6.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Bei den aktivierten Eigenleistungen erfolgt kein Ausweis.

6.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.604.302,15 €	46.618.708,00 €	43.485.037,04 €	3.133.670,96 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die größten Positionen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von rd. 25,1 Mio. € (+1,5 Mio. ggü. Vorjahr), die Grundsteuer mit 7,2 Mio. € (+0,0 Mio.) und die Gewerbesteuer mit einem Anteil in Höhe von rd. 10,0 Mio. € (-2,5 Mio.).

6.6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	1.510.785,00 €	1.510.000,00 €	1.536.533,80 €	-26.533,80 €

Transfererträge sind konsumtive Zahlungen aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Bei Kostenersatzleistungen werden für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht. Kostenerstattungen sind Gegenleistungen für die Leistungen von Dritten (z. B. von Krankenkassen).

Die Position umfasst die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

6.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Zuweisung und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.449.129,64 €	8.343.721,39 €	8.547.695,52 €	-203.974,13 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Stadt. Die Schlüsselzuweisungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mio.€ erhöht und sind mit einem Betrag von rund 6,7 Mio. € hier gebucht. Zudem enthält diese Position eine pauschale Zuweisung des Landes in Höhe von 1,7 Mio. € um die Kindergartenkosten für die ersten sechs Stunden der Betreuung zu fördern.

6.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	828.408,91 €	584.943,00 €	1.041.206,73 €	-456.263,73 €

Hier werden unter anderem die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst. Die Verbesserung gegenüber dem Planansatz resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens Abfallwirtschaft in Höhe von 372 T€.

6.9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	4.647.471,42 €	3.686.293,62 €	3.006.185,57 €	680.108,05 €

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Die Nebenerlöse aus Personalgestellung für die Stadtwerke mit 1.577 T€ und die Konzessionsabgaben Strom/Gas mit 559 T€ sind in diesem Bereich die größten Ertragspositionen.

6.10 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	12.640.803,67 €	13.743.058,12 €	13.617.691,71 €	125.366,41 €

In den Personalaufwendungen sind die Entgelte für die Beschäftigten der Verwaltung und die Beamtenbezüge enthalten.

6.11 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	2.263.695,95 €	1.143.889,54 €	969.566,14 €	174.323,40 €

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Siehe hierzu auch Punkt 5.6.1.

6.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.476.092,85 €	16.231.447,18 €	15.861.968,50 €	369.478,68 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge. Im Geschäftsjahr sind insbesondere die Aufwendungen für Unterbringung um 700 T€ und der Ausgleich der MTV um 400 T€ gestiegen.

6.13 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	4.266.359,46 €	4.167.423,00 €	4.708.922,56 €	-541.499,56 €

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO).

Die Planabweichung resultiert aus der Aktivierung diverser fertiggestellter Projekte.

In den Abschreibungen sind Forderungsverluste in Höhe von 41 T€ enthalten.

Einzelwertberichtigungen sind darüber hinaus mit einem Wert in Höhe von 141 T€ und Pauschalwertberichtigungen mit 19 T€ gebucht worden.

Eine Abstimmung des Anlagenspiegels mit den Konten der Summen- und Saldenliste ist nur in Summe möglich. Die Abstimmung ergab eine Abweichung in Höhe von 8.611,63 €, die möglichst durch die Verwaltung geklärt werden sollte.

Die Verbuchung der Abschreibungen entspricht nicht den im Kontenplan vorgegebenen Konten. Unter dem Konto 669000 „sonstige Abschreibungen“ wird ca. 1/3 der jährlichen Abschreibungen verbucht.

6.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.968.815,41 €	7.369.356,79 €	7.253.894,32 €	115.462,47 €

In diesem Posten sind im Wesentlichen Kosten für die Kinderkrippen und Kindergärten erfasst. Diese Aufwendungen sind auch in 2024 weiterhin auf einem hohen Niveau und bedeuten eine wesentliche finanzielle Belastung der Stadt.

6.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.670.189,04 €	26.007.138,00 €	25.239.443,11 €	767.694,89 €

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen sind im Wesentlichen:

- Kreis- und Schulumlage (für Gemeinden) 23,7 Mio. €
- Gewerbesteuerumlage 0,9 Mio. €
- Heimatumlage 0,5 T€.

Der Aufwand ist mit dem Main-Taunus-Kreis und der Finanzbehörde abgestimmt.

6.16 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	22.023,00 €	149.200,00 €	53.000,00 €	96.200,00 €

6.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.020,59 €	41.926,00 €	39.353,94 €	2.572,06 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Grundsteuer (31 T€) und Kfz-Steuer (7 T€).

6.18 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	665.626,49 €	400.800,00 €	328.556,62 €	72.243,38 €

Die Finanzerträge umfassen im Wesentlichen Säumniszuschläge im Bereich Gewerbesteuer sowie Bankzinsen und Zinsen aus Darlehen.

6.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.073.960,20 €	1.029.510,00 €	1.076.952,61 €	-47.442,61 €

Der Zinsaufwand besteht im Wesentlichen aus dem angefallenen Zinsaufwand aus Kapitalzinsleistung.

6.20 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	157.400,40 €	94.658,24 €	322.687,48 €	-228.029,24 €

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO:

- Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind
- selten oder unregelmäßig anfallende Erträge
- Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen
- Erträge aus Versicherungsfällen

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es im Wesentlichen um Erlöse aus Versicherungsfällen.

6.21 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	702.150,31 €	1.180.661,72 €	1.323.280,06 €	-142.618,34 €

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind; die selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens anfallen, die den Restbuchwert unterschreiten (§ 58 Nr. 5 GemHVO).

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Nachzahlungen von Betriebskosten aus Vorjahren (2022 und 2023) für Kindertagesstätten außerhalb Bad Sodens (§28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)).

7 Finanzrechnung

- EURO -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.024.107,98	1.356.870,90	1.453.226,83	-96.355,93
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.689.820,74	4.759.743,08	4.035.403,51	724.339,57
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.116.355,65	3.711.385,02	3.635.092,93	76.292,09
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	48.882.538,23	49.375.674,30	41.349.782,36	8.025.891,94
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.849.506,35	1.510.000,00	1.536.533,80	-26.533,80
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.251.914,64	9.050.642,14	8.552.832,36	497.809,78
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-334.814,66	3.301.502,17	410.704,76	2.890.797,41
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	2.487.001,59	5.150.592,70	3.075.242,06	2.075.350,64
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis 8)	66.966.430,52	78.216.410,31	64.048.818,61	14.167.591,70
10	Personalauszahlungen	8.783.265,98	16.668.687,79	10.786.950,27	5.881.737,52
11	Versorgungsauszahlungen	1.114.807,32	1.636.821,32	1.329.715,42	307.105,90
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.061.174,82	18.581.761,90	17.795.259,95	786.501,95
13	Auszahlungen für Transferleistungen	127.154,49	149.200,00	146.385,25	2.814,75
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	7.088.821,87	7.424.391,60	7.010.384,07	414.007,53
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.996.517,19	26.307.862,77	25.717.470,40	590.392,37
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.101.860,23	1.071.299,00	1.014.876,80	56.422,20
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	49.406,53	67.691,97	179.598,83	-111.906,86
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 10 bis 17)	56.323.008,43	71.907.716,35	63.980.640,99	7.927.075,36
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)	10.643.422,09	6.308.693,96	68.177,62	6.240.516,34
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	457.683,40	1.734.970,62	2.877.149,80	-1.142.179,18
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	16.514,60	19.613,00	-3.098,40
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	26,00	0,00	26,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	457.683,40	1.751.511,22	2.896.762,80	-1.145.251,58
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	21.317,14	291.833,00	44.577,84	247.255,16
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.836.166,13	65.005.331,22	12.034.935,08	52.970.396,14
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.025.186,75	4.204.411,37	2.190.602,72	2.013.808,65
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	7.882.670,02	69.501.575,59	14.270.115,64	55.231.459,95
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / 28)	-7.424.986,62	-67.750.064,37	-11.373.352,84	-56.376.711,53
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	3.218.435,47	-61.441.370,41	-11.305.175,22	-50.136.195,19
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	46.550.000,00	30.000.000,00	16.550.000,00
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	2.543.383,32	3.000.447,00	8.059.648,82	-5.059.201,82
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanztätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-2.543.383,32	43.549.553,00	21.940.351,18	21.609.201,82
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	675.052,15	-17.891.817,41	10.635.175,96	-28.526.993,37
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von anseleerten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	56.059.271,44	74.879,05	29.159.424,27	-29.084.545,22
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-58.100.625,44	0,00	-36.193.816,76	36.193.816,76
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / Nr. 36)	-2.041.354,00	74.879,05	-7.034.392,49	7.109.271,54
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	9.412.533,43	-10.856,00	8.046.231,58	-8.057.087,58
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.366.301,85	-17.816.938,36	3.600.783,47	-21.417.721,83
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	8.046.231,58	-17.827.794,36	11.647.015,05	-29.474.809,41

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes unterteilt in Finanzmittel-flüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln nachgewiesen. In der Finanzrechnung sind sie entsprechend der Gliederung der Ergebnisrechnung (direkte Methode) darzustellen (§§ 3 und 47 GemHVO).

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt nicht mit den flüssigen Mitteln überein. Die Abweichung resultiert aus den Nebenkassen in Höhe von 4.005,00 €.

Einzelne Bereiche der Finanzrechnung können aus den Buchhaltungsdaten nachvollzogen werden. In anderen Teilen war dies uns jedoch nicht möglich. Wie bereits im Vorjahr konnten unter anderem die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen nicht anhand der Ergebnisrechnung -unter Berücksichtigung von bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten- nachvollzogen werden, da eine Vielzahl von Buchungen erfolgten und der Verwaltungskontenrahmen keine Unterscheidungskriterien vorgibt, nach welchen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die sowohl investive Maßnahmen betreffen, als auch solche, die nicht zu den investiven Maßnahmen zählen, zu verbuchen sind.

Die Finanzrechnung weist einen sehr hohen Anteil an haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen aus. Dies scheint im Zusammenhang mit den Buchungen in den Sonstigen Vermögensgegenständen und den sonstigen Verbindlichkeiten zu stehen.

8 Prüfvermerk der Revision

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss, sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31.12.2024 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt, sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu den in den jeweiligen Berichtspunkten dargestellten Feststellungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt, bis auf die dargestellten Einschränkungen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben – mit Ausnahme der ergebniswirksamen Feststellungen in diesem Bericht - eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Der Haushaltsplan wurde (bis auf die in Kapitel 4 genannten Punkte) eingehalten und die Haushaltswirtschaft wurde (bis auf die dort genannten Punkte) ordnungsgemäß geführt. Die Anlagen zum Jahresabschluss waren, bis auf die im Bericht genannten Ausnahmen, vollständig und richtig.

Die Erteilung dieses Prüfvermerks erfolgt im Wesentlichen unter der Annahme, dass insbesondere die festgestellten Mängel zeitnah abgestellt/behoben werden.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Hofheim, den 2. Juni 2026

Leiter Revision



(Christoph Kunstmann)

Revisor



(Manfred Conradt)

Revisorin



(Simone Klemm)

Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen im Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

Zu 4.1.4.9.1 Fehlbelegungsabgabe (Seite 24)

Die Revision stellt fest, dass es eine Abweichung bei der Fehlbelegungsabgabe gab, da eine Zahlung nicht im laufenden Jahr erfolgt ist, sondern erst im nächsten Jahr verbucht worden ist.

Stellungnahme:

Die Finanzverwaltung hat der Fachabteilung mitgeteilt, dass die Zahlungen der Fehlbelegungsabgabe in aktuellen Haushaltsjahr zu erfolgen haben.

Zu 4.1.4.9.2 Versorgungsrücklage (Seite 24)

Die Revision teilt mit, dass für die KDZ im Jahr 2024 keine Zahlungen getätigt wurden.

Stellungnahme:

Die Finanzverwaltung hat die Fachabteilung unterrichtet, dass die Zahlungen pünktlich an die KDZ im Haushaltsjahr zu erfolgen haben.

5.1.5.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen (Seite 39)

Die Revision weist darauf hin, dass eine Abstimmung der Konten zwischen der Stadt gegenüber den Stadtwerken Bad Soden am Taunus im Verbundbereich sicherzustellen ist.

Stellungnahme:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Soden am Taunus war der Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Soden am Taunus noch nicht final gebucht. Zukünftig wird die Finanzverwaltung darauf achten, die Bilanzpositionen entsprechend abzustimmen.

5.1.6 Flüssige Mittel (Seite 40)

Die Revision merkt an, dass nach § 28 GemHVO die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass der Liquiditätskredit nicht zum Jahresende zurückgezahlt werden kann.

Stellungnahme:

Im Dezember des Jahres 2024 wollte die Finanzverwaltung den in Anspruch genommenen Liquiditätskredit, mit welchem Investitionen vorfinanziert wurden, in einen Investitionskredit umschulden. Die Banken haben im Rahmen einer Markterkundung der Stadt Bad Soden am Taunus signalisiert, dass im Fall einer Ausschreibung kein gutes Angebot mehr im Dezember 2024 für die Stadt Bad Soden am Taunus eingehen wird. Die Umschuldung erfolgte zu Beginn des Jahres 2025. Zukünftig wird die Finanzverwaltung die Stadtverordnetenversammlung informieren, falls zum Jahresende noch ein Liquiditätskredit in Anspruch genommen werden muss.

Zu 5.5.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse (Seite 48)

Die Revision stellt fest, dass für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 und Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden sind, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen. Die Revision

weist darauf hin, dass nach der Änderung des § 39 Abs. 1 Punkt 7 GemHVO diese Rückstellung nicht mehr zulässig und gegen das Konto 538 aufzulösen ist.

Stellungnahme:

Die Stadt Bad Soden am Taunus wird die Steuerrückstellung entsprechend dem Vorsichtsprinzip nach Bedarf auflösen. Eine Berechnung der Steuerrückstellungen wird jedes Jahr anhand der Steuermesskraft der Stadt Bad Soden am Taunus vorgenommen. Die Steuerrückstellung wurde in der Vergangenheit gebildet, um die Kreis- und Schulumlage in der Zukunft zu bedienen. Die Kreis- und Schulumlage werden jetzt direkt aus dem Ergebnishaushalt gezahlt.

Zu 5.6.7 Sonstige Verbindlichkeiten (Seite 52)

Die Revision stellt fest, dass in den sonstigen Verbindlichkeiten noch Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und gegenüber Mitarbeitern enthalten sind.

Stellungnahme:

Aufgrund eines personellen Engpasses in der Stadtkasse wurden die Buchungen betreffend den Personalaufwendungen erst im Jahr 2025 durch die Stadtkasse verbucht. Zukünftig erfolgt wieder eine zeitnahe Verbuchung der Personalkosten.



Jahresabschluss 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 31.12.2024

Stadt Bad Soden am Taunus

	Seite
Bilanz.....	3
Ergebnisrechnung.....	5
Finanzrechnung.....	6
Anhang.....	8
Lagebericht.....	39

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
Aktiva	*		
1.	Anlagevermögen	144.777.039,27	134.782.156,66
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.579.744,94	15.985.250,61
1.1.1.	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	101.297,78	94.917,54
1.1.2.	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	16.478.447,16	15.890.333,07
1.2.	Sachanlagen	125.111.009,90	115.680.127,03
1.2.1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.371.995,65	53.330.194,67
1.2.2.	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	30.694.653,08	31.760.040,20
1.2.3.	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19.448.120,03	18.313.168,18
1.2.4.	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.015.099,78	1.386.121,22
1.2.5.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.845.682,20	2.735.039,23
1.2.6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.735.459,16	8.155.563,53
1.3.	Finanzanlagen	3.086.284,43	3.116.779,02
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.359.261,28	1.359.261,28
1.3.2.	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Beteiligungen	1.503,00	1.503,00
1.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.725.520,15	1.756.014,74
2.	Umlaufvermögen	43.962.546,65	27.819.323,86
2.1.	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23.637,16	23.637,16
2.2.	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32.287.889,44	19.745.550,12
2.3.1.	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleitungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	991.423,67	1.372.840,31
2.3.2.	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.344.350,39	2.832.917,15
2.3.3.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	904.288,66	1.403.964,59
2.3.4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	18.314.461,48	13.468.423,59
2.3.5.	Sonstige Vermögensgegenstände	6.733.365,24	667.404,48
2.4.	Flüssige Mittel	11.651.020,05	8.050.136,58
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	177.369,92	206.602,70
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	<u>SUMME AKTIVA</u>	<u>188.916.955,84</u>	<u>162.808.083,22</u>

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
Passiva			
1. Eigenkapital		49.441.169,50	52.743.414,10
1.1. Netto-Position		34.003.797,72	34.003.797,72
1.2. Rücklagen und Sonderrücklagen		155.512,28	377.510,46
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
1.2.3. Zweckgebundene Rücklagen		0,00	0,00
1.2.4. Sonderrücklagen		155.512,28	377.510,46
1.2.4.1. Stiftungskapital		0,00	0,00
1.2.4.2. Sonstige Sonderrücklagen		155.512,28	377.510,46
1.3. Ergebnisverwendung		15.281.859,50	18.362.105,92
1.3.1. Ergebnisvortrag		18.362.105,92	17.429.857,33
1.3.1.1. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		12.568.092,46	11.091.093,96
1.3.1.2. außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahre		5.794.013,46	6.338.763,37
1.3.2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-3.080.246,42	932.248,59
1.3.2.1. Ordentliche Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-2.079.653,84	1.476.998,50
1.3.2.2. Außerordentliche Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-1.000.592,58	-544.749,91
2. Sonderposten		11.866.905,46	10.293.879,13
2.1. Sonderposten für erhaltene Investitions-zuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeträge		11.861.909,12	9.916.891,29
2.1.1. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		8.425.925,29	6.297.817,44
2.1.2. Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich		1.298.867,58	1.428.432,46
2.1.3. Investitionsbeiträge		2.137.116,25	2.190.641,39
2.2. Sonstige Sonderposten		4.996,34	376.987,84
3. Rückstellungen		31.686.660,30	31.520.286,57
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		9.145.808,66	9.010.853,80
davon Versorgungsrücklage		348.810,15	348.020,31
3.2. Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse		21.358.792,00	21.358.792,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
3.5. Sonstige Rückstellungen		1.182.059,64	1.150.640,77
4. Verbindlichkeiten		93.366.251,90	65.846.717,46
4.1. Anleihen		0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		82.889.819,29	56.273.717,46
4.2.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.375.967,15	4.645.836,48
4.2.2. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		350.000,00	400.000,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		100.000,00	50.000,00
4.2.3. Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten		78.163.852,14	51.227.880,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		14.140.680,57	12.315.782,39
4.3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuw., -zuschüsse u. -beiträge		577.384,48	217.176,64
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.963.961,68	3.601.959,58
4.6. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		0,00	300.724,77
4.7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-verhältnis besteht und Sondervermögen		0,00	0,00
4.8. Sonstige Verbindlichkeiten		6.935.086,45	5.453.124,91
5. Rechnungsabgrenzungsposten		2.555.968,68	2.403.512,50
<u>SUMME PASSIVA</u>		<u>188.916.955,84</u>	<u>162.808.083,22</u>

Ergebnisrechnung
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	824.453,89	1.071.300,00	876.064,99	195.235,01
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.893.575,84	4.580.791,18	4.380.924,76	199.866,42
3.	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.449.205,33	3.265.414,88	3.538.934,02	-273.519,14
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.604.302,15	46.618.708,00	43.485.037,04	3.133.670,96
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	1.510.785,00	1.510.000,00	1.536.533,80	-26.533,80
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.449.129,64	8.343.721,39	8.547.695,52	-203.974,13
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	828.408,91	584.943,00	1.041.206,73	-456.263,73
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.674.471,42	3.686.293,62	3.006.185,57	680.108,05
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	66.234.332,18	69.661.172,07	66.412.582,43	3.248.589,64
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	12.640.803,67	13.743.058,12	13.617.691,71	125.366,41
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.263.695,95	1.143.889,54	969.566,14	174.323,40
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.476.092,85	16.231.447,18	15.861.968,50	369.478,68
14.	66	Abschreibungen	4.266.359,46	4.167.423,00	4.708.922,56	-541.499,56
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.968.815,41	7.369.356,79	7.253.894,32	115.462,47
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.670.189,04	26.007.138,00	25.239.443,11	767.694,89
17.	72	Transferaufwendungen	22.023,00	149.200,00	53.000,00	96.200,00
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.020,59	41.926,00	39.353,94	2.572,06
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	64.348.999,97	68.853.438,63	67.743.840,28	1.109.598,35
20.		Verwaltungsergebnis (10 ./ 19)	1.885.332,21	807.733,44	-1.331.257,85	2.138.991,29
21.	56-57	Finanzerträge	665.626,49	400.800,00	328.556,62	72.243,38
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.073.960,20	1.029.510,00	1.076.952,61	-47.442,61
23.		Finanzergebnis (21 ./ 22)	-408.333,71	-628.710,00	-748.395,99	119.685,99
24.		Ordentliches Ergebnis (20 und 23)	1.476.998,50	179.023,44	-2.079.653,84	2.258.677,28
25.	59	Außerordentliche Erträge	157.400,40	94.658,24	322.687,48	-228.029,24
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	702.150,31	1.180.661,72	1.323.280,06	-142.618,34
27.		Außerordentliches Ergebnis (25 ./ 26)	-544.749,91	-1.086.003,48	-1.000.592,58	-85.410,90
28.		Jahresergebnis (24 und 27)	932.248,59	-906.980,04	-3.080.246,42	2.173.266,38

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1.	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.024.107,98	1.356.870,90	1.453.226,83	-96.355,93
2.	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.689.820,74	4.759.743,08	4.035.403,51	724.339,57
3.	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.116.355,65	3.711.385,02	3.635.092,93	76.292,09
4.	814	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	48.882.538,23	49.375.674,30	41.349.782,36	8.025.891,94
5.	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.849.506,35	1.510.000,00	1.536.533,80	-26.533,80
6.	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.251.914,64	9.050.642,14	8.552.832,36	497.809,78
7.	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-334.814,66	3.301.502,17	410.704,76	2.890.797,41
8.		Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,				
	813, 828	die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	2.487.001,59	5.150.592,70	3.075.242,06	2.075.350,64
9.		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (1 bis 8)	66.966.430,52	78.216.410,31	64.048.818,61	14.167.591,70
10.	830	Personalauszahlungen	8.783.265,98	16.668.687,79	10.786.950,27	5.881.737,52
11.	831	Versorgungsauszahlungen	1.114.807,32	1.636.821,32	1.329.715,42	307.105,90
12.	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.061.174,82	18.581.761,90	17.795.259,95	786.501,95
13.	833	Auszahlungen für Transferleistungen	127.154,49	149.200,00	146.385,25	2.814,75
14.	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	7.088.821,87	7.424.391,60	7.010.384,07	414.007,53
15.	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.996.517,19	26.307.862,77	25.717.470,40	590.392,37
16.	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.101.860,23	1.071.299,00	1.014.876,80	56.422,20
17.		Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche				
	837, 848	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	49.406,53	67.691,97	179.598,83	-111.906,86
18.		Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (10 bis 17)	56.323.008,43	71.907.716,35	63.980.640,99	7.927.075,36
19.		Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl-betrag aus laufender Verw.-tätigkeit (9 J. 18)	10.643.422,09	6.308.693,96	68.177,62	6.240.516,34
20.	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	457.683,40	1.734.970,62	2.877.149,80	-1.142.179,18
21.	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und d. immateriellen AV	0,00	16.514,60	19.613,00	-3.098,40
22.	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögen	0,00	26,00	0,00	26,00
	82386	(davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
23.		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (20 bis 22)	457.683,40	1.751.511,22	2.896.762,80	-1.145.251,58
24.	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	21.317,14	291.833,00	44.577,84	247.255,16
25.	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.836.166,13	65.005.331,22	12.034.935,08	52.970.396,14
26.	8400000-8409998, 8438301-8438399	Auszahlungen für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.025.186,75	4.204.411,37	2.190.602,72	2.013.808,65
	840	(davon Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse)	1.096.616,86	1.388.442,09	1.218.784,79	169.657,30
27.	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	84486	(davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
28.		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (24 bis 27)	7.882.670,02	69.501.575,59	14.270.115,64	55.231.459,95
29.		Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl-betrag aus Inv.-tätigkeit (23 J. 28)	-7.424.986,62	-67.750.064,37	-11.373.352,84	-56.376.711,53
30.	826-827	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen f. Inv. und Begebung von Anleihen	0,00	46.550.000,00	30.000.000,00	16.550.000,00
	827	(davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	8.000.000,00	15.000.000,00	-7.000.000,00
31.	846-847	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	2.543.383,32	3.000.447,00	8.059.648,82	-5.059.201,82
	847	(davon Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten)	0,00	0,00	5.000.000,00	-5.000.000,00
32.		Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl-betrag aus Finanzierungstätigkeit (30 J. 31)	-2.543.383,32	43.549.553,00	21.940.351,18	21.609.201,82

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. ./ Sp. 6)
1	2	3	2023	2024	2024	7
33.	8290000- 8290100, 8290101- 8294861, 8294863- 8299997, 8299999	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	56.059.271,44	74.879,05	29.159.424,27	-29.084.545,22
34.	8490000- 8490100, 8490101- 8494861, 8494863- 8499997, 8499999	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-58.100.625,44	0,00	-36.193.816,76	36.193.816,76
35.		<u>Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl-betrag aus hh- unwirksamen Zahlungsvorgän.(33 ./ 34)</u>	<u>-2.041.354,00</u>	<u>74.879,05</u>	<u>-7.034.392,49</u>	<u>7.109.271,54</u>
36.		<u>Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl-betrag des HH- Jahres (Summe aus 19, 29, 32 und 35)</u>	<u>-1.366.301,85</u>	<u>-17.816.938,36</u>	<u>3.600.783,47</u>	<u>-21.417.721,83</u>
37.		<u>Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres</u>	<u>9.412.533,43</u>	<u>-10.856,00</u>	<u>8.046.231,58</u>	<u>-8.057.087,58</u>
38.		<u>Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (36 und 37)</u>	<u>8.046.231,58</u>	<u>-17.827.794,36</u>	<u>11.647.015,05</u>	<u>-29.474.809,41</u>
		<u>Vergleichszahlen</u>				

Stadt Bad Soden am Taunus
Anhang zum 31. Dezember 2024

A. Allgemeine Angaben

I. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2023 wurde der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2024 aufgestellt.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2009 wird seit dem Haushaltsjahr 2008 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) geführt.

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus hat in seiner Sitzung vom 16.01.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung vom 30.12.2023 beschlossen. Des Weiteren wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2023 am 17.12.2024 vom Magistrat aufgestellt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 18.12.2024.

Der Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 31.12.2023 sowie die Entlastung des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus wurden am 17.09.2025 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der vorliegende Jahresabschluss beinhaltet nach der GemHVO folgende Bestandteile:

Vermögensrechnung (Bilanz)

Gesamtergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)

Finanzrechnung

Nach § 1 Abs. 3 und nach § 4 GemHVO wurden Teilhaushalte aufgestellt und bewirtschaftet. Den Teilhaushalten (Produkten) wurden die fortgeschriebenen Planansätze den Ist-Werten der Teilhaushalte gegenübergestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss mit seiner Schlussbilanz zum 31.12.2024 wurde gemäß den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO sowie den subsidiär anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufgestellt.

Die GemHVO-Doppik findet ab dem Haushaltsjahr 2008 in Verbindung mit den §§ 112 ff. HGO Anwendung.

Gemäß § 112 HGO ist die Gemeinde verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten. Des Weiteren ist die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, aus dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang.

Aus dem Jahr 2023 bestanden ein Gewinnvortrag im ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren von 1.476.998,50 € und im außerordentlichen Ergebnis von -544.749,91 €.

Das Jahresergebnis 2024 gestaltet sich jedoch mit einem negativen Ergebnis, insb. wegen der wesentlich niedrigeren Gewerbesteuereinnahmen. Das Jahr schließt mit einem Fehlbetrag von 3.080.246,42 € ab.

Die Einkommensteuer erreichte einen Wert von 25,06 Mio. € (1 Mio. € über dem Ansatz). Die Gewerbesteuer schließt im Jahr 2024 mit einem Wert von 10,04 Mio. € (3,9 Mio. € unter dem Planansatz) ab. Es gab mehrere Reduzierungen an Vorauszahlungen von Gewerbesteuer im Haushaltsjahr.

Aufgrund gestiegener Preise bei den Sach- und Dienstleistungen war es trotz Haushaltssperre ab Mitte des Jahres nicht möglich, noch stärkere Einsparungen vorzunehmen. Ergebnisverbessernd hat sich die Auflösung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage ausgewirkt.

II. Angaben, Form und Darstellung der Bilanz

Die Vermögensbewertung und die Zugänge des Anlagevermögens erfolgten auf der Grundlage der GemHVO zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Die Abschreibung nach § 43 GemHVO-Doppik erfolgt linear. Für die Festlegung der Nutzungs- und Restnutzungsdauer gilt die nach § 43 GemHVO vorgeschriebene Abschreibungstabelle. Eine Abweichung von Vorgaben der NKRS-AfA-Tabelle ist nur dann zulässig, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes von den Vorgaben der Tabelle stark abweicht. Über die Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Zugänge von geringwertigen Wirtschaftsgütern unter 250,00 € netto mit ihren Anschaffungskosten im gleichen Jahr abgeschrieben.

Die Vermögensgegenstände von 250,00 € bis 1.000,00 € netto wurden in einem Pool für geringwertige Wirtschaftsgüter zusammengefasst und gewinnmindernd über fünf Jahre aufgelöst.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden zum Jahresabschluss 2024 nicht geändert.

Die Einzelwertberichtigungen wurden für das Jahr 2024 geprüft und neu gebildet. Es wurden Einzelwertberichtigungen mit einem Betrag von 141.868,47 € zugeführt. Somit wird in der Bilanz ein Wert von 282.656,03 € erreicht.

Eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen für das Jahr 2024 wurde in Höhe von 64.312,00 € gebucht.

Für erkennbare Risiken sind angemessene Rückstellungen gebildet worden. Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sind ebenfalls in die Bilanz eingestellt worden.

B. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz bezüglich Ausweises, Bilanzierung und Bewertung

I. Angaben zu Posten der Bilanz (Aktiva)

1. Anlagevermögen und Finanzanlagen ANLAGESPIEGEL gesonderte Übersicht

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

aa) Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

In der Bilanzposition Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte wurden im Jahr 2024 Zugänge von 58.817,76 verzeichnet. Hierzu zählen Lizenzen für folgende Produkte: Umstellung von HSH Meso auf VOIS, Fireborad Modularerweiterung, Novatime Datenbankerweiterung und Umstellung von Allris 3 auf Allris 4. Der Bestand zum Jahresabschluss ergab abzüglich der Abschreibungen einen Wert von 101.297,78 € (Vorjahr: 94.917,54 €).

bb) Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Die investiven Zuschüsse der Stadt Bad Soden am Taunus an Kirchengemeinden, konfessionelle Kindertagesstätten oder Schulen des Main-Taunus-Kreises werden mit der gezahlten Höhe an den Zuschussempfänger aktiviert und nach Abschluss der Investitionsmaßnahme abgeschrieben.

Im Jahr 2024 wurde ein Planungszuschuss für die RTW von 890.952,00 € entrichtet. Dieser Zuschuss wird am Jahresende aktiviert und über zehn Jahre abgeschrieben. Des Weiteren wurden Zuschüsse für die Kita Unterm Regenbogen, die Kinderresidenz und die Kita Maria Hilf ausgezahlt.

Der Restbuchwert der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse abzüglich Abschreibung zum 31.12.2024 beträgt 16.478.447,16 € (Vorjahr: 15.890.333,07 €).

b) Sachanlagen

aa) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Im Haushaltsjahr 2024 wurden folgende Grundstücksgeschäfte getätigt:

Es wurden Grundstücke am Uhlandweg, im Stenkerweg, in der Teufelslache, am Champagnerbrunnen sowie eine Teilfläche im Soderwaldfeldchen erworben.

Im Vergleich zum Vorjahr weist die Bilanzposition der bebauten und unbebauten Grundstücke einen leichten Anstieg von 41.800,98 € auf. Somit ergibt sich ein bilanzieller Endstand von 53.371.995,65 €.

bb) Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Bei den Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken haben sich 2024 mit dem Zugang von Anlagegütern Wertänderungen ergeben.

Es wurden TÜV-Mängel an verschiedenen Gebäuden beseitigt sowie die Betoninstandsetzung des Parkdecks Enggasse, die Erneuerung der Sprachalarmierungs- und Lautsprecheranlage in der Kahlbachhalle, die Erneuerung des Kunstrasenplatzes Bad Soden und die Sanierung der Dachterrassen und Außentreppe im Medico Palais vorgenommen.

Insgesamt beziffern sich die Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken auf 30.694.653,08 € (Vorjahr: 31.760.040,20 €).

cc) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Im Infrastrukturvermögen der Stadt Bad Soden am Taunus wurden 2024 folgende Projekte abgeschlossen:

Kreisverkehrsanlage Schubertstraße, Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße, Brunnenstraße bis Wiesenweg, Radweg zwischen entlang der Bahnlinie und Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet.

Insgesamt beträgt der Restbuchwert der Sachanlagen im Gemeingebrauch zum 31.12.2024 19.448.120,03 € (Vorjahr: 18.313.168,18 €).

dd) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte die Beschaffung eines mobilen Notstromaggregats für die Freiwillige Feuerwehr Neuenhain, der Umbau der Rechenanlage im Quellenpark, der Kauf einer Rüttelplatte, die Aktivierung des Zauns der Minigolfanlage sowie die Sanierung von Straßenlaternen.

Der Medienbestand der städtischen Bücherei verbleibt auf einem Wert von 135.040,90 €.

Nach dem geltenden Steuerrecht wurde ein GWG-Pool eingeführt und in die GemHVO-Doppik übernommen, der alle Vermögensgegenstände mit einem Wert von 250,00 € bis

1.000,00 € zusammenfasst. Dieser Pool wird über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Der Pool für geringwertige Wirtschaftsgüter beläuft sich am Bilanzstichtag auf 317.841,40 € (Vorjahr: 157.166,65 €).

Die gesamte Bilanzposition weist einen Restbuchwert von 2.015.099,78 € (Vorjahr: 1.386.121,22 €) aus.

ee) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zum Jahreswechsel 2024/2025 wurde eine Inventur aller beweglichen Vermögensgegenstände gemäß § 35 (1) GemHVO-Doppik durchgeführt. Gegenstand der Inventur waren alle abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig einen Betrag über 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer überschreiten.

Im Jahr 2024 gab es folgende Zugänge:

Ersatzbeschaffungen von drei Werkbänken und einer Hobelbank, ein Rolltisch im Bau- und Betriebshof, die Atemschutzwerkstatt, Palettenbox, Atemschutz Notfalltasche, Akku Motorsäge, zwei Tauchpumpen, Schlammsauger, Schornstiefenröhrwerkzeug, Satz Mini Hebekissen, ein Schneidegerät, ein Spreizer, sechs Rollwagen, ein Hochleistungslüfter, eine Tauchpumpe in der Feuerwache, einen Schlegelmäher, ein Abbruchhammer, ein Regal für die Schilderwerkstatt, Grabverbaugeräte, diverse Blaulichter, 4 x Schneeketten, Abschlagsrechnungen für den GW-L Feuerwehr Altenhain sowie das LF 10 Feuerwehr Neuenhain, einen Piaggio Porter mit LED Rundumkennleuchte, Elektroverteilerkästen, Kleinkindschaukel, Wärmebildkameras, Ersatz Zeitmessanlage und Anzeigetafel am Sportplatz, Arbeitsplatzerverweiterung der Systemtelefone, Erweiterung der Netzwerkkarten, Installation eines neuen Servers, programmierbarer Roboter und Projektor für die Bücherei, Tonanlage für das Badehaus, Monitor für eine Drohne, Sirenensteuerung Drei-Linden-Straße, Garderobenmöbel für die Kita Sonnenburg, Reinigungs- und Desinfektionsgerät sowie eine Ersatzbeschaffung für einen Kompressor.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird zum 31.12.2024 mit 2.845.682,20 € (Vorjahr: 2.735.039,23 €) in der Bilanz geführt.

ff) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Unter der Position „Anlagen im Bau“ werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die in ihrer Gesamtheit noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird erst mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen. Erst mit der Abnahme des Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandene Baukosten unter Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen.

Folgende Projekte sind 2024 in Planung oder werden fortgeführt:

Neubau der Feuerwache Bad Soden am Taunus, neuer Verwaltungsstandort Medico Palais, Sanierung des Badehauses, barrierefreier Zugang der Kahlbachhalle, Erweiterung der Umkleide und Sanitärbereiche Feuerwache Neuenhain, Neubau des Funktionsgebäudes Sportanlage Kelkheimer Straße, Planungen und Neubau der Kindertagesstätte Im Sonnengarten, Neubau des Funktionsgebäudes im Sauerborn, Erneuerung des Kleinfeldspielfeldes Bad Soden, Planungen der Deckenerneuerung Waldstraße, Planungen der grundhaften Sanierung Kronthaler Straße, Ausbau des Drosselweges zwischen Sperberstraße und Falkenstraße, Sanierung des Busbahnhofes/ Straße Am Bahnhof, Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet, Planungen für den Hochwasserschutz, Neugestaltung der Straße Zum Quellenpark, Elektrosanierungen in verschiedenen Gebäuden (Bau- und Betriebshof, Rathaus, Standesamt, Paulinenschlösschen, Diakoniestation, Parkvilla), Planungen für die Sanierung der Hasselgrundhalle und die Sanierung der Pfeifertreppe.

Der Bilanzausweis der Anlagen im Bau beziffert sich auf 16.735.459,16 € (Vorjahr: 8.155.563,53 €).

c) Finanzanlagen, Beteiligungen

Die Finanzanlagen teilen sich bei der Stadt Bad Soden am Taunus wie folgt auf:

Nr.	Bezeichnung	Betrag zum 31.12.2023 in €	Betrag zum 31.12.2024 in €
1.	Anteile an verbunden Unternehmen, Sondervermögen		
	Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus (Anteil von 100 %)	1.359.261,28	1.359.261,28
2.	Beteiligungen, Zweckverbände		
	MTV- GmbH	1,00	1,00

	Anteiliges Vermögen an Zweckverbänden Abwasserverband Main-Taunus	1,00	1,00
	RTW GmbH	1,00	1,00
	Holzagentur Taunus GmbH	1.500,00	1.500,00
3.	Sonstige Finanzanlagen		
	ekom21	1,00	1,00
	Genossenschaftsanteile	2.000,00	2.000,00
	Wohnungsbauförderung	1.754.013,74	1.725.520,15

aa) Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen

Unter der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ wird der Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus geführt, der anhand der sogenannten Spiegelbildmethode zu bilanzieren ist. Da 2024 keine weitere Kapitalzuführung erfolgte, bleibt der Wert des Anteils am verbundenen Unternehmen in der Bilanz unverändert.

bb) Beteiligung, Zweckverbände

Die Beteiligungen bei der MTV GmbH und beim Abwasserverband Main-Taunus werden unverändert jeweils mit einem Erinnerungswert von 1,00 € geführt. Des Weiteren wurde nach Hinweis der Revision die Beteiligung an der Regionaltangente West RTW GmbH von 1,00 € sowie die Beteiligung an der Holzagentur Taunus GmbH von 1.500,00 € von den sonstigen Finanzanlagen in die Beteiligungen umgebucht.

cc) Sonstige Finanzanlagen

Unter sonstigen Finanzanlagen sind die vergebenen Darlehen an Baugenossenschaften, Anteile an der Frankfurter Volksbank sowie Zuweisungen und Zuschüsse im Bereich der Wohnungsbauförderung bilanziert.

Im Jahr 2024 sind die Anteile an der Volksbank und der Sodener Baugenossenschaft gemäß der vorliegenden Saldenbestätigungen bei 2.000,00 € konstant geblieben. Des Weiteren wurde ein Kapitalanteil bei der ekom21 erworben, der in der Bilanz mit 1,00 € ausgewiesen wird. Für den Bereich der Wohnungsbauförderung beziffern sich die vergebenen Darlehen an Wohnungsbaugesellschaften auf 1.720.788,33 €. In der Gesamtsumme betragen zum 31.12.2024 die übrigen sonstigen Finanzanlagen 1.725.520,15 € (Vorjahr: 1.754.013,74 €).

Insgesamt lag zum Jahresabschluss das Finanzanlagevermögen bei 3.086.284,43 €.

2. Umlaufvermögen

a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum 31.12.2024 erfolgte keine körperliche Inventur des Umlaufvermögens auf dem Bau- und Betriebshof, so dass der Wert der Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe auf dem Stand von 23.637,16 € verbleibt. Nach der Bewertungsrichtlinie der Stadt Bad Soden am Taunus wird die nächste körperliche Inventur des Umlaufvermögens zum 31.12.2025 durchgeführt.

b) Forderungen

Die Forderungen werden mit ihrem Nennwert bewertet. Die einzelnen Posten der offenen Forderungen sind bereits im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angemahnt worden und befinden sich in der Vollstreckung. Folgende Übersicht zeigt die offenen Forderungen zum 31.12.2024:

Bezeichnung	Betrag in € zum 31.12.2023	Betrag in € zum 31.12.2024
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.372.840,31	991.423,67
Forderungen aus Steuern und Abgaben	2.832.917,15	5.344.350,39
Diese Position setzt sich zusammen aus		
- Forderungen aus Steuern	2.930.403,84	5.374.894,83
- Forderungen aus Gebühren	62.877,79	179.755,36
- Forderungen aus Beiträgen	25.523,08	136.668,23
./. abzüglich Wertberichtberichtigungen aus Forderungen aus Steuern und Abgaben	140.787,56	282.656,03
./. abzüglich Pauschalwertberichtigung	45.100,00	64.312,00
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	1.403.964,59	904.288,66
Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sondervermögen	13.468.423,59	18.314.461,48
Sonstige Vermögensgegenstände	667.404,48	6.733.365,24
Gesamtsumme der Forderungen	19.745.550,12	32.287.889,44

Es wurden Anpassungen im Rahmen von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen im Jahresabschluss 2024 vorgenommen. Nach Durchsicht der aktuellen Forderungen

gen mussten die Einzelwertberichtigungen um 141.868,47 € erhöht werden, so dass ein Wert von 282.656,03 € in der Bilanz erreicht wird. Der Wert der Pauschalwertberichtigungen beträgt 64.312,00 €.

Die Forderungen aus Beiträgen sind von 25.523,08 € auf 136.668,23 € gestiegen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von 1.403.964,59 € auf 904.288,66 € gefallen.

Die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb sind das Ergebnis der Prüfungshandlungen des Jahresabschlusses der Stadtwerke Bad Soden am Taunus 2008, welcher fortgeschrieben wurde. Mit der Einführung der Doppik ist es nun möglich, die Wechselbeziehungen zwischen der Stadt Bad Soden am Taunus und seinem Eigenbetrieb darzustellen. In der Bilanz des Eigenbetriebes sind die Bankkredite als Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen, da die Gemeinde für den Eigenbetrieb die Kredite abgeschlossen hat. Die Stadt Bad Soden am Taunus weist in der Bilanz eine Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb und gegenüber den Kreditinstituten eine Verbindlichkeit aus Krediten aus.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind unter der Berücksichtigung der Tilgung der Kredite und Aufnahme eines neuen Kredits bei den Stadtwerken gestiegen. Unter dieser Position wurden u.a. die Forderungen der Stadt Bad Soden am Taunus aus der Personalgestellung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus gebucht.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen die Forderungen aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt, die Zuführungen zum Kapitalstock der Kommunalbeamten-Versorgungskasse und die Rücklage für die Fehlbelegungsabgabe. Die höheren sonstigen Forderungen resultieren aus der Einkommensteuer, die zum Jahreswechsel noch nicht auf dem Bankkonto verbucht worden sind und als Forderung ausgewiesen wurde. Die sonstigen Vermögensgegenstände enden zum Jahreswechsel mit einem Betrag von 6.733.365,24 €.

c) Flüssige Mittel

Der Bankbestand von 11.651.020,05 € wurde zum Abschlussstichtag entsprechend in die Bilanz eingebucht. Zum Jahreswechsel bestand ein Liquiditätskredit von 10 Mio. €. Es wurden Investitionen mit dem Liquiditätskredit vorfinanziert.

In der Summe ergibt sich folgende Kontenstruktur:

		31.12.2023	31.12.2024
Nr.	Bank	Betrag in €	Betrag in €
1.	Frankfurter Sparkasse	185.370,96	8.611,90
2.	Taunus Sparkasse	1.074.275,99	5.256.865,47
3.	Nassauische Sparkasse	6.852.112,35	6.274.025,09
4	Depot	0,00	107.305,00
4.	Zinsen Bankguthaben Abgrenzung	208,34	208,34
5.	Kasse Barkasse	1.368,05	204,59
6.	Handkassen	4.009,23	4005,00
Depot			
Gesamtbetrag		9.420.144,76	11.651.020,05

3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aufgrund der doppelten Buchungen von Rechnungen zum Jahreswechsel und der Verbuchungen von Gehältern der Beamten aus dem Monat Januar 2024 ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten von 177.369,92 € (Vorjahr: 206.602,70 €) gebildet worden.

III. Angaben zu Posten der Bilanz (Passiva)

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital fällt unter Hinzuziehung des Jahresverlustes von 3.080.246,42 € und durch die Auflösung von Sonderrücklagen (Auflösung der Rücklage zur Straßenbeleuchtung) auf 49.441.169,50 € (Vorjahr: 52.745.414,10 €).

Die gesetzlichen Rücklagen belaufen sich auf 155.512,28 € (Vorjahr: 377.510,46 €).

Die Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag in € zum 31.12.2023	Zugang in €	Abgang in €	Betrag in € zum 31.12.2024
Netto-Position	34.003.797,72	0,00	0,00	34.003.797,72

Zweckgebundene Rücklagen

Sonderrücklagen Meissener-Porzellan-Fonds	45.870,54	16.685,27	0,00	62.555,81
Sonderrücklagen Stadtmuseum	2.669,49	0,00	2.669,49	0,00
Sonderrücklagen Flüchtlingshilfe	50.544,83	0,00	0,00	50.544,83
Sonderrücklagen Hand in Hand	14.625,29	19.050,00	0,00	33.675,29
Sonderrücklagen Wirtschaftsförderung	436,35	0,00	0,00	436,35
Sonderrücklage Straßenbau/Straßenbeleuchtung	260.863,96	0,00	260.863,96	0,00
Sonderrücklage Götz Preis	0,00	5.800,00	0,00	5.800,00
Sonstige Rücklagen	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
Gesamtsumme der zweckgebundenen Rücklagen	377.510,46	41.535,27	263.533,45	155.512,28

Im Jahr 2024 wurden die Sonderrücklagen des Stadtmuseums durch Anschaffung von Kunstwerken sowie die Sonderrücklage für die Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung nach Hinweisen der Revision ertragswirksam aufgelöst.

Im Jahr 2024 erfolge eine Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen im Bereich der Sonderrücklagen für die Flüchtlingshilfe sowie für Hand in Hand. Des Weiteren wurde eine neue Sonderrücklage für den „Etelca und Peter Götz-Preis für herausragendes bürgerschaftliches Engagement in Bad Soden am Taunus“ gebildet.

2. Sonderposten

Auf der Passivseite (Mittelherkunft) der Bilanz sind gemäß § 38 (4) GemHVO-Doppik Landeszuschüsse, Erschließungsbeiträge, Straßenbeiträge sowie Investitionszuwendungen abnutzbarer Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Sonderposten werden ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Gebührenrücklage für die Abfallwirtschaft wird als Sonderposten ausgewiesen. Im Jahr 2024 gab es eine Entnahme aus der Gebührenrücklage von 371.991,50 €. Die Gebührenrücklage beziffert sich zum Jahresabschluss auf 4.996,34 €. Des Weiteren wird ein Sonderposten für die Stellplatzrücklage von 947.115,38 € ausgewiesen, die in den Sonderposten aus Investitionsbeiträgen enthalten sind.

Der Sonderpostenspiegel zum 31.12.2024 zeigt einen Überblick über die Herkunft der Sonderposten.

Bezeichnung	Bestand zum 01.01.2024	Zugänge im Jahr 2024	Abgänge Jahr 2024	Auflösung im Jahr 2024	Endbestand zum 31.12.2024
Zuweisungen vom Bund	555.920,82	270.000,00	0,00	40.404,10	785.516,72
Zuweisungen vom Land	2.947.589,54	2.056.800,00	0,00	191.879,54	4.812.510,00
Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	2.794.307,08	173.850,00	0,00	140.259,51	2.827.897,57
Zuschüsse von übrigen Bereichen	1.428.432,46	0,00	0,00	129.564,88	1.298.867,58
Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	2.190.641,39	15.000,00	0,00	38.525,14	2.137.116,25
Sonstige Sonderposten Abfallwirtschaft	376.987,57	0,00	0,00	371.991,23	4.996,34
Summe	10.293.878,86	2.515.650,00	0,00	912.624,40	11.866.905,46

Neue Sonderposten wurden für einen Bundeszuschuss für den Neubau des Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Kelkheimer Straße, für einen Landeszuschuss für den Neubau des Busbahnhofes sowie für einen Zuschuss aus dem Kreisinvestitionsfonds für die Überdachung des Busbahnhofes gebildet. Des Weiteren wurde ein Spielgerät gespendet.

3. Rückstellungen

Rückstellungen müssen nach § 39 (1) GemHVO-Doppik für Verpflichtungen, die dem Grunde nach, jedoch nicht nach Höhe und nach Fälligkeit zum Abschlussstichtag bekannt sind, gebildet werden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Ausgaben dafür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden alle erkennbaren Risiken und zukünftigen Verpflichtungen bei der Ermittlung berücksichtigt. Die nachfolgenden Rückstellungen sind gebildet worden.

Bezeichnung	Stand 31.12.2023 in €	Stand 31.12.2024 in €
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen	7.265.637,00	7.361.068,00
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmer für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis	1.649.785,80	1.880.171,66
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	21.358.792,00	21.358.792,00
Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten	1.150.640,77	1.182.059,29
Gesamtsumme	31.520.286,57	31.686.660,30

Die Pensionsrückstellungen gemäß § 39 (1) GemHVO werden vom Kommunalen Dienstleistungszentrum (KDZ) Wiesbaden mit den im Teilwertverfahren ermittelten Barwerten berechnet. Hier wurden auch Rückstellungen für Altersteilzeit gebildet.

Nach der Rückstellungsberechnung ist eine Zuführung zu der Rückstellung gemäß Abs. 1 Punkt 7 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik nicht notwendig, da die Grundlagen für die Berechnung einer Kreis- und Schulumlage in der Stadt im relevanten Zeitraum nur geringen Schwankungen unterliegen. Die bestehenden Rückstellungen werden nach dem Vorsichtsprinzip verbleiben.

Weitere Rückstellungen sind für die Ausgleichszahlungen KGRZ Wiesbaden von 60.000,00 €, für die Auszahlung von Leistungsentgelten von 154.912,39 €, für Prüfungskosten von Jahresabschlüssen (2023, 2024) von 60.000,00 €, für eine Aufbewahrungsverpflichtung von 45.900,00 €, für Urlaubs- und Zeitguthaben von 545.947,25 €, für Kindergartenplätze außerhalb von Bad Soden von 200.000,00 € und für Instandhaltungsmaßnahmen von 115.300,00 € gebildet worden.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten sind gemäß § 41 (1) S. 2 GemHVO-Doppik in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages in der Bilanz abgebildet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit der entsprechenden Zahlungsverpflichtung aus Rechnungen eingebucht worden.

Bezeichnung	Restlaufzeit bis 1 Jahr in €	Restlaufzeit bis 5 Jahre in €	Restlaufzeit über 5 Jahre in €	Gesamt in €
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	14.240.680,57 (Vj.: 12.415.782,39)	12.870.680,26 (Vj.: 12.558.545,39)	55.778.458,46 (Vj.: 31.299.389,68)	82.889.819,29 (Vj.: 56.273.717,46)
II. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Trans- ferleistungen, Inves- titionszuweisungen, - zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besondere Fi- nanzausgaben	577.384,48 (Vj.: 217.176,64)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	577.384,48 (Vj.: 217.176,64)
III. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Ab- gaben	0,00 (Vj.: 300.724,77)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 300.724,77)
IV. Verbindlichkeiten gegenüber verbun- denen Unternehmen, mit denen ein Betei- ligungsverhältnis besteht und Sonder- vermögen	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.963.961,68 (Vj.: 3.601.959,58)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	2.963.961,68 (Vj.: 3.601.959,58)
VI. Sonstige Verbind- lichkeiten	6.935.086,45 (Vj.: 5.453.214,47)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	6.935.086,45 (Vj.: 5.453.214,47)
Gesamtbetrag	24.717.113,18 (Vj.: 12.415.782,39)	12.870.680,26 (Vj.: 12.558.545,39)	55.778.458,46 (Vj.: 31.229.389,68)	93.366.251,90 (Vj.: 65.852.703,36)

Bei den Kreditverbindlichkeiten sind zum 31.12.2024 ein Liquiditätskredit von 10 Mio. € und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten des Eigenbetriebes mit einem Betrag von 16.669.044,54 € enthalten. Die Aufnahme eines Investitionskredits erfolgte im Berichtsjahr von 15.000.000,00 €.

Die Stadt Bad Soden am Taunus hat mit Magistratsbeschluss vom 12.11.2024 die Kreditermächtigungen für Investitionskredite aus der Haushaltssatzung 2024 (38.550.000 €) gemäß § 103 Abs. 3 HGO in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen sind im Vergleich zum Vorjahr von 217.176,64 € auf 577.384,48 € gestiegen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen steigen auf 2.963.961,68 € (Vorjahr: 3.601.959,58 €).

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind von 300.724,77 € auf 0,00 € gesunken.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind zum Jahreswechsel von 5.453.214,47 € auf 6.935.086,45 € gestiegen. Der Anstieg lässt sich damit begründen, dass unter dieser Position ungeklärte Zahlungseingänge im Jahresabschluss verbucht worden sind, die aus dem Verwaahrkonto noch nicht ausgebucht worden sind. In dieser Position ist unter anderem die zweckgebundene Fehlbelegungsabgabe (111.128,11 €) verbucht.

5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 45 (2) GemHVO-Doppik ist gegeben, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag bestehen und sie nach dem Abschlussstichtag einen Ertrag für eine bestimmte Zeit darstellen.

Im Jahr 2024 wurden Einnahmen von 415.113,07 € für den Grabstättenerwerb erzielt. Hierbei handelt es sich um Grabneuerwerbungen bzw. um Grabverlängerungen.

Gleichzeitig erfolgt eine Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens mit einer Gesamtsumme von 250.978,65 €.

Insgesamt beziffert sich der passive Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Verkauf von Grabstätten zum Jahresabschluss auf 2.555.968,68 €.

C. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar.

Die Aufgabe der Ergebnisrechnung ist es, durch die Gegenüberstellung sämtlicher dem Haushaltsjahr zuzurechnender Aufwendungen und Erträge das Jahresergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres zu ermitteln und somit das Ressourcenaufkommen des Haushaltsjahres abzubilden.

Die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bad Soden am Taunus schließt das Jahr 2024 mit einem Fehlbetrag von 3.080.246,42 € ab. Geplant war für das Haushaltsjahr gemäß Haushaltsplan 2024 ein Fehlbetrag im Jahresergebnis von 906.980,04 € (fortgeschriebener Ansatz).

Insgesamt stellen sich die ordentlichen Erträge wie folgt dar:

I. Ordentliche Erträge

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haus- haltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5. ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	824.453,89	1.071.300,00	876.064,99	195.235,01
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.893.575,84	4.580.791,18	4.380.924,76	199.866,42
3.	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	2.449.205,33	3.265.414,88	3.538.934,02	-273.519,14
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	44.604.302,15	46.618.708,00	43.485.037,04	3.133.670,96
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	1.510.785,00	1.510.000,00	1.536.533,80	-26.533,80
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.449.129,64	8.343.721,39	8.547.695,52	-203.974,13
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	828.408,91	584.943,00	1.041.206,73	-456.263,73
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.674.471,42	3.686.293,62	3.006.185,57	680.108,05
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	66.234.332,18	69.661.172,07	66.412.582,43	3.248.589,64

Die Summe der ordentlichen Erträge beziffert sich auf 66.412.582,43 €.

Folgende Positionen sind bei der Summe der ordentlichen Erträge zu erläutern:

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte schließen das Jahr unter dem Ansatz mit 876.064,99 € ab. Im Bereich des Holzverkaufs wurden niedrigere Erträge erzielt als im Planveranschlagt, zudem gab es niedrigere Erträge bei der Vermietung/Verpachtung von Grundstücken.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schließen leicht unter dem Ansatz ab und erreichen einen Betrag von 4.380.924,76 €. Die niedrigeren Erträge haben ihre Ursache im Wesentlichen in niedrigeren Erträgen aus dem Freibad sowie im Bestattungswesen.

Die Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen haben sich von 2.449.205,33 € auf 3.538.934,02 € verbessert. Diese Verbesserung ist im Wesentlichen auf die gestiegene Kostenerstattung durch den Main-Taunus-Kreis für die Unterbringung von Obdachlosen zurückzuführen. Im Gegenzug sind auch entsprechend die Ausgaben für die Unterbringung von Obdachlosen gestiegen

Im Jahr 2024 konnte der Ansatz für die Gewerbesteuer nicht erreicht werden. Der Ansatz bezifferte sich auf 13,95 Mio. €, die Einnahmen stellen sich zum Jahresende mit 10,0 Mio. € dar, was die wesentliche Ursache für den Jahresverlust darstellt. Die Zuweisungen aus der Einkommensteuer haben im Jahresverlauf den Ansatz überschritten (1.034.584,73 € über dem Ansatz). Die Zuweisungen aus der Einkommensteuer schließen mit einem Wert von 25.066.779,73 € (Vorjahr: 23.597.360,07 €) ab.

Die Grundsteuer B kommt im Ist-Ergebnis auf 7.174.416,28 €, so dass der Planansatz von 7.400.000,00 € fast erreicht wurde. Die Zuweisung aus der Umsatzsteuer ist leicht unter den Erwartungen zurückgeblieben und endet mit einem Betrag von 1.085.739,57 €. Die Spielapparatesteuer hat das Jahr mit 11.487,98 € über dem Ansatz von 10.500,00 € abgeschlossen. Die Hundesteuer lag bei 102.678,94 €.

Bei den Erträgen aus Transferleistungen wurde der Ansatz bei den Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleichsgesetz mit einem Wert von 1.536.533,80 € (Ansatz 1.510.000,00 €) überschritten.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen haben einen Wert von 8.547.695,52 €. Dieser Betrag setzt sich vornehmlich aus der Schlüsselzuweisung von 6.736.521,00 € zusammen. Des Weiteren hatte der Hessische Landtag im April 2018 die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass alle Kinder in Hessen, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, ab 01.08.2018 für bis zu sechs Stunden täglich von den Kindertagesstättengebühren freigestellt werden. Das Land Hessen fördert diese Senkung der Beiträge durch jährlich pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden, die unter dieser Position mit einem Betrag von 1.719.421,36 € verbucht worden sind.

Die Erträge aus den Auflösungen bei den Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen liegen mit 1.041.206,73 € über dem Plan. In dieser Position wurden die Sonderposten der Abfallwirtschaft um 371.991,50 zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes aufgelöst.

Die sonstigen ordentlichen Erträge haben unter dem Ansatz von 3.686.293,62 € abgeschlossen und erreichen einen Wert von 3.006.185,57 €. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde sich mit der Revision des Main-Taunus-Kreises darauf verständigt, dass in diesem Jahr nicht die vorhandene Steuerrückstellung aufgelöst wird, sondern der Verlust des Jahres 2024 mit den Gewinnvorträgen verrechnet wird. Deshalb liegt der Wert des ordentlichen Ertrags unter dem Ansatz.

II. Ordentliche Aufwendungen

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haus- haltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	12.640.803,67	13.743.058,12	13.617.691,71	125.366,41
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.263.695,95	1.143.889,54	969.566,14	174.323,40
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.476.092,85	16.231.447,18	15.861.968,50	369.478,68
14.	66	Abschreibungen	4.266.359,46	4.167.423,00	4.708.922,56	-541.499,56
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.968.815,41	7.369.356,79	7.253.894,32	115.462,47
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.670.189,04	26.007.138,00	25.239.443,11	767.694,89
17.	72	Transferaufwendungen	22.023,00	149.200,00	53.000,00	96.200,00
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.020,59	41.926,00	39.353,94	2.572,06
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	64.348.999,97	68.853.438,63	67.743.840,28	1.109.598,35

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beziffern sich im Jahr 2024 auf 14.587.257,85 € und weisen somit eine Unterschreitung gegenüber dem Ansatz von 299.689,81 € aus. Diese Unterschreitung hat ihre Ursache in einer geringeren Zuführung für Pensionsrückstellungen für die aktiven und passiven Beamten und in Folge von Personalwechseln in der Verwaltung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beziffern sich in der Summe auf 15.861.968,50 € und unterschreiten den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsplanes 2024 um 369.478,68 €.

Die Stadt Bad Soden am Taunus konnte trotz Kostensteigerungen dennoch durch eine effiziente Haushaltsführung Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen erreichen. Ins-

besondere bei sonstigen Fremdleistungen und beim Strom waren zudem Einsparungen möglich.

Die Abschreibungen für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beziffern sich im Jahresergebnis auf 4.708.922,56 €. Bestandteil dieser Abschreibungen sind auch Forderungsverluste von 41.471,09 €. Diese setzen sich aus Niederschlagungsfällen zusammen. Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen wurden im Jahr 2024 überprüft. Es wurden Einzelwertberichtigungen von 141.868,47 € (43.811,62 €) und Pauschalwertberichtigungen von 19.212,00 € (12.100,00 €) gebildet.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen haben mit 7.253.894,32 € das Planziel um 115.462,47 € unterschritten. Hintergrund der Unterschreitung sind die etwas geringere Zuschüsse für die konfessionellen Träger oder privaten Träger von Kindertagesstätten.

Bei den Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen kam es zu einer Minderaufwendung gegenüber dem Ansatz von 767.694,89 €. Durch die geringeren Einnahmen bei der Gewerbesteuer musste auch weniger Gewerbesteuer und Heimatumlage abgeführt werden. In der Haushaltsplanung war eine höhere Kreis- und Schulumlage kalkuliert worden. Die Kreisumlage wurde im Berichtsjahr um 2,25 % Punkte und die Schulumlage um 0,4 % erhöht, was auch im Haushaltsplan so berücksichtigt wurde.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich insgesamt auf 67.743.840,28 €. Das Verwaltungsergebnis kommt auf einen Betrag von – 1.331.257,85 €.

3. Finanzerträge und –aufwendungen

Die Finanzerträge schließen über den Planungen mit 328.556,62 € ab. Hier sind insbesondere Nachzahlungszinsen betreffend der Gewerbesteuer und Säumniszuschläge zu nennen.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen haben mit 47.442,61 € über den Planungen abgeschlossen und erreichen einen Wert von 1.076.952,61 €. Ursache für die Überschreitung der Zinsen ist eine erhöhte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2024.

Im Jahr 2024 wurden neue Investitionsdarlehen in Höhe von 15.000.000,00 € zum Zinssatz von 3,29 % (5 Mio. €) und 2,797 % (10 Mio. €) aufgenommen.

Das Finanzergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von -748.395,99 € ab.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -2.079.653,84 €.

4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Unter dieser Position werden vornehmlich periodenfremde Erträge und periodenfremde Aufwendungen sowie Immobilientransaktionen verbucht.

Die außerordentlichen Erträge haben 2024 einen Wert von 322.687,48 € erreicht.

Dieser außerordentliche Ertrag setzt sich im Wesentlichen aus Erstattungen des Hochwasser-Versicherungsfalles im Bau- und Betriebshof und in der Feuerwache Bad Soden sowie die Erstattung der Dualen Systeme für die Abfallberatung der Stadt Bad Soden am Taunus aus Vorjahren zusammen.

Die außerordentlichen Aufwendungen beziffern sich auf 1.323.280,06 €. Diese setzen sich aus Nachzahlungen der Kindertagesstätten hinsichtlich der Betriebskostenabrechnung aus Vorjahren und Nachzahlungen für Kinder, die außerhalb von Bad Soden am Taunus untergebracht sind, zusammen. Des Weiteren wurden hier periodenfremde Aufwendungen für die Abrechnungen von Strom, Wasser und Abwasser verbucht.

Es wird ein negatives außerordentliches Ergebnis von -1.000.592,58 € (Vorjahr: -544.749,91 €) erzielt.

Zusammengefasst schließt das Jahr 2024 mit einem Fehlbetrag von 3.080.246,42 € ab.

D. Finanzrechnung

I. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Stadt und über die Frage, wie die Stadt finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzrechnungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Nach § 47 GemHVO-Doppik ist in Hessen als Finanzrechnung die direkte oder indirekte Finanzrechnung vorgeschrieben.

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über

den Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
den Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowie
den Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzmittelbestand zum Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird in der Finanzrechnung ausgewiesen. Die Finanzströme werden zum Jahresende aufsummiert, so dass am Jahresende ein Finanzmittelbestand ablesbar ist.

Die Stadt Bad Soden am Taunus hatte zum Ende des Haushaltsjahres 2024 einen Finanzmittelbestand von 11.647.015,05 € (zuzüglich einen Kassenbarbestand von 4.005,00 €), so dass sich ein Finanzmittelbestand von 11.651.020,05 € (inklusive Liquiditätskredit von 10.000.000,00 €) ergab.

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 68.177,62 € aus. Dieses Ergebnis setzt sich aus der Summe der Einzahlungen abzüglich der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusammen.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit weist einen Wert von -11.373.253,84 € auf.

Dieser setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, welche die Veräußerung von Grundstücken, Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen von 2.896.762,80 € beinhalten, was im Wesentlichen auf den Zuschuss zum Neubau des Busbahnhofes und zum Neubau des Funktionsgebäudes Kelkheimer Straße zurückzuführen ist.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit wurden im Jahr 2024 für folgende Projekte vorgenommen: Neubau der Feuerwache Bad Soden am Taunus, neuer Verwaltungsstandort Medico Palais, Sanierung des Badehauses, barrierefreier Zugang zur Kahlbachhalle, Erweiterung der Umkleide und Sanitärbereiche Feuerwache Neuenhain, Neubau des Funktionsgebäudes Sportanlage Kelkheimer Straße, Planungen und Neubau der Kindertagesstätte Im Sonnengarten, Neubau des Funktionsgebäudes Sportanlage Sauerborn, Erneuerung des Kleinfeldspielfeldes Bad Soden, Planungen der Deckenerneuerung Waldstraße, Planungen der

grundhaften Sanierung Kronthaler Straße, Ausbau des Drosselweges zwischen Sperbers-
straße und Falkenstraße, Sanierung des Busbahnhofes/ Straße Am Bahnhof, Erneuerung der
Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet, Planungen für den Hochwasserschutz, Neugestaltung
der Straße Zum Quellenpark, Elektrosanierungen in verschiedenen Gebäuden (Bau- und
Betriebshof, Rathaus, Standesamt, Paulinenschlösschen, Diakoniestation, Parkvilla, Königs-
teiner Straße 77, Feuerwehr Bad Soden, Neuenhain und Altenhain), Planungen für die Sa-
nierung der Hasselgrundhalle, Sanierung Ratskeller, Demontage und Neubau der EPDM-
Solarabsorberanlage, Sanierung der Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße, Um-
bau der Rechenanlage im Quellenpark, die Sanierung der Pfeifertreppe und die Investitions-
zuweisung für das Projekt Regionaltangente West.

Zusammenfassend wurden Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen von 14.270.115,64 €
im Jahr 2024 getätigt. Die Investitionen wurden mit einem Liquiditätskredit teilweise vorfinan-
ziert. Eine Umschulung fand im Jahr 2025 in Höhe von 10.000.000,00 € statt.

Der Finanzmittelfehlbedarf aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf – 11.373.352,84 €. Die
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln erreichen eine Summe von 29.159.424,27 €, die
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln betragen 36.193.816,76 €.

Die Summe der Finanzmittelflüsse der Finanzrechnung und der damit verbundenen zah-
lungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes stieg zum Jahresende um
3.600.783,47 € auf 11.647.015,05 €.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Nach § 50 Punkt 5 GemHVO-Doppik sind Sachverhalte darzustellen, aus denen sich finansi-
elle Verpflichtungen ergeben. Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen haben
sich für die Stadt Bad Soden am Taunus für das Jahr 2024 nicht ergeben.

2. Belegschaft

Die Stadt Bad Soden am Taunus verfügt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum
31.12.2024 über 175,5 Stellen im Stellenplan, die sich in 172,5 Tarifbeschäftigte und 3,0 Be-
amte aufteilen.

Eine Stabstelle für betriebliches Sicherheits- und Kontinuitätsmanagement wurde vom 01.01.24 bis 31.07.24 geführt.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Fachbereich
Bauen und Entwickeln
Michael Serba

Fachbereich
Bürgerservice und Kultur
Martin Schellhorn
(ab 01.02.24)

Stabstelle
Betriebliches Sicherheits- und
Kontinuitätsmanagement
Danina Rink ab 01.01.24 bis
31.07.24

Abt. 19
Kommunikation und Marketing
Steffi von Landenberg

Abt. 10
Organisation und Personal
Torsten Kieseewetter

Abt. 16 Informationstechnologie
Andreas Beck

Abt. 20
Finanzen und Controlling
Michael Müller

Abt. 23
Gebäude und Liegenschaften
Dorothea Reidel

Abt. 35
Bürgerbüro und Standesamt
Cornelia Räuber

Abt. 32
Sicherheit, Ordnung und Präventi-
on
Silja Ziener-Martin

Abt. 40
Kultur und Veranstaltungen
Marc Nördinger

Abt. 60
Bauhof und Gärtnerei
Klaus-Peter Pabst

Abt. 50
Kinder, Jugend, Senioren und
Soziales
ab 01.02.2024 Viktoria Stein

Abt. 61
Stadtentwicklung und Bauber-
atung
Michael Henninger

Sachgebiet Feuerwehr
Thomas Thaut

Abt. 66
Tiefbau und Heilquellen
Stefan Perleth

Sachgebiet FreiBadSoden
Katja Gilcher

3. Gemeindeorgane

Der Magistrat besteht neben dem hauptamtlichen Bürgermeister aus zehn ehrenamtlichen Stadträten und setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Frank Blasch (Bürgermeister), Dr. Felix Fischer (Erster Stadtrat), Nick-Oliver Kromer, Peter Dörr, Renate Richter, Kornelia Girsig, Raimund Konrad, Bernhard Köcher, Dr. Heinrich Kappel, Doris Rexer, Katja Gauf.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 37 Stadtverordneten und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

StVV Helmut Witt, Isabell Reuter, Dr. Jan-Derek Kappel, Gerd Elzenheimer, Dr. Heike Dengler, Stefan Dietrich, Dorothée Fink, Markus Holz, Dr. Arne Hütte, Frank Schichor, Kathrin Mamok, Frank Otters, Leon Paul, Alexander Roder, Andrea Wendt, Thomas Witt, Jörg Ellminger, Harald Fischer, Kai Coerts, Doris Herrmann, Judith Kordon, Anna Merkert, Sabrina Staats-Kriszeleit, Christian Gutbier, Michael Hoffmann, Julia Kappel-Gnirs, Friederike Wiertulla, Dr. Martina Helmerich, Heidi Truntschka, Jan Willemsen, Bernd Krause, Sven Hahnel, Birgit Czinkota, Bertram Bär, Dr. Dr. Stephan Hauk, Angelika Haizo, Sarah Czinkota.

Der Ausländerbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Rasa Vilgalys-Hiob, Sandra Portella Ferreira Gomes, Mark Snell, Eral Topalli, Bridie Hernon, Madeleine Zielke, Franzi Schmitz.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zudem folgende Ausschüsse gebildet:

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist wie folgt zusammengesetzt:

Helmut Witt, Leon Paul, Alexander Roder, Andrea Wendt, Thomas Witt, Harald Fischer, Kai Coerdt, Anna Merkert, Christian Gutbier, Dr. Jan-Derek Kappel, Jan Willemsen, Heidi Truntschka, Angelika Haizo.

Der Ausschuss für Planung, Bau, Umwelt und Verkehr setzt sich wie folgt zusammen:

Dorothée Fink, Frank Schichor, Jörg Ellminger, Kathrin Mamok, Leon Paul, Frank Otters, Doris Herrmann, Sabrina Staats-Kriszeleit, Dr. Dr. Stephan Hauk, Michael Hoffmann, Gerd Elzenheimer, Friederike Wiertulla, Bernd Krause.

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Arne Hütte, Julia Kappel-Gnirs, Birgit Czinkota, Stefan Dietrich, Markus Holz, Harald Fischer, Judith Kordon, Isabell Reuter, Bertram Bär, Dr. Martina Helmerich, Jan Willemsen, Sarah Czinkota, Dr. Heike Dengler.

4. Zinsen

Die Zinsen zur Aufnahme von Fremdkapital sind nicht bilanziell in die Herstellungskosten eingeflossen.

5. Steuerliche Verhältnisse der Stadt Bad Soden am Taunus

Die Stadt Bad Soden am Taunus ist steuerrechtlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.

Die Stadt Bad Soden am Taunus unterliegt nur in einigen Bereichen der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerrechtlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts in Anlehnung an § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und § 4 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art voll umsatzsteuerbar. Als Betrieb gewerblicher Art wird der Eigenbetrieb der Stadtwerke Bad Soden am Taunus im Bereich der Wasserversorgung geführt, der vollständig der Umsatzsteuer unterliegt.

Des Weiteren unterliegen die Erträge aus der Vermietung von Parkplätzen sowie aus dem Betrieb des Freibades der Umsatzsteuerpflicht, da diese gewerblich betrieben werden.

Die Stadt Bad Soden am Taunus ist nach § 18 Abs. 2a UStG zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung berechtigt und zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr verpflichtet. Die Stadt Bad Soden am Taunus wird beim Finanzamt Wiesbaden unter der Steuernummer 043 226 20665 geführt.

6. Haftungsverhältnisse

Sonstige Haftungsverhältnisse bestanden zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht.

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In der Anlage der Bilanz sind nach § 50 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO der Bilanz jene Sachverhalte anzugeben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Im Folgenden sind die wesentlichen finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen angegeben:

Vertragsgegenstand	Jährliche Verpflichtung in €	Gesamtverpflichtung für die Restlaufzeit am 31.12.2024
Kraftfahrzeugversicherung	66.820,75	66.820,75
GVV Versicherung	203.165,50	203.165,50
Gebäudeversicherung	90.192,00	90.192,00
Zuschuss Diakoniestation	29.313,82	29.313,82
Zuschuss Drogenberatung	28.224,80	28.224,80
Straßenbeleuchtungsvertrag	401.614,06	401.614,06
Abfallentsorgungsvertrag	2.751.420,44	2.751.420,44

Die von 2024 nach 2025 übertragenen Haushaltsausgabereste haben ein Volumen von 53.495.583,40 €.

Schlüssel	Bezeichnung	Reste Vorjahr
010140.8438301	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über der Wertgrenze von € 1.000 Software	30.000,00
010140.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 250 € bis 1.000 € GWG	596,48
010141.8428800	Auszahlungen für Beseitigung Elektro- TÜV Mängel Bau- und Betriebshof	137.719,64
010142.8438310	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über der Wertgrenze von 1.000 €	80.240,30
010142.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 250 € bis 1.000 € GWG	1.442,36
010142.8438348	Auszahlungen für Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	47.449,03
010180.8418210	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Auszahlungen	132.129,00
010180.8428500	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	14.000,00
010180.8428511	Planung und Sanierung Verwaltungsstandort Anlage in Bau Auszahlungen	7.743.064,67
010180.8428522	Badehaus Hochbaumaßnahmen Auszahlungen	315.526,73
010180.8428540	Badehaus Hochbaumaßnahmen Auszahlungen	89.265,16
010180.8428579	Sanierung Ratskeller im Bürgerhaus Neuenhain	10.133,07
010180.8428584	Königsteiner Straße 77 Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	5.546,36
010180.8428592	Bürgerhaus Neuenhain	62.863,28
010180.8428751	Ballspielplatz in der Talstraße/Ecke Martin-Luther- Weg	256.572,42
010180.8428801	Auszahlungen für Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Rathaus	42.447,84
010180.8428803	Auszahlungen für Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Standesamt	18.865,70

010180.8428804	Auszahlungen für Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Paulinen-schlösschen	24.525,42
010180.8428805	Auszahlungen für Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Diakoniestati-on	9.432,85
010180.8428806	Auszahlungen für Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Kronberger Straße Parkvilla	51.880,69
010180.8438349	Auszahlungen für Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegen-stände	52.000,00
020110.8438333	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen Sons-tige Anlagen	115.000,00
020110.8438348	Auszahlungen für Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenver-arbeitungs- und Kommunikationsanlagen	46.869,76
021500.8428200	Anlagen im Bau Feuerwehr Altenhain	27.500,00
021500.8428507	Feuerwache Bad Soden Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	26.713.485,93
021500.8428570	Anlagen im Bau Hochbau FFW Neuenhain Erweiterung Umkleide-und Sanitärbereiche	1.633.670,64
021500.8428585	Feuerwehr Bad Soden Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	160,00
021500.8428586	Feuerwehr Neuenhain Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	2.100,00
021500.8428587	Feuerwehr Altenhain Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	3.503,72
021500.8428598	Feuerwache Altenhain	8.000,00
021500.8438311	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über der Wertgrenze von 1.000 €	95.950,59
021500.8438347	Auszahlungen für Fuhrpark	315.425,23
021500.8438348	Auszahlungen für Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenver-arbeitungs- und Kommunikationsanlagen	16.249,15
021500.8438350	Auszahlungen für Sonstige Geschäftsausstattung	4.140,01
021510.8438310	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über der Wertgrenze von 1.000,00 €	197.650,03
040510.8438349	Auszahlungen für Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegen-stände	5.000,00
060300.8408182	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen an übrige Bereiche Kita Unterm Regenbogen	57.150,95
060300.8408183	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen an übrige Bereiche Kita Maria Hilf	3.454,21
060300.8428594	Kita im Sonnengarten	1.748.035,93
060300.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwi-schen 250 € bis 1.000 € GWG	2.553,74
060300.8438335	Auszahlungen für die geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	125.561,64
070100.8428811	Anlage im Bau Hochfontaine Kurpark Technische Sanierung	84.297,90
080100.8418223	Auszahlungen für andere Bauten	37.000,00
080100.8428563	Sportplatz Kelkheimer Straße	587.854,31
080100.8428580	Kahlbachhalle Barrierefreier Zugang	87.108,18
080100.8428588	Waldsportplatz Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	238,00
080100.8428593	Hasselgrundhalle	126.583,18
080100.8428664	Bestandsumkleiden Vereinsheim und Platzwartwohnung	1.189.416,45
080100.8428759	AIB Erneuerung des Kunstrasenplatzes Kelkheimer Straße	551.321,54
080100.8428818	Anlagen im Bau Kahlbachhalle - Erneuerung der Sprachalarmie-rungsanlage und Lautsprecheranlage	19.147,38

080100.8438320	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 250 € bis 1.000 € GWG	3.495,10
080100.8438333	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen Sonstige Anlagen	100.000,00
080100.8438349	Auszahlungen für Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	19.557,96
080110.8428662	Demontage EPDM-Solarabsorberfläche Freibad	76.947,52
080110.8428820	Anlagen im Bau FreibadSoden Kassensystem	83.000,00
080110.8438333	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen Sonstige Anlagen	46.000,00
120200.8418224	Auszahlungen für Grundstückseinrichtungen	39.000,00
120200.8428597	Parkdeck Enggasse	952,00
120510.8428610	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Kreisverkehrsanlage Schubertstraße	140.072,49
120510.8428651	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Barrierefreier Umbau des Busbahnhofs, Straße am Busbahnhof	4.182.289,34
120510.8428661	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Teilausbau der Taunusstraße bis Haus-Nr. 5/8 im Zusammenhang mit Tiefbau	306.842,32
120510.8428679	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Diverse Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet	16.980,39
120510.8428748	Erneuerung der Straßenbeleuchtung nach Quartieren / Straßenzügen außerhalb vom Straßenbauprogramm als Folge der ErP Richtlinie AIB	514.519,21
120510.8428755	Anlage im Bau Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße	80.461,46
120510.8428760	Anlage im Bau Hardtbergstraße	232.070,22
120510.8428768	Anlage im Bau Neugestaltung Zum Quellenpark	481.969,58
120510.8428790	Auszahlungen für Herstellung einer Gehweganlage Hauptstraße 47 mit Verkehrsberuhigung	27.940,18
120510.8428794	Fahrradschutzstreifen Königsteiner Straße zwischen Paul-Reiss-Straße und Obere Hauptstraße	198.978,62
120510.8428810	Anlage im Bau Kronthaler Straße zwischen Hauptstraße und Pfingstbrunnenweg	1.491.052,88
120510.8428813	Anlage im Bau Ausbau Drosselweg zwischen Sperberstraße und Falkenstraße	242.861,08
120510.8428823	Anlagen im Bau Fahrradschutzstreifen Königsteiner Straße	230.000,00
120510.8428824	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Erneuerung Pfeifertreppe zwischen Langstraße und Kastanienhain	210.949,37
120510.8428825	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Ausbau Sodener Weg	1.761,20
120510.8428826	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Herstellung Fahrradschutzstreifen zwischen Kreisverkehr Schubertstraße und Yoro-Cho	722.834,20
120510.8438347	Auszahlungen für Fuhrpark	52.800,00
130100.8428644	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Erschließung Gleiskopf	170.000,00
130100.8428665	Parkanlagen	518.000,00
130100.8428693	Auszahlungen für Erschließung Gleiskopf 3. Bauabschnitt Übergang Wegführung Alter Kurpark	87.791,75
130300.8428770	Anlage im Bau Grundhafte Erneuerung der landwirtschaftlichen Wege Lotterbachweg und Stenkerweg einschließlich Entwässerung	31.769,64
130400.8428653	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Umverlegung des Sulzba-	198.090,05

	ches zwischen Münsterer Weg und Wilhelmspark in den Grünzug zwischen Talstraße und Rohrwiesenweg	
130600.8428589	Friedhof Bad Soden Beseitigung Elektro-TÜV Mängel	2.467,37
130600.8428819	Anlagen im Bau Beseitigung Elektro-TÜV Mängel Friedhof Neuenhain	17.000,00
130600.8428828	Friedhof Altenhain Gebäude	37.000,00
	Summe	53.495.583,40

8. Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung 2023 am 16.11.2022 beschlossen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 erfolgte durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises am 31.01.2023 mit einer Kreditermächtigung von 18.000.000,00 €.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung 2024 am 15.11.2023 beschlossen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 erfolgte durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises am 26.01.2024 mit einer Kreditermächtigung von 38.550.000,00 €.

Die Übertragung der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2024 von 38.550.000,00 € in das Haushaltsjahr 2024 ist mit Magistratsbeschluss vom 12.11.2024 erfolgt.

Insgesamt wurden Kredite für das Jahr 2023 von 5 Mio. € und Kredite aus dem Jahr 2024 von 10 Mio. € im Jahr 2024 aufgenommen.

Bad Soden am Taunus, 11.11.2025



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Pos.	Bezeichnung	AW Anfang	AW Zugang	AW Abgang	AW Umbuchung	AW Endstand	AfA Anfang	AfA Zugang	AfA Zugang (außerpl.)	AfA Zugang (norm.+außerpl.)	Abgang RBW	AfA Zuschr.	AfA Abgang	AfA Endstand	RBW AJ	RBW VJ
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	622.195,08	899.679,36	12.760,47	-890.952,00	618.161,97	477.299,18	52.160,82	164,66	0,00	0,00	0,00	12.760,47	516.864,19	101.297,78	94.917,54
1.2	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	20.307.444,90	1.078.292,25	0,00	890.952,00	22.276.689,15	4.467.090,19	589.937,83	0,00	741.213,97	0,00	0,00	0,00	5.798.241,99	16.478.447,16	15.890.333,07
	Summe 1.	20.929.639,98	1.335.708,30	12.760,47	0,00	22.252.587,81	4.944.389,37	741.049,31	164,66	741.213,97	0,00	0,00	12.760,47	5.672.842,87	16.579.744,94	15.985.250,61
2.	Sachanlagevermögen															
2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.330.194,67	41.800,98	0,00	0,00	53.371.995,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.371.995,65	53.330.194,67
2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	53.296.064,93	7.149,22	0,00	577.336,05	53.880.550,20	21.536.024,73	1.649.872,39	0,00	1.649.872,39	0,00	0,00	0,00	23.185.897,12	30.694.653,08	31.760.040,20
2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	36.520.053,98	0,00	0,00	2.412.612,37	38.932.666,35	18.206.885,80	1.277.660,52	0,00	1.277.660,52	0,00	0,00	0,00	19.484.546,32	19.448.120,03	18.313.168,18
2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	3.793.905,14	196.612,24	4.614,92	733.958,45	4.719.860,91	2.407.783,92	280.225,23	3,00	280.228,23	0,00	0,00	4.614,92	2.704.761,13	2.015.099,78	1.386.121,22
2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.286.093,79	652.902,86	149.586,65	0,00	9.789.410,00	6.547.640,64	540.950,10	4.720,71	545.670,81	3,00	0,00	149.583,65	6.943.727,80	2.845.682,20	2.735.049,23
2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.177.082,99	12.296.852,27	11.300,22	-3.723.906,87	16.738.728,17	21.519,46	3.113,45	0,00	3.113,45	0,00	0,00	0,00	3.269,01	16.735.459,16	8.155.563,53
	Summe 2.	164.403.395,50	13.195.317,57	165.501,79	0,00	177.433.211,28	48.719.854,55	3.751.821,69	4.723,71	3.756.545,40	3,00	0,00	154.198,57	52.322.201,38	125.111.009,90	115.680.137,03
3.	Finanzanlagevermögen															
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.359.261,28	0,00	0,00	0,00	1.359.261,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.359.261,28	1.359.261,28
3.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Beteiligungen	1.503,00	0,00	0,00	0,00	1.503,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.503,00	1.503,00
3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6	Sonstige Finanzanlagen	1.756.014,74	0,00	30.494,59	0,00	1.725.520,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.725.520,15	1.756.014,74
	Summe 3.	3.116.779,02	0,00	30.494,59	0,00	3.086.284,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.086.284,43	3.116.779,02
	Gesamtsumme (1. bis 3.)	188.449.814,50	14.531.025,87	208.756,85	0,00	202.772.083,52	53.664.243,92	4.492.871,00	4.888,37	4.497.759,37	3,00	0,00	166.959,04	57.995.044,25	144.777.039,27	134.782.166,66



Lage- und Rechenschaftsbericht über das Haushaltsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

A. Allgemeines

Das Steuerungs- und Planungsinstrument stellt in einer Stadt der Haushaltsplan dar. Er dient der Verwaltung als Auftrags- und Ermächtigungsgrundlage. Der Jahresabschluss informiert zum Ende des Haushaltsjahres über das Ergebnis des Haushaltsplans. Der Jahresabschluss gibt Aufschluss über den Geschäftsverlauf und soll die Transparenz und die Qualität des Jahresabschlusses für das abgelaufene Wirtschaftsjahr erhöhen und zur Steuerungsmöglichkeit beitragen.

Nach § 51 GemHVO sollen der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung von Aufgaben so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Rechenschaftsbericht sind die Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzung und Strategien sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, enthalten.

Die voraussichtliche Entwicklung ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und Ereignissen von besonderer Bedeutung anzugeben.

Außerdem sind im Bereich der geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen die Abweichungen zu erläutern.

B. Geschäftsverlauf 2024

Am 15.11.2023 wurde der Haushaltsplan 2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises wurde am 26.01.2024 erteilt. Der Haushaltsplan wurde am 31.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan wies ein Defizit von 901 T€ im Ergebnishaushalt aus und enthielt eine Liquiditätskreditermächtigung von 15 Mio. €. Die Ermächtigung für Investitions-

kredite wurde auf 38,55 Mio. € festgesetzt. Eine Verpflichtungsermächtigung wurde für das Haushaltsjahr 2024 von 3,5 Mio. € veranschlagt.

Ein erster Nachtragshaushaltsplan 2024 war nicht notwendig.

Insgesamt wurde im Ergebnis ein Jahresdefizit von 3.080 T€ erzielt, was eine Verschlechterung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz der Haushaltsplanung von 2.173 T€ darstellt. Die Haushaltsverschlechterung resultiert im Wesentlichen aus den Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer. Dem standen Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 369 € gegenüber.

I. Ergebnisentwicklung

Die Ertragslage hat sich im Geschäftsjahr 2024 gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich verschlechtert.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 66.741 T€ (fortgeschriebener Planungsansatz 69.661 T€) bei einem negativen Jahresergebnis von 3.080 T€.

Insgesamt schließt das Haushaltsjahr per 31.12.2024 mit folgendem Ergebnis ab.

Ordentliches Ergebnis:	- 2.079 T€
Außerordentliches Ergebnis:	- 1.000 T€
Jahresergebnis:	- 3.080 T€

Das Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass geplanten Gewerbesteuererträge ihren Ansatz (13,95) im Ist-Ergebnis mit 10,03 Mio. € nicht erreicht haben. Die Einkommensteuer hingegen verzeichnet einen Mehrertrag von 1.034 T€. Es konnte ein Wert von 25.066 Mio. € am Ende des Jahres erreicht werden.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen von 68.820 T€ schloss mit 1.062 T€ unter dem Ansatz ab.

Ursachen für diese Unterschreitung sind Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen und eine geringere Umlageverpflichtung aus der Gewerbesteuerumlage und Heimaumlage aufgrund der niedrigeren Einnahmen der Gewerbesteuer.

Die wesentlichen Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen gab es bei den sonstigen Fremdleistungen.

1. Entwicklung der Erträge im Rechnungsjahr 2024

Die Ertragsentwicklung ist folgenden Umständen geschuldet:

Die Gewerbesteuer fiel im Berichtsjahr auf ein Volumen von 10,03 Mio. €. Der erreichte Wert entspricht einer Verminderung gegenüber dem Planansatz von 3.914 T€. Eine Veränderung des Gewerbesteuerhebesatzes gab es nicht, der Hebesatz verbleibt auf 357 Hebesatzpunkten.

Bei der Zuweisung aus der Einkommensteuer 2024 wurden 25.066 T€ verbucht, und der Planansatz wurde um 1.034 T€ überschritten.

Für die Grundsteuer B wurde ein Jahresergebnis von 7.174 T€ verbucht. Der Grundsteuerhebesatz bleibt auf dem Niveau des Vorjahres bei 632 Hebesatzpunkten.

Die Erträge aus Transferleistungen kommen bei den Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleichsgesetz auf einen Ertrag von 1.536 T€ (Ansatz 2024:1.510 T€).

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen überschreiten den Planansatz und erreichen einen Wert von 8.547 T€. Dieser Betrag enthält im Wesentlichen die Schlüsselzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich von 6,73 Mio. € (Vorjahr: 5,66 Mio. €). Die Planung der Schlüsselzuweisung entsprach dem Ist-Ergebnis. Die Zuweisungen für die Kinderbetreuungskosten des Landes Hessen erreichten einen Wert von 1.747 T€.

Eine Überschreitung der Planzahlen hat sich bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ergeben. Weitere Sonderposten wurden für die Sanierung des Gebäudes Kelheimer Straße 74, den Neubau des Busbahnhofes, für die Stadtbücherei sowie für ein Spielgerät gebildet.

Eine Auflösung des Sonderpostens bei der Abfallwirtschaft ist 2024 erfolgt, da die Abfallwirtschaft das Jahr mit einem Verlust abgeschlossen hat.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wurde der Ansatz des Haushaltsplanes erheblich mit 680 T€ unterschritten. Ursache hierfür ist die fehlende Auflösung der Steuerrückstellun-

gen. Nach Rücksprache mit der Revision des Main-Taunus-Kreises sollen mögliche Verluste im Jahresabschluss zunächst mit den Gewinnvorträgen verrechnet werden. Aus diesem Grund ist die Rückstellungsauflösung im Berichtsjahr unterblieben.

2. Entwicklung der Aufwandspositionen im Rechnungsjahr 2024

Bei den ordentlichen Aufwendungen erfolgt eine Einsparung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von 299 T€. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beziffern sich auf 14,6 Mio. €. Die Einsparungen resultieren aufgrund von Personalwechseln und unbesetzten Stellen sowie aus einer niedrigeren Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die aktiven und passiven Beamten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beziffern sich in der Summe auf 15.861 T€, was im Vergleich zum Ansatz eine Unterschreitung von 369 T€ bedeutet. Die Stadt Bad Soden am Taunus konnte durch eine sparsame Haushaltsführung Einsparungen im Wesentlichen bei den Fremdleistungen erzielen.

Die Abschreibungen im Haushaltsjahr 2024 haben aufgrund von diversen Aktivierungen im Anlagevermögen sowie Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2024 mit 4.708 T€ den Ansatz um 541 T€ überschritten.

Hintergrund für eine höhere Abschreibung sind die Aktivierung folgender abgeschlossener Investitionsmaßnahmen: Bandmeldeanlage im Bürgerhaus Neuenhain, Beseitigung diverser TÜV-Elektromängel in verschiedenen Gebäuden, Sanierung Parkdeck Enggasse, Kreisverkehrsanlage Schubertstraße, Sanierung Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße etc. Der Planungszuschuss für die RTW wird jährlich aktiviert und über zehn Jahre abgeschrieben.

Die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie besondere Finanzaufwendungen verzeichneten Minderaufwendungen von 115 T€ mit einem Gesamtbetrag von 7.254 T€ (7.369 T€ Planansatz). Dies hat seine Ursache in den geringeren Zuschusszahlungen an die Kindertagesstätten.

Die Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen haben mit 767 T€ unter dem Ansatz abgeschlossen. Die Kreisumlage wurde um 2,25 % Punkte und die Schulumlage um 0,4 % erhöht. Eine Verringerung der Umlageverpflichtung gab es bei der Gewerbesteuer- und Heimatumlage, da die Gewerbesteuererträge weit unter dem Ansatz geblieben sind und es somit zu einer niedrigeren Umlageverpflichtung gekommen ist.

Die Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen erreichen einen Wert von 25.239 T€.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich insgesamt auf 67.743 T€.

3. Entwicklung des Finanzergebnisses

Die Finanzerträge setzten sich im Wesentlichen aus den Nachzahlungszinsen der Gewerbesteuer von 51 T€, Säumniszuschlägen (186 T€) und Bankzinsen (6 T€) zusammen. Die Finanzerträge beziffern sich auf 328 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben in diesem Jahr einen Wert von 1.076 T€ (Überschreitung von 47 T€) erreicht.

Insgesamt schließt das Finanzergebnis mit – 748 T€ ab.

4. Außerordentliches Ergebnis

Die außerordentlichen Erträge beziffern sich auf 322 T€.

Hier wurden Gutschriften aus Abrechnungen von Strom und Gas, Überzahlungen von konfessionellen Kindertagesstätten sowie Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen verbucht.

Die außerordentlichen Aufwendungen beziffern sich auf 1.323 T€.

Hier sind insbesondere die Nachzahlungen der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten aus Vorjahren und Ausgleichszahlungen für Kinder, die außerhalb von Bad Soden am Taunus untergebracht sind, sowie die Abrechnungen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser enthalten.

II. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Belegschaft der Stadt Bad Soden am Taunus stellt sich im Stellenplan wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2024
Beamte	4,0	3,0
Angestellte	166,5	172,5
Summe	170,5	175,5

Im Jahr 2024 haben insgesamt 17 Bedienstete wegen des Renteneintritts oder anderer beruflicher Orientierung die Stadt Bad Soden am Taunus verlassen. Des Weiteren wurden 22 Angestellte (Abteilungen Organisation und Personal, Informationstechnologie, Finanzen und Controlling, Gebäude und Liegenschaften, Sicherheit, Ordnung und Prävention, Bürgerbüro und Standesamt, Kultur und Veranstaltungen, Kinder, Jugend, Senioren und Soziales, Kommunikation und Marketing, Bau- und Betriebshof und Gärtnerei, Tiefbau und Heilquellen sowie Sachgebiete Feuerwehr und Freibad) eingestellt.

III. Bilanzentwicklung

Das negative Jahresergebnis 2024 von - 3.080 T€ wurde im Wesentlichen durch zu niedrige Gewerbesteuer verursacht, obwohl Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen, Umlageverpflichtungen und Personalaufwendungen erreicht werden konnten. Diese wesentlichen Komponenten führten zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Der Fehlbetrag von 3.080 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Vorjahresgewinnen verrechnet. Das Eigenkapital zum 31.12.2024 weist einen Stand von 49.441 T€ auf.

Folgende Übersicht gibt einen Überblick auf die Veränderung der einzelnen Bilanzpositionen.

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung in €	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.985.250,61	16.579.744,94	594.494,33	3,59
Sachanlagevermögen	115.680.127,03	125.111.009,90	9.430.882,87	7,54
Finanzanlagevermögen	3.116.779,02	3.086.284,43	-30.494,59	-0,99
Vorräte	23.637,16	23.637,16	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.745.550,12	32.287.889,44	12.542.339,32	38,58
Liquide Mittel	8.050.136,58	11.651.020,05	3.600.883,47	30,91
Rechnungsabgrenzungsposten	206.602,70	177.369,92	-29.232,78	-16,48
AKTIVA	162.808.083,22	188.916.955,84	26.108.872,62	13,82
Eigenkapital	52.743.414,10	49.441.169,50	-3.302.244,60	-6,68
Sonderposten	10.293.879,13	11.866.905,46	1.573.026,33	13,25
Rückstellungen	31.520.286,57	31.686.660,30	166.373,73	0,52
Verbindlichkeiten	65.846.990,92	93.366.574,90	27.519.583,98	29,74
Rechnungsabgrenzungsposten	2.403.512,50	2.555.968,68	152.456,18	5,96
PASSIVA	162.808.083,22	188.916.955,84	26.108.872,62	13,82

1. Vermögensentwicklung

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen wurde im Jahr 2024 ein Planungszuschuss für die RTW von 890 T€ gezahlt und aktiviert.

Es wurde ein Grundstück am Champagnerbrunnen, eine Teilfläche im Soderwaldfeldchen sowie ein Gehweg/Teilstück an der Schubertstraße 1 erworben.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit wurden im Jahr 2024 für folgende Projekte vorgenommen: Neubau der Feuerwache Bad Soden am Taunus, neuer Verwaltungsstandort Medico Palais, Sanierung des Badehauses, barrierefreier Zugang der Kahlbachhalle, Erweiterung der Umkleide und Sanitärbereiche Feuerwache Neuenhain, Neubau des Funktionsgebäudes Sportgelände Kelkheimer Straße 76, Planungen und Neubau der Kindertagesstätte Im Sonnengarten, Sanierung des Funktionsgebäudes im Sauerborn, Erneuerung des Kleinfeldspiel-feldes Bad Soden, Planungen der Deckenerneuerung Waldstraße, Planungen der grundhaf-ten Sanierung Kronthaler Straße, Ausbau des Drosselweges zwischen Sperberstraße und Falkenstraße, Sanierung des Busbahnhofes/Straße Am Bahnhof, Erneuerung der Straßen-beleuchtung im Stadtgebiet, Planungen für den Hochwasserschutz, Neugestaltung der Stra-ße Zum Quellenpark, Elektrosanierungen in verschiedenen Gebäuden (Bau- und Betriebs-hof, Rathaus, Standesamt, Paulinenschlösschen, Diakoniestation, Parkvilla, Königsteiner Straße 77, Feuerwehr Bad Soden, Neuenhain und Altenhain), Planungen für die Sanierung der Hasselgrundhalle, Sanierung Ratskeller, Demontage und Neubau der EPDM-Solarabsorberanlage, Sanierung der Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße, Um-bau der Rechenanlage im Quellenpark und die Sanierung der Pfeifertreppe.

In diesem Zusammenhang ist die Kennzahl der Anlagenintensität in einer Bilanz wichtig. Un-ter der Anlagenintensität versteht man das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamt-vermögen.

	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
	in %	in %	in % Punk- ten
Anlagenintensität (Anlagevermögen/Gesamtvermögen)	80,87	75,05	- 5,82

In das Anlagevermögen wurde insgesamt ein Betrag von 14.270 T€ investiert. In Folge der Investitionen in das Anlagevermögen abzüglich der Abschreibung sowie die Erhöhung der

Kredite bei der Stadt und den Stadtwerken verringerte sich die Anlagenintensität im Jahr 2024 um 5,82 Prozentpunkte.

Die Finanzanlagen sind fast auf dem gleichen Niveau geblieben wie im Vorjahr.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bestehend aus Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen sowie liquiden Mitteln ist in der Summe um 12.520 T€ gestiegen. Ursache hierfür sind die gestiegenen Kredite für die Stadtwerke Bad Soden am Taunus, welche die Stadt Bad Soden am Taunus für die Stadtwerke aufgenommen hat. Außerdem wurden zum Jahreswechsel die noch nicht kassenwirksame Einkommensteuerzuweisung des vierten Quartals 2024 als Forderung gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von 1.403 T€ auf 904 T€ gefallen.

Forderungen aus Steuern sind zum Jahreswechsel gegenüber dem Vorjahr um 2.512 T€ gestiegen.

Des Weiteren wurden Anpassungen im Rahmen von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen im Jahresabschluss 2024 vorgenommen. Nach Durchsicht der aktuellen Forderungen mussten die Einzelwertberichtigungen auf 282 T€ angepasst werden. Die Pauschalwertberichtigungen erreichen einen Wert von 64 T€.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben sich unter der Berücksichtigung der Tilgung und Neuaufnahmen der Kredite bei den Stadtwerken nach oben entwickelt.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen wurden unter anderem die Umsatzsteuer, die Rücklage aus der Fehlbelegungsabgabe und die Zuführungen zum Kapitalstock der Kommunalbeamten-Versorgungskasse sowie Forderungen aus der Einkommensteuer verbucht. Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich zum Jahreswechsel auf einen Betrag von 6.733 T€.

Die liquiden Mittel sind im Jahr 2024 von 8.050 T€ auf 11.647 T€ gestiegen.

Der Bankbestand ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass hier ein Liquiditätskredit über 10 Mio. € enthalten ist. Es wurden Investitionen von 14.270 T€ über den Liquiditätskredit vorfinanziert.

3. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote hat sich um 6,23 Prozentpunkte verringert. Ursachen für die Verringerung der Eigenkapitalquote sind das negative Ergebnis des Jahres 2024 und die Kreditaufnahmen des Jahres 2024.

Im Geschäftsverlauf erfolgten Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen im Bereich der Sonderrücklage für die Flüchtlingshilfe, der Sonderrücklage Hand in Hand, und es wurde eine neue Sonderrücklage für den „Etelca und Peter Götz-Preis für herausragendes bürgerschaftliches Engagement in Bad Soden am Taunus“ gebildet.

Die Eigenkapitalquote liegt zum Jahreswechsel bei 26,17 %.

	31.12.2023 in %	31.12.2024 in %	Veränderung in %- Punkten
Eigenkapitalquote	32,40	26,17	-6,23

4. Sonderposten

Im Rahmen der Sonderposten gab es eine Steigerung von 2,86 %.

Neue Sonderposten wurden für einen Bundeszuschuss für den Neubau des Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Kelkheimer Straße, für einen Landeszuschuss für den Neubau des Busbahnhofes sowie für einen Zuschuss aus dem Kreisinvestitionsfonds für die Überdachung des Busbahnhofes gebildet.

Die Gebührenrücklage für die Abfallwirtschaft wird als Sonderposten ausgewiesen. Im Jahr 2024 gab es eine Entnahme aus der Gebührenrücklage von 372 T€. Die Gebührenrücklage beziffert sich zum Jahresabschluss auf 5 T€.

5. Rückstellungen

Der Rückstellungsbedarf ist gegenüber dem Jahresabschluss des Vorjahres um 166 T€ gestiegen.

6. Fremdkapital

Die Liquiditätskredite von 10 Mio. € wurden zum Jahresende noch nicht zurückgezahlt, da erst im Januar 2025 ein Investitionskredit aufgenommen worden ist. Im Jahr 2024 war eine Kreditaufnahme über 15 Mio. € notwendig.

Die Stadt Bad Soden am Taunus hat mit Magistratsbeschluss vom 12.11.2024 die Kreditermächtigungen für Investitionskredite aus der Haushaltssatzung 2024 (38.550.000 €) gemäß § 103 Abs. 3 HGO in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

	31.12.2023 in %	31.12.2024 in %	Veränderung in % Punkten
Fremdkapitalquote	34,56	43,88	+ 9,32

Die Kredite der Stadtwerke Bad Soden am Taunus sind in der Fremdkapitalquote enthalten. Im Jahr 2024 wurde ein neues Darlehen von 2 Mio. € aufgenommen.

Der Verschuldungsgrad ohne die Kredite der Stadtwerke Bad Soden am Taunus verzeichnet durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten eine Erhöhung um 19,02 % - Punkte.

	31.12.2023 in %	31.12.2024 in %	Veränderung in % - Punkten
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/Eigenkapital)	93,73	112,75	+ 19,02

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bezieht sich zum Jahresabschluss mit Zinsabgrenzung ohne die Kreditverbindlichkeiten der Stadtwerke Bad Soden am Taunus mit Liquiditätskrediten auf 65.746 T€.

	Stand zum 31.12.2023	Neuauf- nahme	Tilgung	Stand zum 31.12.2024
Darlehen	43.734.470,48	15.000.000,00	2.987.549,68	55.746.920,80
Liquiditätskredite	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00

IV. Finanzentwicklung

Die Stadt Bad Soden am Taunus unterhält im Berichtsjahr Geschäftsbeziehungen zu folgenden Banken: Frankfurter Sparkasse 1822, Nassauische Sparkasse, Taunus Sparkasse, Landesbank Hessen-Thüringen, Norddeutsche Landesbank, HSH Nordbank AG, NRW Bank, Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Dekabank, Landesbank Baden Württemberg, Landesbank Schleswig-Holstein, Eurohypo AG, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, KFW Bank, VW Bank, ING Diba, Commerzbank AG, Deutsche Kreditbank AG, Ostsächsische Sparkasse Dresden und Bayerische Landesbank.

Der Finanzmittelbestand hat sich von 8.050 T€ auf 11.651 T€ erhöht. Die Stadt Bad Soden am Taunus hat die Investitionen des Jahres 2024 mit Kreditaufnahmen von 15 Mio. € finanziert. Es wurde zudem ein Liquiditätskredit von 10 Mio. € zur Vorfinanzierung der Investitionen in Anspruch genommen.

Der Finanzmittelbestand hat sich 2024 in folgenden drei dargestellten Finanzmittelflüssen verändert:

Nach der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 68 T€. Aufgrund der fehlenden Gewerbesteuer kann der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 die Tilgung nicht decken.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt einen Mittelabfluss von – 11.373 T€ dar.

Die getätigten Investitionen des Jahres 2024 wurden wegen höherer Zinsentwicklung bei den Investitionskrediten mit Liquiditätskrediten vorfinanziert. Eine Umschuldung erfolgte zu Beginn des Jahres 2025.

Eine Beschränkung der Verfügbarkeit der Finanzmittel gab es nicht.

Die Kreditverbindlichkeiten der Stadt Bad Soden am Taunus sind eine Mischung aus Landesdarlehen und Darlehen von privaten Banken. Die kurzfristigen Liquiditätskredite konnten zu einem Zinssatz von 2,6 % aufgenommen werden. Die langfristigen Kreditverbindlichkeiten sind mit einem Zinssatz von 0,1010 % bis 6,545 % ausgestattet. Die Kredite haben eine Laufzeit von einem bis zu 30 Jahren.

V. Wesentliche Vorgänge im Haushaltsjahr 2024

1. Baumaßnahmen und Investitionen

Im Jahr 2024 wurden folgende Investitionen bzw. Baumaßnahmen durchgeführt: Neubau der Feuerwache Bad Soden am Taunus, neuer Verwaltungsstandort, Sanierung des Badehauses, Sanierung des Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Sauerborn, Neubau des Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Kelkheimer Straße 76, Elektrosanierungen in verschiedenen Gebäuden (Kindertagesstätte Sonnenburg, Feuerwehr Bad Soden, Feuerwehr Neuenhain, Feuerwehr Altenhain, Friedhof Bad Soden, Kahlbachhalle), Planungen für die Sanierung der Hasselgrundhalle, Planungen für den Neubau der Kindertagesstätte Im Sonnengarten, Sanierung des Parkdecks Enggasse, Demontage und Neubau der EPDM-Solarabsorberanlage, Planungen für den Ausbau des Drosselweges zwischen Sperberstraße und Falkenstraße, Planungen für die grundhafte Erneuerung des Feldweges Vorm Graben, Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet, Sanierung des Busbahnhofes/ Straße Am Bahnhof, Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet, Sanierung der Hauptstraße zwischen Dalles und Taunusstraße, Planung grundhafte Erneuerung Hartbergstraße, Neugestaltung der Straße Zum Quellenpark, Teilsanierung des Bürgerhauses Neuenhain (Brandmeldeanlage), Erneuerung der Kunstrasenplätze Kelkheimer Straße und Sauerborn, Sanierung der unteren Hauptstraße zwischen Borngasse und Königsteiner Straße, Kreisverkehrsanlage Schubertstraße, Umbau der Rechenanlage im Bereich der hinteren Dachbergstraße an der Sportanlage Kelkheimer Straße, verkehrsberuhigter Bereich Brunnenstraße bis Wiesenweg.

Zusammenfassend wurden im Jahr 2024 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen von 14.270 T€ getätigt.

2. Organisatorische Veränderungen

Im Jahr 2024 wurde von 01.01.2024 bis 31.07.2024 eine Stabstelle für betriebliches Sicherheits- und Kontinuitätsmanagement kurzzeitig eingeführt.

3. Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus weist einen vorläufigen Jahresverlust zum 31.12.2024 von 282 T€ aus.

C. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

I. Haushaltsplan 2025

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 16.11.2024 beschlossen. Eine Genehmigung erfolgte durch den Main-Taunus-Kreis am 03.01.2025. Die Genehmigung war erforderlich, da im Haushaltsplan 2025 eine Ermächtigung für Liquiditätskredite bis zu 15 Mio. €, und Investitionskredite von 38,55 Mio. € vorgesehen waren. Der Haushaltsplan 2025 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.653.145,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.551.649,00 €
mit einem Saldo von	101.496,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	523.240,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	938.313,00 €
mit einem Saldo von	- 415.073,00 €

mit einem Fehlbedarf von	- 313.577,00 €
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.751.469,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.655.893,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.177.137,00 €
mit einem Saldo von	-45.521.244,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.000.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.916.962,00 €
mit einem Saldo von	43.083.038,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss von	1.313.263,00 €
festgesetzt.	

Der Haushaltsvollzug der Stadt Bad Soden am Taunus erreicht in der Prognose einen im Plan liegenden Gewerbesteuerertrag 2025 von 12,8 Mio. €. Die Einkommensteuer bewegt sich ebenfalls innerhalb der Planansätze des Haushaltsplans 2025.

In Folge der Reform der Grundsteuer wurde von der Steuerverwaltung des Landes Hessen ein Grundsteuerhebesatz von 997 % aufkommensneutral vorgeschlagen. Es sollte der gleiche Haushaltsansatz mit diesem vorgeschlagenen Grundsteuerhebesatz von 7,4 Mio. € erreichen. Dieser vorgeschlagene Hebesatz wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. In der Prognose wird bei der Grundsteuer B allerdings nur ein Ansatz von 6,9 Mio. € erzielt, was eine Differenz von 482.000 € an Minderertrag ausmacht.

Vom Land Hessen wurde angekündigt, dass es für das Jahr 2025 ein Nachtragshaushalt geben soll und die Stadt Bad Soden am Taunus hieraus eine Soforthilfe von 714.579,00 € erhalten soll.

Die weiteren Erträge sind innerhalb der Planwerte geblieben, so dass in der Prognose ein ordentlicher Ertrag von ca. 74.273.162 € am Jahresende erwartet wird.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung bleiben, was für eine sparsame Haushaltsführung durch die Verwaltung spricht. Die Abschreibungen werden sich im Ergebnisplan 2025 im Rahmen des Planansatzes bewegen.

Die ordentlichen Aufwendungen werden voraussichtlich ein Volumen von 73.129.086 € erreichen.

Das Finanzergebnis wird voraussichtlich bei -1.113.919 € liegen und nur leicht den Planansatz überschreiten.

Das ordentliche Ergebnis schließt in der Prognose mit einem Fehlbetrag von 30.157,00 € ab. Das außerordentliche Ergebnis weist momentan einen Fehlbetrag von ca. 683.661 € aus.

Nach dem momentanen Stand wird das Jahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von voraussichtlich 653.504 € abschließen. Die Fehlbeträge können aufgrund von Gewinnrücklagen aus Vorjahren gedeckt werden.

Nach dem aktuellen Stand ist ein Nachtragshaushalt nicht notwendig.

D. Risikobericht

Risiken, die den Bestand der Stadt Bad Soden am Taunus gefährden oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, werden aus heutiger Sicht nicht gesehen. Es drohen auch keine Rechtsstreitverfahren, die eine Gefährdung des Fortbestehens nach sich ziehen könnten.

I. Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Die wesentlichen Erträge der Stadt Bad Soden am Taunus resultieren aus Steuer- und Umlageerträgen von 43.485 T€. Insgesamt entfallen auf die wesentlichen Steuererträge aus der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer 35.101 T€. Für den Anteil der Einkommensteuer ergibt sich ein Betrag von 25.066 T€ und für die Gewerbesteuer ein Betrag von 10.035 T€.

Die Gewerbesteuer ist im Jahr 2024 unter dem Niveau des Vorjahres geblieben und erreicht lediglich einen Wert von 10 Mio. €. Dieser Rückgang ist auf eine erneute Rückzahlung der Gewerbesteuer aus Vorjahren zurückzuführen. Für das Jahr wird erwartet, dass die Gewerbesteuer wieder einen Wert von 12 Mio. € übersteigt. Mittelfristig ist aufgrund der schon seit inzwischen mehr als fünf Jahre andauernden Stagnation der Volkswirtschaft auch nur mit einer Stagnation der Gewerbesteuer in Bad Soden am Taunus zu rechnen.

Es ist erforderlich und beabsichtigt, die bestehenden Gewerbegebietsreserven zu entwickeln. Die Erschließung des Gebietes „Sinai III“ würde die Ansiedlung von Gewerbe in der Stadt Bad Soden am Taunus ermöglichen, so dass zukünftig die Finanzausstattung der Stadt Bad Soden am Taunus gesichert wird. Im Jahr 2024 wurde das Baurecht für das Gebiet geschaffen. Die Erschließung soll im Jahr 2025 beginnen, sodass eine Gewerbeansiedlung ab 2026/2027 möglich wäre.

Die Einkommensteuer bewegt sich auch im 1. Quartal 2025 weiterhin auf einem hohen Niveau, obwohl Deutschland durch die Wirtschaftskrise betroffen ist. Wie schon im Vorjahr ist ab dem 2. Quartal 2025 ein leichter Rückgang bei der Einkommensteuer zu verzeichnen. Ausmaß und Dauer des Rückgangs sind zum jetzigen Zeitpunkt unklar.

Die Stadt Bad Soden am Taunus ist im Wesentlichen von diesen beiden Ertragsquellen abhängig. Somit besteht ein Risiko darin, dass die Entwicklung dieser beiden Steuerarten teilweise ungewiss ist.

Problematisch ist, dass bei einem Wegfall der Erträge aus Steuern die Aufwendungen der Stadt Bad Soden am Taunus zum größten Teil kurzfristig nicht zu beeinflussen sind, da der Fixkostenanteil überwiegt und eine Ertragsreduktion nicht kurzfristig durch Einsparungen zu kompensieren ist.

II. Kommunalen Finanzausgleich

Im Jahr 2016 ist eine Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgt, welche u.a. eine Steigerung der Nivellierungshebesätze zum Gegenstand hatte. Die Gewerbesteuer wurde 2017 auf ein Hebesatzniveau (entsprechend dem Nivellierungshebesatz) von 357 Punkten angehoben. Die KFA-Reform hat zur Folge, dass die Stadt Bad Soden am Taunus aufgrund der nicht so finanzstarken Vorjahre und einer höheren Verteilungsmasse im Kommunalen Finanzausgleich 2025 und 2026 weiter eine Schlüsselzuweisung erhalten wird. Die schwache Wirtschaftslage in Deutschland und die drastisch steigenden Sozialleistungen führen in eine finanziell schwierige Zeit für die Stadt Bad Soden am Taunus, die in den Jahren 2025 und 2026 sowie in den Folgejahren zum Tragen kommen wird. Ursache sind stark steigende Kreis- und Schulumlagezahlungen.

Für das Jahr 2026 ist eine Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der neue Kommunale Finanzausgleich auf die Stadt Bad Soden am Taunus auswirkt. Es ist eine Anhebung des Nivellierungshebesatzes bei der Gewerbesteuer von 357 % auf 381 % vorgesehen. Die Stadt Bad Soden am Taunus wird daher den Hebesatz für die Gewerbesteuer im Jahr 2026 auf 381 % erhöhen.

Die Stadt Bad Soden am Taunus benötigt einen stabilen Kommunalen Finanzausgleich und vor allem allgemeine Deckungsmittel, da die Steuereinnahmen für einen längeren Zeitraum stagnieren oder sogar zurückgehen könnten. Das Steueraufkommen erreicht erst mit dreijähriger Verspätung die Zielmarken, welche die Steuerschätzerinnen und -schätzer 2020 noch gesteckt hatten. Stabile Schlüsselzuweisungen sind das wichtigste Werkzeug, um die kommunalen Haushalte stabil zu gestalten.

III. Heimatumlage

Zum Ende des Jahres 2019 trat das Bundesgesetz für eine erhöhte Gewerbesteuerumlage außer Kraft. Mit der erhöhten Gewerbesteuerumlage wurden in den 30 Jahren zuvor die westdeutschen Flächenländer und insbesondere die Kommunen an den Finanzierungslasten des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Wiedervereinigung Deutschlands beteiligt.

Die Stadt Bad Soden am Taunus hätte aufgrund der Reduzierung der Umlage von 29 %-Punkten eine Einsparung bei den Aufwendungen erzielen können.

Das Land Hessen hat jedoch das neue Programm „Starke Heimat Hessen“ eingeführt. Dieses Programm wird durch die Kommunen finanziert. Lediglich 25 % der ersparten Gewerbesteuerumlage für den Aufbau Ost verbleiben zukünftig bei den Kommunen. Die Stadt Bad Soden am Taunus musste 2024 530 T€ als „Heimatumlage“ an das Land Hessen, aus der das Programm „Starke Heimat Hessen“ finanziert wird, zahlen!

Das Programm führt im Saldo letztlich zu einer Belastung des städtischen Haushalts.

IV. Steigende Belastungen für Kommunen und Landkreise

In Folge der Rezession und der schwächelnden Wirtschaft in Deutschland sind die Steuerschätzungen und die Steuereinnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Verteilungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs wurde für das Jahr 2026 nicht so erhöht, wie es ursprünglich geplant war. Die Belastungen der sozialen Systeme haben enorm durch die Bundesgesetzgebung wie z.B. Bürgergeld, Wohngeld, Asylbewerberleistungen, Jugendhilfe, Kosten der Unterkunft etc. zugenommen. Hierzu kommen erhöhte Ausgleichszahlungen für den ÖPNV, u.a. wegen des Deutschlandtickets. In den nächsten Jahren wird es durch die aktuelle Rezession und durch das fehlende Steueraufkommen sowie durch die zusätzlichen Belastungen immer schwieriger für die Stadt Bad Soden am Taunus, einen ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen.

Mit der Aufstellung des Sondervermögens des Bundes und mit der Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) wird die Stadt Bad Soden am Taunus einen Anteil erhalten, um eine finanzielle Unterstützung für zukünftige Investitionen zu bekommen. Die Höhe ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die Zuweisung des Sondervermögens wird aber nicht das Finanzierungsproblem der kommunalen Haushalte beheben.

IV. Finanzinstrumente

Die Stadt Bad Soden am Taunus ist hinsichtlich ihrer Finanzinstrumente, die im Haushaltsjahr 2024 im Wesentlichen die Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten umfassen, insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Ausfallrisiken

Das Ausfallrisiko aus finanziellen Vermögensgegenständen besteht in der Gefahr des Ausfalls von wesentlichen Gewerbesteuer- und Gebührenzahlern mangels Bonität und daher in maximaler Höhe der Buchwerte der Forderungen gegen die jeweiligen Schuldner. Diese Ausfallrisiken werden nach unseren Erfahrungswerten in Form von Pauschalwertberichtigungen in Höhe von einem Prozent der Schuld abgedeckt. Zusätzlich werden Einzelwertberichtigungen in Höhe der niedergeschlagenen Forderungen gebildet.

2. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken haben sich im Berichtsjahr und auch zukünftig für die Stadt Bad Soden am Taunus nicht ergeben.

3. Zahlungsstromrisiken

Zahlungsstromrisiken waren im Haushaltsjahr bis zum Abschlussstichtag sowie bis zum Aufstellungszeitpunkt nicht ersichtlich.

4. Preisänderungsrisiken

Außerdem sind Preisänderungsrisiken in jedem Sanierungs- oder Bauprojekt in der Stadt Bad Soden am Taunus gegeben. Durch wiederkehrende Ausschreibungen wird versucht, Preisänderungsrisiken kalkulierbar zu gestalten, um so die notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet weiter durchführen zu können.

E. Ausblick

Die Stadt Bad Soden am Taunus geht davon aus, dass entsprechend den Orientierungsdaten des Landes in der Zukunft die Einkommensteuer eine leicht steigende Entwicklung annehmen wird. Für das Jahr 2026 ist daher davon auszugehen, dass die Einkommensteuerzuweisung leicht steigen wird.

Der Haushalt wird durch die hohe Inflation und insbesondere die stark gestiegenen Energie- und Baukosten zukünftig stark belastet.

Die Gewerbesteuer 2025 wird den Ansatz von 12,8 Mio. € voraussichtlich fast erreichen. Der Finanzverwaltung liegen zudem sehr viele Anträge zur Stundung der Gewerbesteuer bis zum Jahresende vor.

Mittelfristig bleibt es abzuwarten, wie sich die Gewerbesteuer nach dieser Krise wieder erholt, sich weiter stabilisieren oder sogar zulegen kann. Insbesondere eröffnet sich die Möglichkeit, mit einer Entwicklung des Baugebiets Sinai III Gewerbe mit einer zukünftigen Gewerbesteuerzahlung für die Stadt Bad Soden am Taunus anzusiedeln.

In den folgenden Jahren wird eine Einsparung von sämtlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwänden fortgeführt und ein entsprechender Konsolidierungskurs weiterverfolgt. In regelmäßigen Abständen ist eine Anpassung der Einnahmen der Gebührenhaushalte an die laufenden Kosten vorzunehmen. Auch sind die freiwilligen Leistungen bei einer schwierigen Einnahmesituation auf den Prüfstand zu stellen. Die Aufgabenerfüllung und Zielsetzungen der einzelnen Produkte müssen gegebenenfalls neu ausgerichtet werden.

Zusätzliche Impulse durch eine gesamtwirtschaftliche Verbesserung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ein möglicher wirtschaftlicher Aufschwung können einen dauerhaften Ausgleich des kommunalen Haushaltes sicherstellen und zu weiterhin ausgeglichenen Jahresergebnissen führen.

Bad Soden am Taunus, 11.11.2025



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

VORLAGE Nr.: 20/2026/0102

Bad Soden am Taunus, 21.07.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet der Stadt Bad Soden am Taunus ist letztmalig 2014 geändert worden. Im Rahmen der Beratung über die Haushaltsstruktur durch den Hessischen Rechnungshof sowie das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Herbst 2025 wurde geraten, auch die Mengensteuern, zu denen die Hundesteuer zählt, regelmäßig an die Inflationsentwicklung anzupassen.

Seit dem Jahr 2014 bis heute sind die Verbraucherpreise um rund 32 % gestiegen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Hundesteuer pro Hund und Jahr von bislang 96 Euro auf künftig 126 Euro anzupassen. Die Ermäßigung der Hundesteuer in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen Sachkundenachweis vorlegen kann, hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und soll beibehalten werden. Analog soll hier die Steuer von bislang 60 Euro auf künftig 80 Euro angepasst werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, redaktionelle Änderungen entsprechend der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorzunehmen. Die Änderungen sind in der Satzung hervorgehoben.

Des Weiteren wird eine Steuerbefreiung der Jagdhunde in § 6 Abs. 2 Bst. e) der Hundesteuersatzung vorgeschlagen.

Zudem wird vorgeschlagen, in § 11 der Hundesteuersatzung einen neuen Absatz 3 einzufügen, der regelt, dass die Hundesteuermarken für die Dauer der Hundehaltung gültig bleiben sollen. Bisher war die Gültigkeit auf vier Jahre begrenzt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Unter dem Produktkonto 160100.5559200 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Hundesteuer entsteht ein Mehrertrag von 35.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus zum 01.01.2027. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom 01.01.2014 tritt außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Hundesteuersatzung ab 01.01.2027

2 - Synopse Hundesteuer 2027

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am __.__.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist oder bei Umzug in eine andere Kommune.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund **126,00 €**.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen.
 - b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - d) Hunde, die von ihren Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres.
 - e) Jagdhunde, begrenzt auf einen Jagdhund pro Halter, die die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) abgelegt haben. Voraussetzung ist, dass dem jagdausführungsberechtigten Halter ein Jagdrevier im Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus zugeordnet ist.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.
- (2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt.
- (3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf **80,00 €** ermäßigt.

Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird.

Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

2014		2027	
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 768) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 25.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:		Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am <u> </u>.2026 die folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Steuergegenstand		§ 1 Steuergegenstand	
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.		Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.	
§ 2 Steuerpflicht und Haftung		§ 2 Steuerpflicht und Haftung	
(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.		(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten	

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.		als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.	
§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht		§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht	
Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.		(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist oder bei Umzug in eine andere Kommune.	
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer		§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer	
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.		(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	
§ 5 Steuersatz		§ 5 Steuersatz	
Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 96,00 €.		Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 126,00 €.	
§ 6		§ 6	

Steuerbefreiungen		Steuerbefreiungen	
(1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen. b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. d) Hunde, die von ihrem Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres.		(1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Dienst- und Rettungshunde im Dienst der Polizei und Feuerwehr sowie anderer anerkannter Hilfsorganisationen. b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. c) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. d) Hunde, die von ihrem Haltern aus dem Tierheim Sulzbach/Bad Soden erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes maximal bis zum Ende des fünften Kalenderjahres. e) Jagdhunde, begrenzt auf einen Jagdhund pro Halter, die die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) abgelegt haben. Voraussetzung ist, dass dem jagdausführungsberechtigten Halter ein Jagdrevier im Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus zugeordnet ist.	
§ 7 Steuerermäßigung		§ 7 Steuerermäßigung	

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.		(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 20 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.	
(2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. (3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 € ermäßigt. Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird. Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.		(2) Für Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 10 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. (3) Für Steuerpflichtige, welche eine bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundenachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 80,00 € ermäßigt. Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung der Stadt Bad Soden am Taunus vorgelegt wird. Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einem Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.	
§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen		§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen	

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn (1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,		Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn (1) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,	
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit		§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	
(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6 a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag entrichtet werden.		(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	
§ 10 Meldepflicht		§ 10 Meldepflicht	

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an		(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Soden am Taunus unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an	
dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.		dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Bad Soden am Taunus innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. (4) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.	
§ 11 Hundesteuermarken		§ 11 Hundesteuermarken	

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben. (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus gibt Hundesteuermarken aus. (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen. (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen		(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.	
an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben. (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.		(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben. (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Soden am Taunus zurückzugeben.	
§ 12 Übergangsvorschrift		§ 12 Übergangsvorschrift	
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.		Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Soden am Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.	
§ 13 Ordnungswidrigkeit		§ 13 Ordnungswidrigkeit	

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuer-marke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuer-marke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.	
§ 14 Inkrafttreten		§ 14 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung		Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung	
über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.09.2005 außer Kraft.		über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2014 außer Kraft.	

VORLAGE Nr.: 20/2026/0110

Bad Soden am Taunus, 03.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Betriebskommission Stadtwerke				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.12.2021; Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2027

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2027 der Stadtwerke Bad Soden am Taunus ist im Bereich der Wasserversorgung mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant worden. Dieser Haushaltsausgleich ist nur durch eine Anpassung der Wassergebühren möglich. Damit werden die deutlichen Kostensteigerungen für den Fremdbezug von Wasser, Personal und Material sowie die Abschreibungen für die in den vergangenen Jahren getätigten erheblichen Investitionen ausgeglichen. Die Gewinnrücklage aus Vorjahren ist aufgebraucht. Grundsätzlich ist der Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Soden am Taunus gemäß § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO verpflichtet, kostendeckend und wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Wassergebühren in Bad Soden am Taunus betragen aktuell 2,54/m³ € (netto). Sie wurden zuletzt zum 01.01.2024 von 2,23/m³ € (netto) auf 2,54/m³ € (netto) erhöht. Die Neuberechnung der Wassergebühren führt zu einer Anhebung des Wasserpreises auf künftig 3,20/m³ € (netto). Die neue Gebühr soll zum 1. Januar 2027 gelten.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden im Main-Taunus-Kreis liegt Bad Soden am Taunus aktuell mit 2,54 €/m³ am unteren Ende der Gebührenhöhen. Die aktuelle Gebührensprende der Kommunen im Main-Taunus-Kreis liegt zwischen 2,10 €/m³ in Hattersheim am Main und 3,43 €/m³ in Flörsheim am Main.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Erträge sind im Wirtschaftsplan 2027 unter dem Produktkonto 110300.5110000 „Wasserversorgung, öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren“ eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Originalniederschrift.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - 06 2. Änderung Wasserversorgungssatzung 2027



**Satzung
zur 2. Änderung
der Wasserversorgungssatzung
der Stadt Bad Soden am Taunus
vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 80), der §§ 30-32, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2021 beschlossen

§ 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 3,20 € (netto).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

VORLAGE Nr.: 20/2026/0144

Bad Soden am Taunus, 31.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus Neufestsetzung der Benutzungsgebühren 2027

Sachverhalt:

Nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO ist die Gemeinde verpflichtet, bei Gebührenhaushalten kostendeckend zu arbeiten. Im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung ist deutlich geworden, dass im Bereich der Abfallbeseitigung der Stadt Bad Soden am Taunus die aktuellen Gebühren die laufenden Kosten aufgrund Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten nicht mehr decken.

Die Preissteigerungen konnten in der Vergangenheit über die Gebührenrücklage aufgefangen werden. Die Gebührenrücklage ist inzwischen jedoch aufgebraucht worden, weshalb zum 01.01.2027 eine Anpassung der Gebühren in § 14 der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus um rund 5 % vorgeschlagen wird.

Die vorgeschlagenen neuen Gebühren stellen sich im Vergleich zu den alten Gebühren wie folgt dar:

Gefäßgröße	Alte Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Differenz in €
80 Liter	248,00	260,00	12,00
120 Liter	292,00	308,00	16,00
240 Liter	580,00	612,00	32,00
1.100 Liter	3.328,00	3.496,00	168,00

Weitere Änderungen in der Abfallsatzung werden nicht vorgeschlagen. Der Entwurf der neuen Abfallsatzung ist in der Anlage beigefügt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Durch die Gebührenerhöhung werden unter dem Produktkonto 110200.5110000 öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren im Haushalt 2027 Mehreinnahmen in Höhe von rund 145.000 Euro erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Neu Abfallsatzung ab dem 01.01.2027



Der Magistrat

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224), worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24)

hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2026 folgende Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Soden am Taunus (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen:

Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Bad Soden am Taunus umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. v. § 46 KrWG.
- (3) Die Stadt Bad Soden am Taunus informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Bad Soden am Taunus Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Bad Soden am Taunus unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depot-containern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- (3) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihrer übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Holsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - c) sperrige Abfälle aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (bis zu drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt)
 - d) Elektrohaushalts- und Elektronikschrott
 - e) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen (Sonderabfall).
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung (Papier und ähnliches) sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Einsammlung erfolgt im 14-tägigen Rhythmus.
- (3) Die in Absatz 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Sammlung erfolgt im 14-tägigen Rhythmus, von April bis einschließlich November im wöchentlichen Rhythmus.
- (4) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden 14-tägig auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen über das Onlineformular oder formlos per E-Mail unter abfall@stadt-bad-soden.de zu bestellen. Der Sperrmüll wird nur von den Grundstücken abgeholt, wenn die Abholung des Sperrmülls bei der Stadt Bad Soden am Taunus beantragt worden ist. Unter Sperrmüll sind Haushaltseinrichtungen (Möbiliar/Ausstattung) zu verstehen, welche wegen der Größe nicht in die Restmüllgefäße auf dem Grundstück passen.

Nicht zum Sperrmüll gehören unter anderem: Gebäudeteile wie Türen, Fenster, Dusch- oder Badewannen, Raum- oder Deckentäfelungen (Paneele oder ähnliches), Bau-schutt, Erde, Steine, Platten, Fensterbänke, Rohre, Waschbecken, Elektro- und Elekt-ronikschrott oder Kraftfahrzeugteile. Ausdrücklich wird auf die Höchstmenge von drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt hingewiesen. Haushaltsauflösungen sind über diese Entsorgungsschiene nicht möglich und werden abgewiesen.
- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben d) benannten Abfälle werden auf Anmeldung von der Stadt Bad Soden am Taunus monatlich eingesammelt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhr-tagen sind diese Geräte vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Eine Abholung der Geräte erfolgt nur von den Grundstücken, falls die Abholung bei der Stadt Bad Soden am Taunus beantragt worden ist.

- (6) Die Entsorgung der im Absatz 1 Buchstabe e) -Sonderabfall- genannten Abfälle erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Benutzungspflichtigen und wird von dem seitens der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragten Dritten durchgeführt.
- (7) Sofern für die in Absatz 1 genannten Abfälle andere Entsorgungswege eröffnet werden, kann der Magistrat die Einstellung der Einsammlung beschließen. Weitere verwertbare Abfälle können nach Beschluss des Magistrats und dessen Bekanntmachung gesondert eingesammelt werden.
- (8) Soweit Gegenstände, die nicht zu der jeweiligen Abfuhr zugelassen sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen bestimmungswidrig für die Abfuhr am Abfuhrtag abgestellt werden und eine Mitnahme von den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus durch Stehenlassen verweigert wird, müssen diese am Abfuhrtag bis 19:00 Uhr von der öffentlichen Fläche entfernt werden.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Weißglas, Buntglas (kein Flachglas oder Spiegel, siehe Absatz 2)
 - b) Papier und Kartonage (auch im Wertstoffhof)
 - c) Aluminium, Weißblech und Schrott (Wertstoffhof)
 - d) mineralischer Bauschutt (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
 - e) private Baustellenmischabfälle (gegen Gebühr im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)
 - f) Gartenabfälle (teilweise gegen Gebühr auch im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)
 - g) Textilien/Schuhe (siehe Absatz 2)
 - h) unbehandeltes Holz (Wertstoffhof)
 - i) expandiertes Polystyrol (Styropor und ähnliches) (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
 - j) Batterien
 - k) Sperrmüll (Wertstoffhof)
 - l) Alträder und -reifen (gegen Gebühr im Wertstoffhof)
 - m) Korken, sortenreines Korkmaterial (Wertstoffhof)
 - n) CDs (Wertstoffhof)
 - o) Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine u. elektr. Zahnbürste)
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus stellt zur Einsammlung der Abfälle in Absatz 1 Buchstabe a (Glas) und g (Textilien/Schuhe) Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften mit Benennung der Abfallarten und Einwurfzeiten (bei Glas), wann und womit was die Behälter beschickt werden dürfen. Andere Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstaben b) bis f) und h) bis l) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unter Baustellenmischabfällen (Absatz 1 Buchstabe e) sind Gemische aus Holz, Folien, Bitumen, Glas, Bodenbelägen, Kunststoffen, Metallen, Dämmmaterialien (kein Asbest, Mineralfaser, Stein- oder Glaswolle!), Styropore/Styrofoam zu verstehen.

Die in Absatz 1 Buchstabe f) genannten Abfälle (Gartenabfälle) können auch an der Sammelstelle im Stadtteil Neuenhain (Parkplatz Sauerborn) und im Stadtteil Altenhain (alte Landstraße nach Kelkheim (Taunus)) abgegeben werden.

- (4) An allen Annahmestellen (Wertstoffhof/Grünschnitt) gilt für die dort zur Abgabe vorgesehenen Abfallfraktionen die Anlieferungshöchstmenge von drei Kubikmetern. Das Angebot zur Wertstoffsammlung auf dem Wertstoffhof und bei den Sammelstellen in den Stadtteilen Neuenhain und Altenhain kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird. Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Grünschnittsammelstellen ist ausschließlich Einwohnern der Stadt Bad Soden am Taunus gestattet. Der Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfalle die Annahme von Wertstoffen verweigern. Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus oder dem Betreiber geltend machen. Die angelieferten Abfälle zur Verwertung müssen ausschließlich aus privaten Haushalten aus Bad Soden am Taunus stammen und die haushaltsüblichen Mengen von drei Kubikmetern nicht übersteigen. Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie sowie anderen Kommunen als Bad Soden am Taunus ist nicht gestattet und wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt. Die Leerung der Restmüllgefäße erfolgt bis einschließlich der Gefäßgröße von 240 Liter im 14-tägigen Rhythmus. Ab einer Gefäßgröße von 1.100 Liter erfolgt die Leerung wöchentlich.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 (1) genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1,1 m³
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Bad Soden am Taunus oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 (1) haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße das Papier und Kartonagen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten bis spätestens 06:00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht geleerte Abfallgefäße oder nicht abgeholte sonstige Abfälle nach § 4 Abs. 1 müssen bis zum nächsten Werktag nach der Abholung, 12 Uhr, bei der Stadt Bad Soden am Taunus reklamiert werden.
- (5) In besonderen Fällen - wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Bei Nutzung einer Bioabfalltonne können zusätzlich geeignete Biobeutel aus Papier verwendet werden. Die Müllsäcke und Biobeutel aus Papier sind bei den öffentlich bekannt gemachten Ausgabestellen, die im Abfallkalender benannt sind, zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

- (9) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes als Regelausstattung ein Bioabfallgefäß bis zur gleichen Größe zugeteilt.

Für die Einsammlung von Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes als Regelausstattung ein Papiergefäß bis zur dreifachen Größe zugeteilt. Vom Anschlusspflichtigen gewünschten weiteren Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Die gemeinschaftliche Nutzung von Behältern auf Nachbargrundstücken (Nachbarschaftstonne) ist nicht zulässig.

- (10) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt Bad Soden am Taunus oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Die Leerung eines falsch befüllten Biogefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn diese mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Bad Soden am Taunus käuflich erworben werden kann.

- (11) Für die Reinigung der Abfallgefäße ist der Anschlusspflichtige verantwortlich.

- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind nach der Anmeldung zur Abholung an den von der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemachten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 (4) (für Abfallgefäße) sowie des § 4 (4) (unter anderem Höchstmengenvorgaben) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Bad Soden am Taunus öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen umfasst haushaltsübliche Mengen. Die haushaltsübliche Menge umfasst drei m³ Umfang.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen bis morgens 06:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des vorhergehenden Tages unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 10 Einsammlungstermine

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem jeweils gültigen Jahresabfallkalender veröffentlicht.
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus gibt nach Möglichkeit in ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.ä.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm das Restmüllgefäß (§ 6 (3)) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produktes eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Absatz 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Bad Soden am Taunus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 (2) ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbemüll)

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihr Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (z. B. Gewerbemüll)
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Soden am Taunus ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Bad Soden am Taunus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Bad Soden am Taunus sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebühren-ermäßigung.

Teil II

§ 14

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Bad Soden am Taunus Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 (7) zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer zweiwöchentlichen Leerung beträgt für

a) Abfallgefäße mit	60/80 Liter Inhalt	€ 260,00/Jahr
---------------------	--------------------	----------------------

b) Abfallgefäße mit	120 Liter	Inhalt	€ 308,00/Jahr
c) Abfallgefäße mit	240 Liter	Inhalt	€ 612,00/Jahr

Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer wöchentlichen Leerung beträgt für

d) Großraumbehälter mit	1,1 m³	Inhalt	€ 3.496,00/Jahr
-------------------------	--------	--------	-----------------

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € für 70 l abgegeben.
- (4) Werden auf Wunsch des Anschlusspflichtigen Papiermüll- oder Bioabfallgefäße über die Regelausstattung nach § 8 (9) hinaus zugeteilt, werden zusätzlich **pro entsprechendem Gefäß** folgende Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäß 5,00 €/Monat

240 l Gefäß 7,50 €/Monat

1.100 l Gefäß 10,00 €/Monat

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

80 l Gefäß 3,00 €/Monat

120 l Gefäß 5,00 €/Monat

240 l Gefäß 7,50 €/Monat

- (5) Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert. Der Anschlusspflichtige kann Banderolen zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr erwerben.

Die Gebühr für die Entleerung des Behälters mit Banderole entsteht bei deren Erwerb und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr beträgt je Leerung und Banderole bei Biotonnen mit:

80 l Gefäß 3,00 €

120 l Gefäß 5,00 €

240 l Gefäß 7,50 €

- (6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Bad Soden am Taunus für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung nach § 8 (9) und sperriger Abfälle abgegolten einschließlich § 5 (1) Buchstaben a) bis c) und f) bis j).
- (7) Für Altreifen wird eine Gebühr von 6,00 € ohne Felge und 8,00 € mit Felge je Personenkraftreifen erhoben,

bis maximal 4 Stück pro Anlieferung und Anlieferungstag.

- (8) Die Gebühr bei der Anlieferung von privatem Bauschutt/Bauabfällen gemäß § 5 (1) Buchstaben d (mineralischer Bauschutt) und e (private Baustellenmischabfälle) beträgt:

Baumischabfall

Kleinmengen bis 50 Liter		14,50 €
Kleinmengen bis PKW Kofferraum		40,00 €
PKW Kombi, Hänger pro 100 Ltr.		72,00 €

Max. pro Anlieferung

0,5 m³- 500 Ltr.

Bauschutt mineralisch

Kleinmengen 10 bis 20 Liter Eimer	20 kg	4,00 €
Kleinmengen bis PKW Kofferraum	100 kg	5,00 €
PKW Kombi	250 kg	12,00 €

Max. pro Anlieferung und Anlieferungstag

0,5 m³- 500 Ltr.

- (9) Für die Entsorgung von Wurzelstöcken und Stammholz werden folgende Gebühren pro angelieferten Wurzelstock bzw. Stammholzstück erhoben:

Lastenrad	4,00 €/Anlieferung
PKW-Kofferraumladung	5,00 €/Anlieferung
PKW mit Anhänger/Kleintransporter	12,00 €/Anlieferung

Max. pro Anlieferung 0,5 m³ und Anlieferungstag.

- (10) Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof in der Hunsrückstraße ist bis zu einem Volumen von 120 Liter (blauer Müllsack) pro Anlieferung gebührenfrei.

Die Gebühr für die Anlieferung von zusätzlichem Sperrmüll (soweit die Höchstmenge von 120 Liter überschritten ist) beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €.

§ 15

Gebührenpflichtige Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 (4) für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße, und sie endet mit Ende des Monats nach Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu den in den Bescheiden bezeichneten Terminen zu zahlen.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil III**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 (2) oder § 5 (2) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.
 - b) entgegen § 6 (4) Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 (2), 5 (2), sondern in das Restmüllgefäß eingibt.
 - c) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt.
 - d) entgegen § 8 (2) Abfallgefäße zweckwidrig verwendet.
 - e) entgegen § 8 (4) geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 - f) entgegen § 8 (10) Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt Bad Soden am Taunus nicht unverzüglich mitteilt.
 - g) entgegen § 9 (2) zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
 - h) entgegen § 11 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.
 - i) entgegen § 11 (4) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt Bad Soden am Taunus mitteilt.
 - j) entgegen § 11 (6) überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 - k) entgegen § 12 (1) den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
 - l) entgegen § 12 (3) Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

VORLAGE Nr.: 20/2026/0146

Bad Soden am Taunus, 31.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Anpassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Das Jahresergebnis 2025 weist bei dem Produkt 130600 (Friedhöfe) im Gebührenhaushalt ein Defizit in Höhe von 216.217,61 € aus. Nach § 93 Abs. 2 und Abs. 3 HGO ist die Gemeinde verpflichtet, bei Gebührenhaushalten kostendeckend zu arbeiten.

Ursachen für das aufgetretene Defizit sind unter anderem Steigerungen bei Sach- und Personalkosten seit der letzten Gebührenerhöhung (2024). Seit einigen Jahren steigt zudem der Anteil der Urnenbestattungen, während die Erdbestattungen zunehmend an Bedeutung verlieren. Deshalb wurden zunehmend Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Urnenwände) getätigt, welche über Abschreibungen und Finanzierungskosten den Ergebnishaushalt belasten. Dadurch verändert sich auch die Kostenumlegung auf die unterschiedlichen Grabflächen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Überarbeitung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus empfohlen. Die neu errechneten Gebühren tragen den geschilderten Entwicklungen Rechnung und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Bestattungsgebühren

Die Kalkulation der Kosten für Bestattungen berücksichtigt Personal- und Sachkosten, die in den letzten Jahren angestiegen sind (z.B. höhere Lohnkosten, Treibstoffpreise, Reparaturen der Fahrzeuge usw.).

2. Nutzungen der Gräber

Der Gebührenanstieg für die Nutzung der Grabflächen ist auf die gestiegenen Unterhaltungskosten (z.B. Unterhaltung der Wege, Grünschnitt, Infrastruktur, Trauerhalle usw.) auf den Friedhofsanlagen zurückzuführen, welche anteilig auf die Grabstätten und deren Nutzungsdauer umgelegt werden.

3. Neue Gebührensätze

Die neuen Gebührensätze in §§ 2, 4 und 5 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bad Soden am Taunus stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ursprüngliche Gebühr in €	Neu berechnete Gebühr in €
Bestattungen		
Exhumierung	1.670,00	1.800,00
Bestattung Erdgrab	1.820,00	1.920,00
Summe		
Urnengrab	690,00	790,00
Urnenkammer	205,00	250,00
Baumgrab	690,00	790,00
Summe		
Nutzungsrechte Gräber		
Reihengräber	1.840,00	2.000,00
Kaufgräber (inkl. Tiefgrab)	3.100,00	3.300,00
Summe		
Urnenreihengräber	1.400,00	1.600,00
Kaufurnengräber	2.020,00	2.200,00
Urnenkammer	1.300,00	1.500,00
Urnenkaufkammer	1.900,00	2.100,00
Baumgrab	2.250,00	2.350,00

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Gebühren in den §§ 7 und 8 der Gebührenordnung. Die an die Entwicklung angepassten Beträge sind in der als Anlage beigefügten Fassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus farbig hervorgehoben. Zudem wird an dem Jahr 2027 die Benutzung einer Kühlzelle gemäß § 7 Abs. 1 a) mit Umsatzsteuer ausgewiesen. Weitere Änderungen werden in der Gebührenordnung nicht vorgeschlagen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Gebührenerhöhung ist im Haushaltsplan 2027 unter dem Produktkonto 130600. 5110000 Friedhöfe, öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren bereits berücksichtigt worden. Es wird mit Mehreinnahmen von rund 100.000 € gerechnet, abhängig von der Zahl der Bestattungsfälle und der Art der gewählten Gräber. Das verbleibende Defizit im Produkt Friedhöfe wird aufgrund der Aufwendungen für die Pflege des jüdischen Friedhofs sowie des Parkcharakters der übrigen Friedhofsanlagen sachgerecht über Steuermittel finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus. Diese Satzung tritt nach Vollendung der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Friedhofsgebührenordnung ab 2027



Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05 Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8) sowie des § 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) in der Fassung vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 101) und der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. S 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

§ 2

Bestattungsgebühr

Die Gebühr beträgt für die Bestattung

- | | |
|---|------------|
| a) einer über 5 Jahre alten Person in einem Kauf- oder Reihengrab | 1.920,00 € |
| b) in einem Urnenkauf-, Urnenreihengrab | 790,00 € |
| c) in einer Urnenkammer bzw. Urnenkaufkammer | 250,00 € |
| d) in einem Urnengrab auf dem anonymen Grabfeld | 790,00 € |
| e) in einer Baumgrabstätte | 790,00 € |
| f) Bei Beisetzungen gemäß § 18 Abs. 2 FBG erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand auf der Ermittlungsbasis vorgenannter Gebühren. | |

Auf Antrag ist bei Erdbestattungen [Buchstaben a), b)] Handverfüllung des Grabes möglich. Die Bestattungsgebühr wird dann nach Aufwand auf der Ermittlungsgrundlage der vorgenannten Gebühren errechnet.

§ 3

Bestattung von Leibesfrüchten

Die Bestattung von standesamtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten, die in fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme der Friedhofsverwaltung zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

§ 4

Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung)

- (1) Werden auf Antrag eine Leiche oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof bestattet (Umbettung), so werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) für die Leiche einer Person über 5 Jahren | 1.800,00 € |
| b) für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 1.100,00 € |
| c) für eine Urne | 790,00 € |
| d) für die Leiche einer Person über 5 Jahre in einem vorhandenen Tiefgrab | 2.350,00 € |
- (2) Diese Gebühren werden auch im Falle des § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhoben.
- (3) Bei Ausgrabungen von Leichen, Leichenresten und Urnen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung werden die in Abs. 1 festgelegten Gebühren um 20 % ermäßigt.
- (4) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, die bereits bestattet waren, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) für die Wiederbestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 1.800,00 € |
| b) für die Wiederbestattung eines Leichnams in ein vorhandes Tiefgrab | 1.800,00 € |
| c) für die Wiederbestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 600,00 € |
| d) für die Wiederbestattung einer Urne | 790,00 € |
- (5) Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge zur Leichenbeförderung oder dem Aschenversand sowie die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 5

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnenkammern werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|------------|
| a) für Reihengräber je Grabstätte (Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre) | 2.000,00 € |
| b) für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre | 1.100,00 € |
| c) für Reihurnengräber je Grabstätte (Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre) | 1.600,00 € |
| d) für Anonyme Urnenrasengräber | 1.100,00 € |
| e) für Urnenkammern (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| f) Einzelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.300,00 € |
| g) Doppelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 6.600,00 € |
| (jede weitere Grabstelle) | 3.300,00 € |
| h) Kaufurnengräber je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.200,00 € |
| i) Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.100,00 € |
| j) Baumgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.350,00 € |

- (2) Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Urnenkammern kann die Nutzungszeit nicht verlängert werden. Wenn die Ruhefrist der letztbelegten Grabstätte einer Grabreihe abgelaufen ist, wird diese Reihe komplett abgeräumt. Werden nun für einzelne Gräber Anträge auf vorzeitige Grababräumung gestellt bzw. Sarg- / Urnenausgrabungen vorgenommen, ebnet die Friedhofsverwaltung die jeweilige Grabstätten ein und hält sie durch Einsaat und regelmäßige Pflege in einem ordnungsgemäßen Zustand bis die vorgenannte Ab-räumung erfolgt. Eine Zwischenbelegung der leerstehenden Flächen ist nicht möglich. In- sofern besteht hier auch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Nutzungsge- bühren bei vorzeitiger Rückgabe.
- (3) Für den Nacherwerb des Nutzungsrechtes an Kaufgräbern bzw. Urnenkaufkammern wird für jedes Jahr der Verlängerung ein Betrag in Höhe von 1/30 der Gebühr aus den jeweils zutreffenden Sparten des Abs. 1 f) bis j) sowie § 7 (3), d) bis f) ohne Einbezug der Ge- bühren für künftige Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. erhoben.
- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) Einzelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 129,00 € | (a.F.: 121,83 €) |
| b) Doppelkaufgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 258,00 € | (a.F.: 243,66 €) |
| (jede weitere Grabstelle) | 129,00 € | |
| c) Urnenkaufgräber je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 84,33 € | (a.F.: 78,00 €) |
| d) Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 81,00 € | (a.F.: 72,20 €) |
| e) Baumgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 89,33 € | (a.F.: 76,66 €) |
| f) Baumgrabstätten, die vor dem 01.06.2019 erworben wurden | 166,33 € | (a.F.: 155,32 €) |

§ 6

Leistungen der Friedhofsverwaltung

- (1) Für die in § 2 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- Herstellung des Grabes (einschließlich Bodenaufbereitung)
 - Überführung der Leiche zum Grab durch mind. vier Träger
 - Einsenken des Sarges oder der Urne
 - Einstellen der Urne in die Urnenkammer
 - Schließen des Grabes
 - Schließen der Urnenkammer und Aushändigung einer Frontplatte zur endgültigen Ausgestaltung sowie anschließender Endmontage der ausgestalteten Frontplatte
 - Hügeln des Grabes
- (2) Für die in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
 - Überführung der Leiche oder Urne zur neuen Beisetzungsstätte
 - Einsenken des Sarges oder der Urne
 - Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
 - Hügeln des Grabes
- (3) Für die in § 4 Abs. 3 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:
- Ausgraben der Leiche oder Urne bzw. Öffnen der Urnenkammer
 - Überführung der Leiche oder Urne von seitheriger Beisetzungsstätte zur Kühlzelle
- (4) Für die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:
- Herstellen des neuen Grabes
 - Einsenken des Sarges oder der Urne
 - Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer
 - Hügeln des Grabes

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Sofern nicht bereits Gebühren nach den §§ 2 – 5 in Verbindung mit § 6 zu erheben sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag (zuzüglich geltender Umsatzsteuer)		50,00 €
b) für die Benutzung der Trauerhalle		300,00 €
c) für die Benutzung eines Unfallsarges	200,00 €	(a.F.: 150,00 €)
d) für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines/ Urnenkammerbeschriftung	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
e) für die Erlaubnis einer Grabeinfassung	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
f) für Hilfeleistung beim Einsargen pro Arbeitskraft	50,00 €	(a.F.: 45,00 €)
g) für die Ausstellung der Urkunde über ein Nutzungsrecht an einem Kaufgrab	20,00 €	(a.F.: 15,00 €)

- (2) Für Grabstätten, die zwischen März 1996 und dem 19.03.2014 angelegt wurden, werden im Falle einer Nutzungsverlängerung oder Grababräumung, unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung, für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihen- und Kaufgräbern	430,00 €	(a.F.: 420,00 €)
b) bei Doppelkaufgräbern (jede weitere Grabstelle)	850,00 € 650,00 €	(a.F.: 840,00 €) (a.F.: 640,00 €)
c) bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	110,00 €	(a.F.: 100,00 €)
d) Urnengrabstätten	110,00 €	(a.F.: 100,00 €)

- (3) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung u.Ä.) wird je Grabstätte eine einmalige Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) bei Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre	385,00 €	(a.F.: 370,00 €)
b) für Personen unter 5 Jahren	70,00 €	(a.F.: 65,00 €)
c) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenkammern	220,00 €	(a.F.: 215,00 €)
d) bei Einzelkaufgrabstätten	570,00 €	(a.F.: 555,00 €)
e) bei Doppelkaufgrabstätten (jede weitere Grabstelle)	1.140,00 € 570,00 €	(a.F.: 1.105,00 €)
f) bei Urnenkaufgrabstätten und Urnenkaufkammern	330,00 €	(a.F.: 320,00 €)

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Gebühren entsprechend den Verlängerungszeiten des § 5 Abs. 3 zu erheben.

§ 8

Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten

- (1) Nach § 34 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden um die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung Bodenplatten verlegt. Dafür sind folgende Gebühren zu zahlen (ab 01.01.2025 zuzüglich Umsatzsteuer):

a) Reihengrabstätten	405,00 €	(a.F.: 395,00 €)
b) Kindergrabstätten	375,00 €	(a.F.: 370,00 €)

c) Einzelkaufgrabstätten	410,00 €	(a.F.: 395,00 €)
d) Doppelkaufgrabstätten	430,00 €	(a.F.: 425,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	20,00 €	
e) Dreierkaufgrabstätten	470,00 €	(a.F.: 460,00 €)
f) Urnenreihengrabstätten oder Urnenkaufgrabstätten	380,00 €	(a.F.: 370,00 €)

- (2) Die Gebühren sind für den Erwerb der Nutzungsrechte an Gräbern zu zahlen.
- (3) Führt die Friedhofsverwaltung eine Entnahme sowie eine zusätzliche Verlegung der Bodenplatten aus, sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) Einzelkaufgrabstätten	250,00 €	(a.F.: 245,00 €)
b) Doppelkaufgrabstätten	370,00 €	(a.F.: 365,00 €)
(jede weitere Grabstelle)	120,00 €	
c) Dreierkaufgrabstätten	490,00 €	(a.F.: 485,00 €)
d) Urnenkaufgrabstätten	130,00 €	(a.F.: 125,00 €)

§ 9

Fälligkeit

- (1) Soweit diese Gebührenordnung keine andere Regelung trifft, werden die Gebühren bei Aufforderung zur Zahlung sofort fällig.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Die Bestattungsgebühr nach § 2 kann auf Antrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden.
- (2) Keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr hat, wer Nutzungsrechte an einem Kauf- oder Urnenkaufgrab erwirbt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Vollendung der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat der
Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

VORLAGE Nr.: 20/2026/0143

Bad Soden am Taunus, 30.08.2026

Abteilung 10

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bad Soden am Taunus sowie des Kostenverzeichnisses

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 26.06.2024 die derzeit gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) sowie das Kostenverzeichnis beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Gebühren etwa alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und die Verwaltungskostensatzung und das Kostenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird die beiliegende Neufassung der Verwaltungskostensatzung vorgeschlagen. Bezüglich der darin vorgenommenen Anpassungen ist festzuhalten, dass bei den Gebühren, die durch die Stadt Bad Soden am Taunus festgelegt werden können, ein Inflationsausgleich von 6 Prozent eingerechnet und kaufmännisch gerundet wurde. Dies trifft zum Beispiel auf die Gebühren „I. Allgemeine Verwaltungskosten, 1. Gebührenfestsetzungen, 1.1 bis 1.5“ und in der Satzung selbst zu.

Des Weiteren wird auf die Besonderheit bei der Gebühr für „Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes“ (Seite 2, II. Besondere Verwaltungskosten, 3.1 Personenstandswesen) hingewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat im Jahr 2012 (Vorlage 17/2012/249 „Eheschließungen außerhalb des Trauraums“) unter

anderem den folgenden Passus beschlossen: „Zur Legitimation der Verwaltungsgebühr von 300,00 € wird diese in das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus unter Ziffer V. aufgenommen“. Da nun vorgeschlagen wird, diesen Betrag auf 450,00 € anzupassen, wird angeregt, dass durch diesen Beschluss die Regelung aus dem Jahr 2012 aufgehoben wird.

Ein weiterer Teil der Gebührenarten muss sich beispielsweise in einem vom übergeordneten Verordnungsgeber definierten Kostenrahmen bewegen und kann nicht nach städtischem Ermessen angepasst werden. Dies trifft beispielsweise auf „III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen, 4. Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG“ zu.

Die Veränderungen sind zum besseren Verständnis in Tabellenform gegenübergestellt. Die im Kostenverzeichnis farblich hervorgehobenen Punkte sind von den jeweiligen Fachabteilungen neu gemeldet bzw. gestrichen worden. Im Rahmen der Überarbeitung wurden geringe redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die ebenfalls visualisiert sind.

Abschließend wird vorgeschlagen, weiterhin die Gebühren alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und entsprechend anzupassen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Durch die Anpassung der Gebühren ist zukünftig mit Mehreinnahmen zu rechnen. Aufgrund der derzeit nicht abschätzbaren Fallzahlen ist die Höhe der Mehreinnahmen nicht exakt prognostizierbar.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlagen beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) sowie das Kostenverzeichnis der Stadt Bad Soden am Taunus.

Die Gebühr für „Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes“ wird auf 450,00 € erhöht, somit wird der Beschluss aus dem Jahr 2012 (Vorlage 17/2012/249 „Eheschließungen außerhalb des Trauraums“) aufgehoben.

Die Gebühren sind alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und die Verwaltungskostensatzung und das Kostenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Verwaltungskostensatzung

2 - Kostenverzeichnis Vergleich 07.09



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I **2005**, S. 142), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes** vom ~~16.02.2023~~ **05.02.2026** (GVBl. S. ~~90, 93~~ **2026 Nr. 8**) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) **in der Fassung** vom 24.03.2013 (GVBl. **2013**, 134), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes** vom ~~20.07.2023~~ **01.04.2025** (GVBl. S. ~~582~~ **2025 Nr. 24**), sowie §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I **2003**, S. 166), zuletzt geändert durch **Artikel 9 des Gesetzes** vom ~~28.06.2023~~ **16.12.2025** (GVBl. S. ~~426, 430~~ **2025 Nr. 110**) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am ~~26.06.2024~~ **XX.XX.XXXX** folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erheben der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus und der Bürgermeister als Ordnungsbehörde sowie die Stadtwerke Bad Soden am Taunus in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu dieser Satzung, das wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
 2.
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern, Dateien und Planunterlagen.

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fälle.
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach den §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,
 13. Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden,
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie durch diese beauftragte Unternehmen im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände
 6. gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung, soweit die Verwaltungshandlung im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins steht
 7. ortsansässige Vereine und politische Parteien, jedoch nur für Auskünfte aus dem Melderegister.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gebühren,
1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften sowie
 2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie
 - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Absatz 1 und 2
- des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
 2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Absatz 1 Genannten betrifft,
 3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliebige Unternehmen) erbracht wird.

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 5

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 6

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch ~~€ 29.000,00~~ **30.740,00 €**. Im Übrigen gilt:
 1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu ~~€ 2.900,00~~ **3.074,00 €** zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
 3. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
 4. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber ~~€ 14,50~~ **15,40 €**.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens ~~€ 14,50~~ **15,40 €**.

- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. Im Übrigen gilt:
1. In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 € zu erheben; Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens ~~€ 14,50~~ **15,40 €**.
 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind ~~€ 14,50~~ **15,40 €** zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
 6. Im Falle der Rücknahme des Widerspruchs werden jedoch höchstens ~~€ 14.500,00~~ **15.370,00 €** erhoben.
- (5) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 7

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
 7. Kostenersatz für Vordrucke

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu ~~€ 29,00~~ **30,75 €** nicht zu erheben.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu ~~€ 5,80~~ **6,15 €** kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 9

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 120 Absatz 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 18

Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren –Verwaltungskostensatzung– vom 01.02.2019 **27.06.2024** außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 27.06.2024 XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

I. Allgemeine Verwaltungskosten			
1. Gebührenfestsetzungen		bisher	neu
1.1	Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	€ 11,60	€ 12,30
1.2	Beglaubigung von Unterschriften	€ 7,00	€ 7,40
1.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	€ 3,50	€ 3,70
1.4	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu zehn Seiten, je Urkunde Jede weitere Seite	€ 7,00 € 0,60	€ 7,40 € 0,65
1.5	Verwaltungskostenpauschale für Amtshandlungen mit einem geringen administrativen Aufwand.	€ 23,00	€ 24,40
1.6	Für Amtshandlungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, sind die Personalkosten in der Regel in den Gebühren nach II bis IV eingerechnet. In besonderen Fällen erfolgt die Erhebung der Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Diese Personalkosten werden je angefangene ¼ Stunde wie folgt erhoben: Beschäftigte der Entgeltgruppen 4 bis 8 und vergleichbare Beamte Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 11 und vergleichbare Beamte Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 15 und vergleichbare Beamte	 € 20,50 € 26,00 € 27,50	 € 22,00 € 28,50 € 31,00
1.7	Dienstleistungen der externen Hausmeister je angefangene ¼ Stunde.	€ 20,50	€ 22,00
2. Auslagen			
2.1	Anfertigen von Kopien je Seite: bis DIN A-4 DIN A-3	€ 0,60 € 1,20	€ 0,65 € 1,30
2.2	Anfertigen von Großkopien je Seite: bis DIN A-1 größer als DIN A-1	€ 11,60 € 17,50	€ 12,30 € 18,55
2.3	Die Kosten für die Personenkraftwagen sind in den Gebühren nach II. bis IV. grundsätzlich mit eingerechnet. Darüber hinaus werden je Kilometer abgerechnet:	€ 0,70	€ 0,75

	bisher	neu
Die Benutzung von Spezialfahrzeugen wird ebenfalls je Kilometer abgerechnet. Der Kilometerpreis ermittelt sich nach den jährlichen Gesamtkosten/nach der jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges. Der Einsatz von Baufahrzeugen wird nach dem Aufkommen der Betriebsstunden in Rechnung gestellt.		
II. Besondere Verwaltungskosten		
1. Einwohnermeldewesen		
1.1 Grundpreis für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage	€ 232,00	€ 245,90
1.2 Pro angefangene 1000 Datensätze	€ 23,00	€ 24,40
1.3 Insgesamt jedoch nicht über	€ 638,00	€ 678,00
2. Bau- und Grundstückswesen		
2.1 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	€ 138,00	€ 146,30
2.2 Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren	€ 290,00	€ 307,40
2.3 Löschungsbewilligung	€ 87,00	€ 92,20
2.4 Bearbeitung eines Antrages (Baumfäll- oder isolierter Befreiungs-/Ausnahme-/Abweichungsantrag)	€ 156,00	€ 165,40
2.5 Bearbeiten einer formlosen Bauvoranfrage	€ 156,00	€ 165,40
2.6 Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Gebührenbescheiden bei Grenzwertüberschreitungen der festgelegten Einleitengrenzwerte	€ 234,00	€ 248,00
2.7 Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 193,00	€ 204,60
2.8 Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Trassengenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 159,00	€ 168,50
2.9 Weitere Gebühren in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. Versenden von gescannten Dokumenten) werden nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand wird im Viertelstundentakt abgerechnet.		
3. Personenstandswesen		
3.1 Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes	€ 300,00	€ 450,00
4. Weitergabe von Kosten und Festsetzungen von Gebühren bei besonderen Anlässen (z. B. Veranstaltungen)		
4.1 Strom, Wasser	nach Verbrauch	nach Verbrauch
4.2 Müllcontainer (1,1 m³) pro angefangener Kalenderwoche	€ 56,65	€ 67,73
4.3 Mülltonne (240 l) pro angefangener Kalenderwoche	€ 10,04	€ 11,76

		bisher	neu
III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen			
1. Festsetzung einer Veranstaltung			
1.1 Festsetzung einer Veranstaltung (§ 69 Abs. 1 GewO) (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt) Nach Zeitaufwand	mindestens	€ 153,00	unverändert
1.2 Änderung und Aufhebung einer Festsetzung Nach Zeitaufwand	mindestens	€ 33,00	unverändert
2. Straßenrechtliche Genehmigungen			
2.1 verkehrsrechtliche Anordnungen			
2.1.1 verkehrsrechtliche Anordnungen Für die 1. Woche		€ 30,00	€ 31,80
Pro angefangene weitere Woche		€ 15,00	€ 15,90
2.1.2 Ortstermin (Organisation, Anfahrt, Abfahrt, Besprechung/ Prüfung vor Ort) je angefangene ¼ Stunde		nach Zeitaufwand	unverändert
2.1.3 Beschilderungsplan DIN A4 eine Seite erstellen		€ 150,00	wird gestrichen
2.1.3 Änderung Beschilderungsplan		€ 20,00	€ 21,60
2.1.4 für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen von städtischen Maßnahmen		gebührenfrei	unverändert
2.2 Ausnahmegenehmigung Container Für die 1. Woche		€ 30,00	€ 31,80
Pro angefangene weitere Woche		€ 15,00	€ 15,90
Jahrespauschale		€ 767,00	wird gestrichen
2.3 Ausnahmegenehmigung, sonstige Pro Tag € 5,00	mindestens	€ 30,00	€ 31,80
2.4 Umzüge - Halteverbote, Ausnahmen von Halteverboten Pro Tag		€ 25,00	€ 26,50
3. Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Flächen			
3.1 Bearbeitungsgebühr zur Erstellung der Sondernutzungserlaubnis (§ 16 HStrG)			
3.1.1 Allgemein		€ 55,00	€ 58,30
3.1.2 Jahresgenehmigung Container		€ 386,00	€ 409,20
3.2 Weiterhin werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:			
3.2.1 Baustelleneinrichtungen und Container			
3.2.1.1 Baustelleneinrichtungen und Container je qm			
bis 3 Monate	pro Tag	€ 0,10	unverändert
ab 4 Monate bis 6 Monate	pro Tag	€ 0,20	unverändert
ab 7 Monate bis 9 Monate	pro Tag	€ 0,30	€ 0,40
ab 10 Monate bis 12 Monate	pro Tag	€ 0,50	€ 0,80
ab 13. Monat	pro Tag	€ 1,00	unverändert
3.2.1.2 Container Jahrespauschale je Container		€ 365,00	unverändert
3.2.2 Freiflächenbewirtschaftung pro qm und angefangenem Monat		€ 2,50	€ 2,65
3.2.3 Bewegliche Werbestände vor Geschäftslokalen pro Stück pro Jahr		€ 50,00	€ 53,00

		bisher	neu
3.2.4	Warenauslagen pro qm und angefangenem Monat	€ 2,50	€ 2,65
3.2.5	Plakate		
3.2.5.1	Plakate für kommerzielle Zwecke pro Plakat und angefangene Woche	€ 3,00	€ 3,20
3.2.5.2	Plakate für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren- frei	unverändert
3.2.5.3	Wesselmann Plakatständer für kommerzielle Zwecke pro Plakatständer und angefangene Woche	€ 60,00	€ 63,60
3.2.5.4	Wesselmann Plakatständer für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren- frei	unverändert
3.2.6	Banner		
3.2.6.1	Banner für kommerzielle Zwecke pro Banner pro angefangene Woche	€ 30,00	€ 31,80
3.2.6.2	Banner für nicht kommerzielle Zwecke	gebühren- frei	unverändert
3.2.7	Bewegliche Verkaufsgegenstände	pro ½ Tag pro Tag	€ 15,00 € 30,00
3.2.8	Werbeaktionen		
	kommerzielle Werbe- und Infostände	pro Tag	€ 30,00
	nicht kommerzielle Werbe- und Infostände	gebühren- frei	€ 31,80 gebühren- frei
3.2.9	Verteilen von Werbematerial je Verteiler pro Tag für nicht kommerzielle Zwecke	€ 15,00 gebühren- frei	wird gestri- chen
3.2.40 9	Werbeanhänger, Werbefahrzeuge für nicht kommerzielle Zwecke	pro Tag € 30,00 gebühren- frei	€ 31,80 unverändert
3.2.44 10	Postablagekästen	pro Jahr € 50,00	€ 53,00
3.2.42 11	Packstationen		€ mind. 600,00
3.2.12	Briefkästen	gebühren- frei	unverändert
3.2.13	Elektroladesäulen pro Jahr und Säule	€ 375,00	€ 397,50
Ortsansässige Vereine und ortsansässige Parteien sind bei Ortsstra- ßen für die Ankündigung von Veranstaltungen bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin von den Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 3.1, 3.2.5 und 3.2.6 befreit. Gleiches gilt für Nachbarschaftsfeste bei einer Nutzung von maximal 24 Stunden. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Beträge werden für politische Wahl- werbung nicht erhoben.			
4.	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
4.1	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
4.1.1	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank	€ 64,00	€ 67,80
4.1.2	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	€ 11,00	unverändert

	bisher	neu
4.2 Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit	nach Zeitaufwand	unverändert
4.3 Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	€ 60,00	€ 66,00
4.4 Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) für Bad Sodener Vereine	gebührenfrei	unverändert
5. Halten von gefährlichen Hunden gemäß der HundeVO		
5.1 Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 HundeVO)	€ 330,00	€ 338,00
5.2 Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 2 HundeVO)	€ 130,00	€ 136,00
5.3 Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken (§11 Abs. 2 HundeVO)	€ 200,00	€ 203,00
5.4 Untersagung (§ 1 Abs. 4 HundeVO) oder Anordnung (§ 9 Abs. 3 HundeVO)	€ 190,00	€ 194,00
6. Taxen und Mietwagen		
6.1 Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen) (§ 17 Abs. 2 Satz 1 PbefG)	€ 25,00	unverändert
6.2 Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 49 Abs. 4 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 150,00	€ 159,00
6.3 Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m § 47 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 250,00	€ 265,00
6.4 Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 BOKraft		€ 150,00
7. Ladenöffnung		
Ausnahmen (§ 6 Abs. 1 HLÖG) nach Zeitaufwand höchstens	€ 275,00	€ 300,00
8. Feiertagsgesetz		
Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen (§ 14 Abs. 2 HfeiertagsG)	€ 1.355,00	unverändert
IV. Verwaltungskosten für den Bereich Gewerbewesen		
1. Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO):		
1.1 Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder Nachschlagewerken beantwortet werden kann -je Person	€ 22,00	unverändert
1.2 Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	€ 33,00	unverändert

		bisher	neu
2.	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bestätigungen, Zulassungen usw.		
2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer dem Spiel- ausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€ 1.500,00	€ 1.590,00
2.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€ 250,00	€ 265,00
2.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	€ 4.000,00	€ 4.240,00
2.4	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinn- möglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	€ 700,00	€ 742,00
2.5	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG)	€ 500,00	€ 530,00
2.6	Erlaubniswiderruf (§ 2 Abs. 5 HSpielhG)	€ 2.000,00	€ 2.120,00
2.7	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	€ 500,00	€ 530,00
2.8	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 2 Abs. 6 HSpielhG)	€ 150,00	€ 159,00
2.9	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 9 Abs. 1 HSpielhG)	nach Zeit- aufwand	unverändert
2.10	Ausstellung einer Reisegewerbekarte		
	2.10.1 für natürliche Personen	€ 333,00	unverändert
	2.10.2 für juristische Personen	€ 388,00	unverändert
	2.10.3 Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	€ 33,00	unverändert
	2.10.4 Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	€ 66,00	unverändert
2.11	Pfandleihgewerbe Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungs- gewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 1.530,00	unverändert

VORLAGE Nr.: 20/2026/0139

Bad Soden am Taunus, 26.08.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Stadt Bad Soden am Taunus für das Jahr 2027

Sachverhalt:

Das neue Grundsteuerrecht trat zum 1. Januar 2025 in Kraft. Im Zuge dessen kam es zu einer Neubewertung aller Grundstücke im Stadtgebiet. Im Vorfeld des Inkrafttretens der neu ermittelten Messbeträge teilte die Hessische Steuerverwaltung allen Kommunen den Hebesatz mit, der gegenüber dem alten Recht das gleiche Steueraufkommen für den kommunalen Haushalt ergeben soll (aufkommensneutraler Hebesatz). Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 wurde der Stadt Bad Soden am Taunus ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 997 % genannt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden ist auf Vorschlag des Magistrats der Empfehlung der Hessischen Steuerverwaltung gefolgt und legte ab dem Jahr 2025 den Hebesatz der Grundsteuer B mit 997 % fest.

Im Haushaltsvollzug der Jahre 2025 und 2026 zeigt sich jedoch, dass der der Stadt Bad Soden am Taunus genannte aufkommensneutrale Hebesatz nicht aufkommensneutral ist, sondern das Aufkommen aus der Grundsteuer B knapp 300.000 Euro hinter dem Niveau der Jahre vor 2025 zurückbleibt. Angesichts der angespannten Haushaltslage wird empfohlen, den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2027 um 63 Prozentpunkte auf 1.060 % anzuheben, um das frühere Aufkommen wieder zu erreichen.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wie in den Vorjahren über eine Hebesatzsatzung festzulegen, um deren Anwendung nicht erst mit Genehmigung des Haushaltsplans 2027, sondern bereits zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen. Bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – der Stadt Bad Soden am Taunus zum 01.01.2027.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
1 - Hebesatzsatzung 2027

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am __.__.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung - vom 01. Januar 2027 der Stadt Bad Soden am Taunus**

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	180,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	1.060,00 v.H.

2. Gewerbesteuer	381,00 v.H.
------------------	-------------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2027.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, __.__.2026

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

VORLAGE Nr.: 20/2026/0104

Bad Soden am Taunus, 28.07.2026

Abteilung 20

Beratung und Beschluss:	Abstimmung			
	Anw.	Ja	Nein	Enth.
Magistrat				
Stadtverordnetenversammlung				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausländerbeirat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus ist letztmalig 2011 geändert worden. Im Rahmen der Beratung über die Haushaltsstruktur durch den Hessischen Rechnungshof sowie das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Herbst 2025 wurde empfohlen, die Steuersätze in Anlehnung an das Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.01.2023 – 9 KN 238/20 anzuheben.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs sollen die Steuersätze in der Spielapparatesatzung im Bereich bis zu 25 v.H. bemessen werden. Weitere Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn feststeht, dass eine „erdrosselnde Wirkung“ nicht besteht. Vorgeschlagen wird nun, den Steuersatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (aktuell in Bad Soden vier Geräte) auf 20 v.H. (bisher 13 v.H.) und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (aktuell in Bad Soden null Geräte) auf 15 v.H. (bisher 8 v.H.) festzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen, weitere im Wesentlichen redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Die beiliegende zum Beschluss vorgelegte Satzung entspricht weitgehend der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind markiert und fett

dargestellt.

Haushaltsmäßige Beurteilung:

Im Produktkonto 160100.5559120 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, sonstige Vergnügungssteuer einschließlich Spielapparatesteuer wird eine Ertragsverbesserung von voraussichtlich 8.000,00 € p.a. erzielt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgenden Beschluss vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n

1 - Satzung 2027

2 - Synopse Spielapparatesteuer 2027

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.

**§ 3
Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich:

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen **20 v.H. der Bruttokasse,**
 - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **20 v.H. der Bruttokasse,**
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen **15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 74,00 €,**
 - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 38,00 €;**
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) **Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 38,00 €.**

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung in der Fassung vom 01.01.2011 tritt zu diesem Termin außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, XX.XX.2026

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

2011		2027	
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 19.01.2011 folgende Satzung beschlossen:		Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 S. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Steuererhebung		§ 1 Steuererhebung	
Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.		Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.	
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände		§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für: a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung		Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für: a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieses zum Gegenstand haben,	

des Krieges zum Gegenstand haben sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.		sind im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zulässig.	
§ 3 Steuerbemessung		§ 3 Steuerbemessung	
Die Steuer bemisst sich:		Die Steuer bemisst sich:	
1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.		1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.	
§ 4 Steuersätze		§ 4 Steuersätze	
(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	13 v.H. der Bruttokasse, 13 v.H. der Bruttokasse, 8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 56,00 Euro, 8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 28,00 Euro;	(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 v.H. der Bruttokasse, 20 v.H. der Bruttokasse, 15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 74,00 Euro, 15 v.H. der Bruttokasse, höchstens 38,00 Euro;
(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in		(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in	

den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.		den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.	
(3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 28,00 Euro.		(3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 38,00 Euro.	
§ 5 Steuerschuldner		§ 5 Steuerschuldner	
Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.		Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.	
§ 6 Anzeigepflicht		§ 6 Anzeigepflicht	
Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.		Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen.	
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit		§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach		(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Bad Soden am Taunus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach	

Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. (5) In den Fällen, in der der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.		Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.	
§ 8 Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)		§ 8 Verfahren bei der Besteuerung von Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c) und d)	
(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. (2) Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des		1. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c) und d) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 2. Für die Besteuerungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.	

ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.		3. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 4. Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 5. Werden im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) beantragt werden.	
§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften		§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	
Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.		Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	
§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben		§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben	
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.		Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.	
§ 11		§ 11	

Inkrafttreten		Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung tritt zu diesem Termin außer Kraft.		Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und die hierzu ergangene Ersetzungssatzung tritt zu diesem Termin außer Kraft.	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Gartenstraße 1a · 65812 Bad Soden

Stadtverordnetenfraktion

An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Dorothée Fink

Judith Kordon

Fraktionsvorsitzende

j.kordon@gruene-bad-soden.de

Harald Fischer

Fraktionsvorsitzender

h.fischer@gruene-bad-soden.de

Bad Soden, 19. September 2026

Prüfantrag: Open-Air-Kino

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Fink,

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie ein Open-Air-Kino Event im alten Kurpark im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Sonntagskonzerte“ bzw. „Sommerlounge“ umsetzbar ist.

Dabei sind folgende Sachverhalte zu klären:

1. Welche Kosten entstehen der Stadt Bad Soden in Zusammenhang mit der Umsetzung eines Open-Air-Kinos (z.B. aufgrund von Leinwandmiete, Lizenzkosten, Technik, Personal, etc.)
 1. Die Kosten sind aufzugliedern in einmalige und wiederkehrende Kosten unter der Annahme, dass ein Open-Air-Kino an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen angeboten wird.
2. Welche Kooperationen mit sowie Sponsorings durch Vereine und Gewerbetreibende in Bad Soden sind möglich?
 1. Insbesondere sind das Kino CasaBlanca und die Weinbar Oechsle als potenzielle Kooperationspartner anzufragen.
3. Welche Kosten und welcher Verwaltungsaufwand entstehen der Stadt Bad Soden in Zusammenhang mit der Umsetzung eines Open-Air-Kinos unter Berücksichtigung möglicher Kooperationen und Sponsorings?
 1. Die Kosten sind aufzugliedern in einmalige und wiederkehrende Kosten unter der Annahme, dass ein Open-Air-Kino an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen angeboten wird.

Über das Ergebnis ist im zuständigen Ausschuss zu berichten.

Begründung:

Rahmen der Veranstaltungsreihen „Sommerlounge“ und „Sonntagskonzerte“ bietet die Stadt Bad Soden in den Sommermonaten insgesamt 21 Konzerte im Alten Kurpark für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt an. Diese Veranstaltungen richten sich mit ihrem Programm – geprägt von Blasorchestern, Schlagermusik und älteren Musikhits – eindeutig an eine ältere Zielgruppe. Für Jugendliche und junge Erwachsene aus Bad Soden sind diese Angebote derzeit kaum ansprechend.

Es sollte daher ein erklärtes Ziel der Stadt Bad Soden sein, ihr Sommerprogramm gezielt um attraktive Angebote für jüngere Altersgruppen zu erweitern. Ein Open-Air-Kino im Kurpark könnte hier mit einer zeitgemäßen und auf die Zielgruppen angepasste Filmauswahl einen wichtigen Beitrag leisten, um Jugendliche und junge Erwachsene wieder stärker in das kulturelle Leben der Stadt einzubinden. Junge Menschen sollten sich in Bad Soden gesehen, repräsentiert und zuhause fühlen.

Das aktuelle Veranstaltungsprogramm der Stadt deckt bereits sehr umfangreich die Bedürfnisse älterer Bürgerinnen und Bürger im Rentenalter sowie in Teilen auch die von Kindern ab. Um jedoch alle Generationen gleichermaßen anzusprechen und die Attraktivität Bad Sodens als lebenswerte Stadt für alle Altersgruppen zu stärken, ist eine gezielte Erweiterung des Programms um Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene erforderlich. Jugendliche und junge Erwachsene sollten sich auch gesehen, repräsentiert und Zuhause fühlen in Bad Soden.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Kordon



Harald Fischer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Gartenstraße 1a · 65812 Bad Soden

Stadtverordnetenfraktion

An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Dorothee Fink

Judith Kordon

Fraktionsvorsitzende

j.kordon@gruene-bad-soden.de

Harald Fischer

Fraktionsvorsitzender

h.fischer@gruene-bad-soden.de

Bad Soden, 20. September 2026

Antrag: Haushaltstransparenz

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Fink,

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert einen regelmäßigen Sachstandsbericht

- zu der Umsetzung der nicht-baulichen investiven Maßnahmen aus den vergangenen Haushaltsjahren (ausgenommen davon GWG-Pool-Positionen, Beseitigung von TÜV-Mängeln und Maßnahmen unter 10.000 Euro) sowie
- zur Umsetzung der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsanträge aus den vergangenen Haushaltsjahren

vorzulegen. Die Maßnahmen bzw. Anträge sind dabei so lange im Bericht aufzuführen, bis sie abschließend erfolgt bzw. umgesetzt sind. Hierbei ist kenntlich zu machen, wenn Mittel nach Ende des jeweiligen aktuellen Haushaltsjahres nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, die neu in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssten.

Der Bericht wird in diesem Jahr zu den kursorischen Lesungen vorgelegt. Ab 2027 wird der Bericht zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes vorgelegt.

Begründung:

Bisher erhält die Stadtverordnetenversammlung lediglich hinsichtlich der Baumaßnahmen und zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes einen regelmäßigen Sachstandsbericht. Über alle anderen Maßnahmen aus dem Haushalt erfährt die Stadtverordnetenversammlung nur aus gezielten Berichten des Bürgermeisters in den Ausschüssen, aus der Presseberichterstattung, aktiven Nachfragen oder durch die sichtbare Umsetzung der Maßnahmen. Teilweise vergehen Jahre, bis gewisse Maßnahmen nach außen sichtbar begonnen werden. Dabei sei bspw. die Anschaffung weiterer Handmikrofone für die Mikrofonanlage im Bürgerhaus Neuenhain genannt. Hier wollen wir für mehr Transparenz sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Judith Kordon'.

Judith Kordon

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Fischer'.

Harald Fischer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Gartenstraße 1a · 65812 Bad Soden

Stadtverordnetenfraktion

An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Dorothee Fink

Judith Kordon

Fraktionsvorsitzende

j.kordon@gruene-bad-soden.de

Harald Fischer

Fraktionsvorsitzender

h.fischer@gruene-bad-soden.de

Bad Soden, 20. September 2026

Antrag: Prüfung einer vertraglichen Lösung zur Leerung privater Gelber Tonnen

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Fink,

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Soden am Taunus und dem mit der Sammlung von Leichtverpackungen beauftragten Entsorgungsunternehmen umgesetzt werden kann, durch die die Leerung privat angeschaffter Gelber Tonnen auch über den 30. April 2026 hinaus ermöglicht wird.

Dabei sind insbesondere folgende Sachverhalte zu klären:

- ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Soden am Taunus und dem Entsorgungsunternehmen geschlossen werden kann, ohne in das bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Dualen Systemen und dem Entsorgungsunternehmen einzugreifen;
- ob die seit dem 12. August 2026 geltenden Regelungen des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) Auswirkungen auf die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt beziehungsweise auf die bestehende Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen haben
- welche konkreten Leistungen Gegenstand einer solchen zusätzlichen Vereinbarung sein könnten und welche Voraussetzungen beziehungsweise Bedingungen das Entsorgungsunternehmen hierfür stellt;
- welche zusätzlichen Kosten der Stadt für die Leerung privat angeschaffter Gelber Tonnen entstehen würden, ausgehend von der geschätzten Zahl der beziehungsweise genutzten Tonnen, und wie sich die Kosten bei unterschiedlichen

Teilnahmequoten beziehungsweise einer zunehmenden Zahl teilnehmender Haushalte entwickeln würden; dabei ist eine belastbare Kalkulation des Entsorgungsunternehmens zugrunde zu legen;

- welche Regelungen hinsichtlich Haftung, Beschädigung, Verlust oder Ersatz privat angeschaffter Gelber Tonnen erforderlich wären und welche Kosten beziehungsweise Risiken hieraus für die Stadt entstehen könnten;
- ob und in welcher Form eine Finanzierung aus originären städtischen Haushaltsmitteln rechtlich zulässig und haushalterisch darstellbar wäre und ob daneben weitere rechtlich zulässige Finanzierungs- oder Kostenbeteiligungsmodelle bestehen;
- welche mögliche Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und sonstigen Bindungen für die Stadt mit einer solchen Vereinbarung verbunden wären;
- welche Auswirkungen eine solche zusätzliche Vereinbarung auf die für 2028 vorgesehene Neuausschreibung der Sammlung von Leichtverpackungen hätte und ob beziehungsweise wie eine Fortführung oder Überführung einer entsprechenden Leistung in die Ausschreibung berücksichtigt werden könnte;
- ob eine entsprechende Leistung bereits für das Haushaltsjahr 2027 vorgesehen beziehungsweise beantragt werden könnte und welcher zeitliche Vorlauf hierfür erforderlich wäre.

Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Planung, Bau, Umwelt und Verkehr nach Möglichkeit bereits in dessen nächster Sitzung im Oktober 2026 zu berichten.

Begründung:

Die bislang praktizierte Leerung privat angeschaffter Gelber Tonnen erfolgte nach Angaben des Magistrats [Antwort Nr. 20/2026/0059-1 auf Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 31.05.2026] ausschließlich auf Kulanz des beauftragten Entsorgungsunternehmens. Diese Kulanzregelung wurde zum 30. April 2026 beendet, da die Leerung von Tonnen nach Angaben des Unternehmens zeitaufwändiger und damit kostenintensiver ist als die Sammlung von Gelben Säcken. Mit der zunehmenden Zahl privat angeschaffter Gelber Tonnen sei die bisherige Praxis für das Unternehmen zunehmend unwirtschaftlich geworden.

Aus der Antwort des Magistrats auf die Anfrage der Antragsteller ergibt sich zugleich, dass das Entsorgungsunternehmen gegenüber der Stadt bislang weder Bedingungen für eine Fortführung der Tonnenleerung formuliert noch ein entsprechendes Kostenangebot unterbreitet hat. Als wesentlicher Grund hierfür wird angeführt, dass die Stadt nicht Auftraggeberin der Sammlung von Leichtverpackungen ist. Gerade deshalb soll nun geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen neben dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen den Dualen Systemen und dem Entsorgungsunternehmen eine eigenständige Vereinbarung der Stadt mit dem Entsorgungsunternehmen möglich ist. Eine solche Vereinbarung würde nicht die vertraglich vereinbarte Sammlung von Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme verändern, sondern könnte eine zusätzliche Leistung zum Gegenstand haben. Die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Vorgehens sollen daher ausdrücklich geprüft werden.

Die bisherige Nutzung privat angeschaffter Gelber Tonnen zeigt zudem, dass bei einem relevanten Teil der Bürgerschaft ein konkreter Bedarf und ein entsprechender Nutzen dieser Sammelform besteht. Die bisherige Kulanzregelung ist gerade aufgrund einer zunehmenden

Nutzung für den Entsorger nach dessen Angaben wirtschaftlich nicht mehr tragfähig gewesen. Dies spricht dafür, dass eine Fortführung der Leistung gegen eine entsprechende Vergütung geprüft werden sollte.

Auch wenn eine Finanzierung nicht über die Abfallgebühren erfolgen kann, bedeutet dies nicht, dass eine entsprechende freiwillige kommunale Leistung grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Die Stadt finanziert aus allgemeinen Haushaltsmitteln auch andere freiwillige Leistungen und Angebote, deren Inanspruchnahme naturgemäß nicht allen Bürgerinnen und Bürgern in gleicher Weise zugutekommt. Entscheidend ist daher zunächst, welche Kosten, rechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen mit einer zusätzlichen Leerung privater Gelber Tonnen verbunden wären.

Die Prüfung muss zeitnah erfolgen. Das Ergebnis soll bereits zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses im Oktober 2026 vorliegen, damit noch rechtzeitig über eine entsprechende Veranschlagung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2027 beraten werden kann. Da die bisherige Beendigung der Kulanzregelung nach Angaben des Entsorgungsunternehmens insbesondere auf den gestiegenen zeitlichen und damit finanziellen Aufwand zurückzuführen ist, ist davon auszugehen, dass das Unternehmen die hierfür maßgeblichen Kosten zumindest grundsätzlich kalkulieren kann.

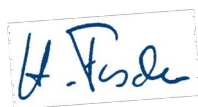
Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sammlung von Leichtverpackungen im Jahr 2028 erneut ausgeschrieben werden soll. Daher sollte bereits bei der Prüfung einer kurzfristigen Lösung geklärt werden, welche Auswirkungen eine zusätzliche Vereinbarung auf die spätere Ausschreibung hätte und ob eine entsprechende Leistung gegebenenfalls in eine zukünftige Ausschreibung einbezogen werden könnte.

Ziel des Prüfantrags ist ausdrücklich noch nicht die abschließende Entscheidung über eine Finanzierung oder die Einführung eines entsprechenden Angebots. Vielmehr sollen zunächst die rechtlichen Möglichkeiten, die konkreten Kosten und die notwendigen vertraglichen Voraussetzungen ermittelt werden, um der Stadtverordnetenversammlung eine belastbare Grundlage für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Kordon



Harald Fischer

03.09.2026

Abteilung 20

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Soden am Taunus

Beantwortung Nr.: 20/2026/0058-1

**Alttextilerfassung in Bad Soden am Taunus
- Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 31.05.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2026**

Frage:

Wie ist die getrennte Erfassung von Alttextilien in Bad Soden derzeit organisiert, welche Sammelsysteme werden genutzt und zu welchen Kosten für die Stadt?

Welche Mengen an Alttextilien wurden im Jahr 2025 erfasst und welche Auswirkungen hat der steigende Anteil minderwertiger Textilien auf die Sammlung und Verwertung?

Wie hoch ist die Anzahl und Auslastung der Alttextilsammelbehälter im Stadtgebiet und welche Erkenntnisse liegen zu regelmäßig überfüllten Sammelstandorten vor?

Wird die Einführung einer qualitätsgetrennten Erfassung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen geprüft und wie wird eine solche getrennte Annahme von wiederverwendbarer Kleidung für lokale soziale Projekte sowie stofflich zu recycelnden Textilien beurteilt?

Welche Auswirkungen könnte eine solche qualitätsorientierte Erfassung auf die Wirtschaftlichkeit der Sammlung und Verwertung von Alttextilien haben?

Antwort:

1. Wie ist die getrennte Erfassung von Alttextilien in Bad Soden derzeit organisiert, welche Sammelsysteme werden genutzt und zu welchen Kosten für die Stadt?

In Bad Soden am Taunus werden Alttextilien getrennt vom übrigen Hausmüll über Sammelcontainer erfasst. Das Sammelsystem ist als Bringsystem organisiert. Die Bürgerinnen und Bürger bringen ihre ausgedienten Textilien und Schuhe zu den hierfür vorgesehenen Sammelstellen.

Derzeit stehen im Stadtgebiet 37 Alttextilcontainer an insgesamt 25 Standorten zur Verfügung. Das vorhandene Sammelsystem wird insgesamt ausreichend angenommen. Eine Ausweitung der Anzahl der Container oder Standorte ist derzeit nicht erforderlich.

Entstehung des bestehenden Vertragsverhältnisses

Die Stadt Bad Soden am Taunus führte Ende 2020 ein Interessenbekundungsverfahren mit anschließender Angebotsabgabe zur Aufstellung und Entsorgung von Altkleidercontainern durch. Von den Bewerbern blieb letztlich nur die Toruntex Textilverwertungs GmbH (im Folgenden Toruntex) mit einem gültigen Angebot übrig. Dieses wurde als wirtschaftlich und fachlich geeignet bewertet. Daher wurde empfohlen, Toruntex den Zuschlag zu erteilen. Dies erfolgte mit Beschluss des Magistrats vom 19.01.2021. Der Vertrag begann am 01.02.2021 und wurde zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Gleichzeitig wurde eine jährliche Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr vereinbart. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Peiner Straße 137–145, 38229 Salzgitter.

Das damalige Vertragsmodell sah vor, dass Toruntex die Sammelbehälter auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung bereitstellt und unterhält. Zum Leistungsumfang gehören die regelmäßige und bedarfsgerechte Leerung, die Reinigung der Containerstellplätze, der Abtransport der gesammelten Alttextilien sowie deren Sortierung und Vermarktung bzw. Verwertung.

Das Vertragsmodell war für die Stadt insbesondere deshalb wirtschaftlich interessant, weil nicht die Stadt den Betreiber für die Sammlung vergütete. Vielmehr zahlte der Betreiber der Stadt eine Stellplatzvergütung für die Nutzung der städtischen Standorte. Im ursprünglichen Vertrag wurde eine Vergütung von 213,72 € netto je Sammelcontainer und Jahr vereinbart. Bei den ursprünglich vorgesehenen 31 Containern entsprach dies einer jährlichen Einnahme von 6.625,32 € netto.

Im Mai 2021 wurde die Zahl der Container auf 36 Container an 25 Standorten erhöht. Heute stehen im Stadtgebiet 37 Container an 25 Standorten zur Verfügung. Bei unverändertem ursprünglichem Vertragspreis würde sich für 37 Container rechnerisch eine jährliche Stellplatzvergütung von 7.907,64 € netto ergeben.

Dieses Vertragsmodell beruhte auf den damaligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Alttextilmarktes. Die Erlöse aus der Vermarktung der gesammelten Textilien ermöglichten dem Betreiber die eigenwirtschaftliche Durchführung der Sammlung und darüber hinaus die Zahlung einer Stellplatzvergütung an die Stadt. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich inzwischen erheblich verändert. Die Verwertungserlöse sind zurückgegangen, während gleichzeitig die Kosten für Sammlung, Transport, Sortierung und die Entsorgung nicht verwertbarer Bestandteile bestehen bleiben bzw. steigen können. Zudem hat sich die Qualität der Sammelware verschlechtert.

Im November 2024 begann gegen den Vertragspartner Toruntex mit dem Insolvenzantrag ein Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren wurde am 5. Februar 2025 beim Amtsgericht Braunschweig eröffnet und zunächst in Eigenverwaltung geführt. Im weiteren Verlauf fanden unter anderem im März 2025 sowie im Jahr 2026 weitere Verfahrensschritte statt. Nach den derzeit verfügbaren Informationen ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Stadt erhält die ursprünglich vereinbarte Stellplatzvergütung seitdem nicht mehr.

Mit Toruntex wurde jedoch übergangsweise vereinbart, dass bis zum 31.12.2026 die bestehenden Container weiterhin betrieben werden. Zwar erhält die Stadt aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Betreibers derzeit keine Stellplatzvergütung mehr. Im Gegenzug muss sie für die Sammlung selbst keine Ressourcen für die Alttextilerfassung aufwenden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklung von Bedeutung. Während das frühere Modell darauf beruhte, dass ein privater Betreiber aus der Vermarktung der Alttextilien ausreichende Erlöse erzielen und darüber hinaus eine Stellplatzvergütung an die Stadt zahlen konnte, hat sich das Marktumfeld inzwischen grundlegend verändert. Viele Kommunen stehen mittlerweile vor der umgekehrten Situation und müssen für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien Zuzahlungen leisten.

Für Bad Soden am Taunus bedeutet die kostenlose Übergangslösung daher, dass die Stadt bis Ende 2026 von zusätzlichen Kosten für die Sammlung verschont bleibt, obwohl sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Alttextilien bundesweit deutlich verschlechtert haben. Die Stadt hat damit Zeit gewonnen, eine Neuausschreibung für die Zeit ab 2027 unter den heutigen Marktbedingungen sorgfältig vorzubereiten. Dabei kann geprüft werden, welches Sammel- und Verwertungsmodell für die Stadt sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch am sinnvollsten ist.

2. Welche Mengen an Alttextilien wurden im Jahr 2025 erfasst und welche Auswirkungen hat der steigende Anteil minderwertiger Textilien auf die Sammlung und Verwertung?

Im Jahr 2025 wurden in Bad Soden am Taunus rund 170 Tonnen Alttextilien erfasst. Bei 37 Containern entspricht dies durchschnittlich rund 4,6 Tonnen je Container und Jahr bzw. etwa 383 kg je Container und Monat. Die reine Sammelmenge ist für die wirtschaftliche Betrachtung allerdings nur bedingt aussagekräftig. Von zunehmender Bedeutung ist die Qualität der gesammelten Alttextilien. Gut erhaltene, saubere und tragbare Kleidung kann unmittelbar wiederverwendet und beispielsweise als Secondhand-Kleidung vermarktet werden. Nicht mehr tragbare, aber stofflich geeignete Textilien können dem Recycling zugeführt werden. Stark verschmutzte oder nicht verwertbare Textilien stellen dagegen einen Kostenfaktor dar, da sie ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Eine sinkende Qualität der Sammelware führt daher zu einem doppelten wirtschaftlichen Effekt: Die möglichen Erlöse aus der Verwertung gehen zurück, während gleichzeitig der Aufwand für Sortierung und Entsorgung steigt bzw. bestehen bleibt.

Für die Neuausschreibung ab 2027 wird deshalb neben der Sammelmenge insbesondere die Frage relevant sein, welcher Anteil der gesammelten Textilien tatsächlich wiederverwendet, recycelt oder entsorgt werden muss. Eine entsprechende Aufteilung der 170 Tonnen nach diesen Verwertungswegen liegt derzeit jedoch nicht in einer Form vor, die eine belastbare Differenzierung zulässt.

3. Wie hoch ist die Anzahl und Auslastung der Alttextilsammelbehälter im Stadtgebiet und welche Erkenntnisse liegen zu regelmäßig überfüllten Sammelstandorten vor?

Im Stadtgebiet befinden sich derzeit 37 Alttextilcontainer an 25 Standorten. Die vorhandene Infrastruktur wird insgesamt ausreichend genutzt. Es kommt vereinzelt zu überfüllten Containern oder dazu, dass Alttextilien neben den Sammelbehältern abgestellt werden. Eine dauerhafte Überfüllung bestimmter Standorte ist derzeit jedoch nicht festzustellen. Die Verwaltung hat die Standorte im Blick und reagiert auf entsprechende Situationen kurzfristig. Bei überfüllten Containern besteht die Möglichkeit, den zuständigen Ansprechpartner beim Betreiber zu kontaktieren und eine kurzfristige Leerung zu veranlassen. Die Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner von Toruntex und die Reaktionszeiten sind nach den bisherigen Erfahrungen gut.

Darüber hinaus kommt es an einzelnen Standorten zu Ablagerungen von Restmüll oder Sperrmüll neben den Alttextilcontainern. In diesen Fällen wird, soweit erforderlich, der städtische Bau- und Betriebshof mit der Beseitigung der Ablagerungen beauftragt. Ein genereller Ausbau der Sammelstellen ist aufgrund der derzeitigen Auslastung nicht angezeigt. Wenn einzelne Container voll sind, stehen grundsätzlich weitere Sammelstellen im Stadtgebiet zur Verfügung.

4. Wird die Einführung einer qualitätsgetrennten Erfassung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen geprüft und wie wird eine solche getrennte Annahme von wiederverwendbarer Kleidung für lokale soziale Projekte sowie stofflich zu recycelnden Textilien beurteilt?

Eine qualitätsorientierte Erfassung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen stellt grundsätzlich einen interessanten Ansatz dar und sollte im Rahmen der weiteren Überlegungen zur zukünftigen Alttextilsammlung geprüft werden.

Dabei könnte zwischen verschiedenen Qualitäten und Verwertungswegen unterschieden werden:

- saubere, trockene und noch tragbare Kleidung → Wiederverwendung, beispielsweise über soziale bzw. gemeinnützige Projekte oder geeignete Secondhand-Strukturen,
- nicht mehr tragbare, aber stofflich geeignete Textilien → stoffliches Recycling,
- stark verschmutzte oder nicht verwertbare Textilien → ordnungsgemäße Entsorgung.

Eine solche Erfassung könnte insbesondere bei der Wiederverwendung Vorteile bieten. Gut erhaltene Kleidung könnte gezielt einem sozialen bzw. gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, anstatt gemeinsam mit minderwertiger Sammelware in einen gemischten Verwertungsstrom zu gelangen. Auch eine gezielte Erfassung von Recyclingtextilien ist grundsätzlich sinnvoll, sofern anschließend tatsächlich ein getrennter und nachweisbarer Verwertungsweg gewährleistet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte das bestehende Containersystem jedoch nicht vollständig ersetzt werden. Die 37 Container an 25 Standorten bieten weiterhin eine wohnortnahe und niedrigschwellige Möglichkeit zur Abgabe von Alttextilien.

Denkbar wäre vielmehr eine Ergänzung des bestehenden Systems durch eine qualitätsorientierte Annahme auf dem Wertstoffhof in der Hunsrückstraße, zunächst gegebenenfalls im Rahmen eines Pilotprojektes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine solche Lösung zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen kann, beispielsweise durch zusätzliche Sammelbehälter, Beschilderung, Personal, getrennte Lagerung sowie unterschiedliche Abhol- und Verwertungswege. Entscheidend wäre, dass die getrennte Erfassung auch zu tatsächlich getrennten Verwertungswegen führt. Eine Trennung am Wertstoffhof wäre wirtschaftlich und ökologisch wenig sinnvoll, wenn die verschiedenen Fraktionen anschließend wieder gemeinsam behandelt würden.

5. Welche Auswirkungen könnte eine solche qualitätsorientierte Erfassung auf die Wirtschaftlichkeit der Sammlung und Verwertung von Alttextilien haben?

Die Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschließend beziffern. Grundsätzlich bietet eine qualitätsorientierte Erfassung jedoch die Möglichkeit, den Anteil der hochwertigen Verwertung zu erhöhen und gleichzeitig den Anteil der nicht verwertbaren Textilien im jeweiligen Sammelstrom zu reduzieren.

Der wesentliche wirtschaftliche Vorteil könnte darin liegen, dass hochwertige, wiederverwendbare Kleidung gezielter erhalten und vermarktet bzw. sozialen Projekten zugeführt werden kann, während recyclingfähige Textilien einem geeigneten Recyclingweg und nicht verwertbare Bestandteile der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Dadurch könnte sich der Aufwand für die nachfolgende Sortierung und Entsorgung reduzieren.

Ob diese möglichen Vorteile die zusätzlichen Kosten einer getrennten Erfassung tatsächlich übersteigen, müsste allerdings anhand eines konkreten Konzeptes und entsprechender Angebote bzw. Verwertungskonditionen geprüft werden.

Die zukünftige Ausschreibung wird daher nicht allein nach der Zahl der gesammelten Tonnen oder der Anzahl der Container bewertet werden. Von Bedeutung sind vielmehr die Gesamtkosten des Systems, die Qualität der Sammelware, der Anteil der Wiederverwendung, der Anteil des stofflichen Recyclings sowie die Kosten für die nicht verwertbaren Bestandteile. Für die Stadt Bad Soden bietet die anstehende Neuausschreibung ab 2027 die Möglichkeit, diese Aspekte stärker zu berücksichtigen. Neben der klassischen Containersammlung könnte dabei auch geprüft werden, inwieweit eine qualitätsorientierte Annahme an den Wertstoffhöfen sinnvoll und wirtschaftlich darstellbar ist.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
Keine



09.09.2026

Abteilung 32

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Soden am Taunus

Beantwortung Nr.: 20/2026/0126-1

Wegfall von 50% der kostenlosen Parkplätzen im Bereich des Kreiskrankenhauses in Bad Soden am Taunus
- Anfrage der BSB-Fraktion vom 15.08.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2026

Frage:

1. Aus welchem konkreten Grund wurden die Parkplätze auf der betreffenden Straßenseite vollständig entfernt und handelt es sich dabei um eine dauerhafte oder vorübergehende Maßnahme?
 2. Auf welcher Grundlage wurde diese Entscheidung getroffen und wurde hierzu eine verkehrliche beziehungsweise sicherheitstechnische Untersuchung durchgeführt? Falls ja, bitten wir um Darstellung der wesentlichen Ergebnisse.
 3. Wurde die Leitung des Kreiskrankenhauses in die Planung einbezogen und welche Einschätzung wurde von Seiten des Krankenhauses zur Entfernung der Parkplätze abgegeben?
 4. Wurde untersucht, wie sich der Wegfall der kostenlosen Parkplätze auf Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten des Krankenhauses auswirkt, insbesondere auf ältere und mobilitätseingeschränkte Personen?
 5. Welche Auswirkungen erwartet die Stadt auf die Parksituation in den umliegenden Straßen und wurde geprüft, ob sich der Parkdruck beziehungsweise der Parksuchverkehr dadurch erhöht?
 6. Welche Kosten sind durch die Entfernung beziehungsweise Neugestaltung der bisherigen Parkflächen entstanden und sind weitere bauliche Veränderungen in diesem Bereich geplant?
-

Antwort:

- Zu 1. Der Abschnitt der Kronberger Straße vor den Varisano-Kliniken wurde drei Jahre in Folge vom Regionalen Verkehrsdienst der Polizei als Unfallhäufungspunkt eingestuft. Dadurch sind die Kommunen zum Handeln, also einer Anpassung der verkehrlichen Situation, gezwungen. Der dauerhafte Rückbau der dem Krankenhaus gegenüberliegenden Parkplätze verbessert unter anderem die Breite der zur Verfügung stehenden Fahrbahn, es gibt keine querenden Fußgänger mehr, die im Halbdunkeln der Bäume

an den Fahrzeugen entlanglaufen und das gegenläufige Passieren der Busse ist gefahrlos möglich.

Bei der Polizei wurden pro Jahr ca. 15-20 Verkehrsunfälle mit Schwerpunkt Ausparkunfälle, Sachbeschädigung (abgefahrte Spiegel) in diesem Bereich der Kronberger Straße aktenkundig. Die Dunkelziffer der Unfallzahlen liegt sicherlich bedeutend höher. Zudem ist vor wenigen Jahren (2018) in diesem Abschnitt ein neunjähriger Junge angefahren und verletzt worden. Spätestens seitdem steht der Abschnitt im besonderen Fokus.

- Zu 2. Siehe Punkt 1. Es gab zudem mehrerer vor- Ort -Termine mit Vertretern der Polizei, Bürgermeister, Fachbereichs- und Abteilungsleitungen sowie der Klinikleitung und der Betreibergesellschaft des Parkhauses. Ursprünglich war der Wegfall aller Stellflächen angedacht. Es konnte sich aber letztendlich auf die „Renaturierung“ eines Parkstreifens geeinigt werden. Eine Verbreiterung der Straße zum Erhalt aller Stellflächen konnte nicht in Betracht gezogen werden, da die Bäume zu dicht an den Parkständen stehen und somit hätten gefällt werden müssen. Auch weiter entfernt stehende Bäume wären durch Wurzelschädigungen des Straßenausbaus in ihrer Existenz gefährdet. Hessen Forst als „Betreiber“ des Waldes hätte diesen Maßnahmen nicht zugestimmt. Die Parkplätze selbst weisen/wiesen mit einer Tiefe zwischen 1,80 bis max. 2 Metern eine nicht mehr zeitgemäße und den immer größer werdenden Fahrzeugen gerechte Breite auf, ragten somit in die Fahrbahn und gefährdeten die Leichtigkeit des Verkehrs immens.
- Zu 3. Die Maßnahme wurde vorab intensiv mit der Klinikleitung bzw. Betreibergesellschaft des Parkhauses besprochen. Die für den uneingeschränkten Betrieb notwendigen Parkflächen wurden auf dem Klinikgelände zugesichert. In den Jahren 2014/2015 wurde das bestehende Parkhaus mit Zustimmung der Stadt Bad Soden am Taunus erweitert und damit erheblicher, zusätzlicher Parkraum auf dem Klinikgelände geschaffen.
Im Zuge dieser Gespräche wurde auch eine Verbesserung der Ausschilderung des Parkhauses thematisiert und diese noch vor den Umbauarbeiten von der Betreibergesellschaft des Parkhauses umgesetzt.
- Zu 4. Es stehen im Parkhaus und auch vor der Klinik noch ausreichend (zeitlich befristete) Stellflächen zur Verfügung. Zudem ist das Krankenhaus sehr gut an den ÖPNV angeschlossen. Auch an anderen Klinikstandorten gibt es keine öffentlichen Parkplätze, z.B. den Unikliniken Frankfurt, Varisano-Kliniken in Höchst etc. Die dem Krankenhaus gegenüberliegenden Stellplätze wurden, weil zeitlich unbefristet, zudem fast durchweg vom Klinikpersonal belegt, nicht von Besuchern. Auch für dieses gibt es weiterhin entsprechende Parkangebote auf dem Klinikgelände.
- Zu 5. Dass es zu einer gewissen Verdrängung der Dauerparker in die umliegenden Wohnquartiere kommen wird, ist der Verwaltung bewusst. Der öffentliche Parkraum steht jedoch jedermann uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Be- oder Anwohnerbevorzugung gibt es nicht, zumal auch ausreichend Parkflächen auf den Privatgrundstücken zur Verfügung stehen. Suchverkehr für Parkraum gibt es z. B. auch rund um weiterführende Schulen, größere Gewerbebetriebe und bei Festveranstaltungen. Die Ordnungspolizei wird die benachbarten Quartiere aber besonders im Blick haben und Parkfehlverhalten ahnden.
- Zu 6. Die Baumaßnahme wurde mit rund 23.500 € abgeschlossen. Weitere Veränderungen sind aktuell nicht geplant.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
Keine



10.09.2026

Abteilung 32

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Soden am Taunus

Beantwortung Nr.: 20/2026/0124-1

**Unberechtigter Kraftfahrzeugverkehr in den Fußgängerzonen
- Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 15.08.2026 -
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2026**

Frage:

1. Wie wird derzeit sichergestellt, dass die Fußgängerzone ausschließlich von Kraftfahrzeugen befahren werden, die hierzu berechtigt sind?
 2. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat darüber vor, in welchem Umfang Kraftfahrzeuge ohne entsprechende Berechtigung in die Fußgängerzonen einfahren?
 3. Wie häufig finden Kontrollen des Kraftfahrzeugverkehrs in den Fußgängerzonen statt und welche Verstöße wurden dabei in den vergangenen zwölf Monaten festgestellt?
 4. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Einfahrt nicht berechtigter Kraftfahrzeuge künftig wirksamer zu verhindern?
 5. Wurde hierbei auch der Einsatz technischer oder baulicher Lösungen geprüft, beispielsweise versenkbare Poller, Zufahrtskontrollen oder andere Systeme, die nur berechtigten Fahrzeugen die Einfahrt ermöglichen?
-

Antwort:

- Zu 1. Die Fußgängerzone ist eindeutig und gut sichtbar mit den Verkehrszeichen 242.1. StVO – Fußgängerzone –, 1022-10 StVO – Radfahrer frei – und VZ. 1020-30 StVO – Anlieger frei – beschildert. Kontrollen erfolgen im Rahmen der Dienstpläne und personellen Besetzung der Ordnungspolizei mehrmals täglich.
- Zu 2. Eine Statistik hierüber wird nicht geführt, weshalb keine absoluten Zahlen vorliegen. Der Verwaltung werden immer mal wieder Hinweise auf eine starke verkehrliche Frequentierung der Fußgängerzone zugetragen. Da sich allerdings zudem innerhalb dieses Abschnitts zahlreiche private Stellplätze befinden, Lieferverkehre stattfinden und auch das Befahren der Fußgängerzone bei einem berechtigten Interesse (Anliegen) erlaubt ist, könnte auch der Anteil einer unberechtigten Nutzung nicht ohne weiteres festgestellt werden.

- Zu 3. Die Fußgängerzone wird von der Ordnungspolizei regelmäßig bestreift. Hierbei konnte der Tatvorwurf des unerlaubten Parkens und auch des Durchfahrens des Abschnitts „Zum Quellenpark“ über die Hausnummern 16/18 hinaus verstärkt festgestellt werden. Auch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit ist immer wieder ein Thema. Hier gestaltet sich eine Sanktionierung aber problematisch, da die Fußgängerzone allein schon aus baulichen Gründen nicht mit einer Geschwindigkeitsmessanlage überwacht werden kann.
- Zu 4. Die Beschilderung ist rechtskonform und eindeutig. Eine Abpollerung (herausnehmbarer Poller mit Feuerwehrdreikantschließung für Müllabfuhr und Rettungsdienste) im Bereich „Zum Quellenpark 16-18“ wurde in Erwägung gezogen, um das unerlaubte Durchfahren der Fußgängerzone in diesem Abschnitt zu unterbinden. Durch die dichte Anordnung der Zu- und Ausfahrten der anliegenden Grundstücke musste diese Idee jedoch verworfen werden: Das Ein- und Ausparken der Bewohner wäre durch solch einen Sperrpfosten nicht mehr möglich gewesen, da nicht alle Schleppkurven eingehalten werden könnten. Zudem wäre auch ein erzwungenes Wenden vor dem Pfosten bei berechtigter Einfahrt, z.B. von Paketdiensten, Zulieferern, anderen Anliegern etc. mit einem hohen Unfallrisiko verbunden, da hier im Umfeld Außengastronomie betrieben wird und die eingeeengte Verkehrsfläche ein gefahrloses Zurücksetzen/Wenden nicht zulässt.
- Zu 5. Der Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern oder entsprechenden Schrankensystemen wäre grundsätzlich eine wirkungsvolle Möglichkeit, die Nutzung der Fußgängerzone durch Kfz zu verhindern. Diese Erfahrung haben viele Kommunen in ähnlich gelagerten Fällen bereits gemacht, nicht zuletzt auch die Stadt Kronberg im Taunus, die über ein ähnliches Fußgängerzonenkonstrukt wie Bad Soden am Taunus verfügt. In Anlehnung an das Kronberger Konzept würden, auf die Stadt Bad Soden am Taunus gespiegelt, drei bis vier versenkbare Poller benötigt. Diese könnten mittels Handys, Feuerweherschließung, Zeitschaltuhr oder Code „bewegt“ werden. Die Steuerung und Vergabe der Zugänge für die Einfahrt etc. erfolgen in Kronberg im Taunus durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Ein Ausfahren aus dem Areal ist jederzeit auch ohne Registrierung möglich. Die baulichen Kosten (inkl. Tiefbau, Stromanschluss etc.) beliefen sich vor einigen Jahren, auf rund 150.000 € pro Poller. Hinzu kommen Hardware und Software, Wartung, Versicherung etc. sowie die personellen Kosten für die Dienstleistung und Pflege der Zufahrtsberechtigungen. Für detaillierte Zahlen müssten bei den Tiefbauunternehmen, der Syna GmbH und diversen Herstellern solcher Zufahrtssysteme entsprechende, auf die Bad Sodener Verhältnisse und Vorstellungen angepasste Angebote eingeholt werden. Angesichts der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Preissteigerungen ist inzwischen mit deutlich höheren Kosten pro Poller als in Kronberg im Taunus zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wurde diese Option bislang nicht weiterverfolgt, zumal auch keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Anlage/n
Keine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Gartenstraße 1a · 65812 Bad Soden

Stadtverordnetenfraktion

An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Dorothee Fink

Judith Kordon

Fraktionsvorsitzende

j.kordon@gruene-bad-soden.de

Harald Fischer

Fraktionsvorsitzender

h.fischer@gruene-bad-soden.de

Bad Soden, 18. September 2026

Anfrage: Konzertreihen im alten Kurpark

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Fink,

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kosten sind in Verbindung mit der Reihe „Sommerlounge Konzerte“ im Alten Kurpark im Jahr 2026 entstanden?
 1. Welche Kooperationen und Sponsorings wurden In Anspruch genommen und in welcher finanziellen Höhe?
 2. Welche Ausgaben sind der Stadt Bad Soden nach Abzug der Kostenübernahme bzw.. Einnahmen aus Kooperationen und Sponsorings entstanden?
 3. Wir bitten um eine getrennte Aufstellung der Kosten je Konzert.
2. Welche Kosten sind in Verbindung mit der Reihe „Sonntagskonzerte“ im Alten Kurpark im Jahr 2026 entstanden?
 1. Welche Kooperationen und Sponsorings wurden In Anspruch genommen und in welcher finanziellen Höhe?
 2. Welche Ausgaben sind der Stadt Bad Soden nach Abzug der Kostenübernahme bzw.. Einnahmen aus Kooperationen und Sponsorings entstanden?
 3. Wir bitten um getrennte Aufstellung der Kosten je Konzert.
3. Insofern der Stadt Besucherzahlen oder -Schätzungen vorliegen, bitten wir um Aufstellung der Besucherzahlen je Konzert beider Konzertreihen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Judith Kordon', with a stylized, cursive script.

Judith Kordon

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Fischer', with a stylized, cursive script.

Harald Fischer

Dr. Martina Helmerich
Fraktionsvorsitzende
Telefon: 06196/527683
martina.helmerich@spd-bad-soden.de

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Dorothee Fink
Rathaus
65812 Bad Soden am Taunus

20. September 2026

Anfrage der SPD-Fraktion Bilanz Sommersaison 2026 des FreibadSoden

Sehr geehrter Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die SPD-Fraktion stellt folgende Anfrage mit der freundlichen Bitte um Beantwortung:

Der Sommer 2026 war von langen Hitzeperioden und vielen Sonnentagen geprägt. Für viele Bürgerinnen und Bürger war das Freibad eine wichtige Möglichkeit zur Abkühlung und Naherholung. Hervorzuheben ist auch der engagierte Einsatz der Beschäftigten sowie der Verantwortlichen in dieser herausfordernden Saison.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Information zu folgenden Punkten:

1. Wie viele Badegäste haben das FreibadSoden in der Saison 2026 besucht?
2. Wie verteilt sich diese Zahl auf Dauerkarteneinhaberinnen und -inhaber sowie Tagesgäste? Wie hat sich der prozentuale Anteil in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
3. Wie stellt sich die Energiebilanz in diesem Jahr unter Einsatz des Solarabsorbers dar?
4. Welche Erfahrungen wurden mit dem neuen Ticketsystem sowie der Fast Lane gemacht?
5. Wie hoch ist der Anteil der Besucherinnen und Besucher, die ihre Eintrittskarten weiterhin direkt an der Kasse erwerben?
6. Wie häufig wurde in der Saison 2026 ein Sicherheitsdienst eingesetzt? Gab es besondere Vorkommnisse, wenn ja welche und wie viele?
7. Welche Erfahrungen wurden mit den Öffnungszeiten des Freibad-Kiosks gemacht?

8. Sind für die kommende Saison Änderungen im Betriebsablauf, insbesondere im Kassen- und Einlassbereich, vorgesehen? Wenn ja, worin bestehen diese?
9. Gibt es Überlegungen oder Planungen, die Verschattung auf dem Freibadgelände weiter auszubauen? Wenn ja, welcher Art?
10. Liegen Schätzungen zu den Kosten für die Wiederherstellung der Rasenflächen sowie zur Beseitigung von Trockenheitsschäden an der Bepflanzung vor? Wenn ja, in welcher Höhe?
11. Im kommenden Jahr feiert das FreiBadSoden sein 100-jähriges Bestehen, für das bereits die Vorbereitungen laufen. Welche Veranstaltungen oder Feierlichkeiten sind hierzu geplant und in welcher Form sollen die Öffentlichkeit und Vereine einbezogen werden?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung.
Mit freundlichen Grüßen!



Dr. Martina Helmerich
SPD-Fraktionsvorsitzende